Zeitschrift: Züricherische Jahrbücher

Herausgeber: Salomon Hirzel

Band: 2 (1814)

Heft: 5

Artikel: Wie ein junger Mann, so lange er unter einem Hofmeister steht, [...]

[1401-1433]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-551409

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

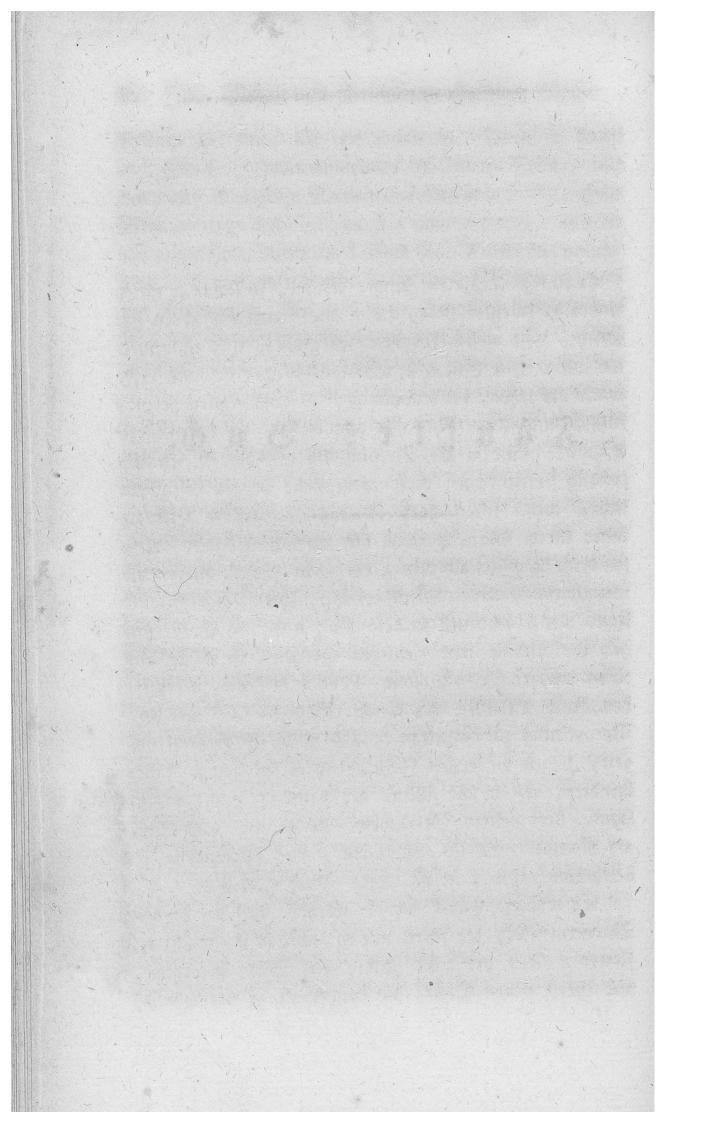
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fünftes Buch.



(1401.) Wie ein junger Mann, so lange er unter einem Hofmeister steht, zwar vor vielen Gefahren ges schüßt, von vielem Ungutem verwahrt, und unterweis len mit vielem Guten begabt wird, aber dennoch erst, wann der lettere hingenommen ist, seine eignen Krafte fühlt, und zuversichtlicher handelt — so hat unsere Stadt, nachdem die Berbindung mit dem Reich alle mählig verschwand, diese wenigstens immer beschwer: liche, wenn schon noch so leicht ausgeübte Gewalt inner ihren Mauern, und die jährliche Abgabe, diese so druckende Zeugin der Obermacht jungst hingenom: men worden, neuen Muth erlangt, ihren eignen Wohls stand mit Machdruck zu besorgen; und, da Eroberun: gen ihr nie so sehr gelingen wollten, ward sie auf einen mildern Weg bedacht, Land und Leute zu erwer: ben, und dieselben mit weisen Gesetzen und gerechter Berwaltung zu beglücken. Wie weit ihr bas gelun: gen, zeigen die ersten Jahrzehend dieses neuen Jahr: hunderts bis in die Mitte des dritten; nachher entstand, ben weitern Versuchen, Widerstand und blutis ger Kampf. Es ist anmuthiger, das Gelungene zu betrachten; und dem ist dieses Buch geweiht.

Es war ein Glück für die Stadt, daß die benden Burgermeister, die schon mit einander in Eintracht resigierten, noch drenzehn Jahre die Stadt besorgten, und ihren stillen Plan, die Landschaft zu vermehren,

II.

mit Bescheidenheit befolgten, und so wahre Wohlthäter der erstern wurden; nachher ward vielleicht die Sache mit mehr Aussehen und Eiser betrieben, und erweckte Neid und Kampf.

Von der Juden weit früherm Aufenthalt und er: haltenem Burgerrecht in Zurich findet sich Bieles, das ich übergangen, weil mir ihr Thun und ihre erlittene Mißhandlung gleich unangenehm war; vermuthlich ward ihre Abgabe den Ginkunften zuträglich befunden. Mun aber wurden Verbrechen kund, die sie an andern Orten begangen hatten, und diese brachten so viel Schrecken in die Stadt, daß die Burgerschaft ihre Alusteutung verlangte, wie dieselbe schon einmal hart genug geschehen war. Jest kam eine ansehnliche Botschaft mit Empfehlungen fur dieses Bolk an. Der Rath, welcher ungerne sein gegebenes Geleit brechen oder hart handeln wollte, brachte die Sache für die Zwenhundert. Diese fanden, man sollte den Zunften die erhaltenen Empfehlungen mittheilen, mas die Bots schaft vorgebracht hinterbringen, und sie damit besanf: tigen. Man besorgte harten Widerstand, und die Sprache ward laut an einigen Orten; aber man konnte endlich die Milde erreichen, so daß die schon verhafteten Juden der Saft entlaffen wurden, fie fammtlich 1500 fl. erlegen, und hernach die Stadt raumen muß: Ein wichtiger Zeuge in der Geschichte sett hinzu, daß ben diesem Unlaß eine Sahung gemacht worden : Furohin sollte nichts mehr von dem Großen Rath an die Zünfte gewiesen werden, außer es berühre das S. Reich, ein Bundniß zu machen, oder die Stande der Eidgenossenschaft. Es ist mahrscheinlich, daß ein sol:

ches Gesetz wirklich geordnet ward; in spätern Sasun: gen wenigstens ist eine solche Anweisung, doch mit ans dern Bestimmungen zu sinden. Uebrigens scheint es, der Große Rath habe sein wichtiges Ansehen ben der Burgerschaft, das er vor acht Jahren sich erworben, noch immer behauptet, weil er dieses Gesetz ausbrin: gen mochte. Noch war des Reichs und der Eidgenos: sen vielkaltiger Werth unvergessen.

In dem Jahr seiner Wahl hatte Kaiser Rupert, auf Verlangen der Abgeordneten, einen vollständigen Frenheitsbrief der Stadt gegeben; und zwar änderte sich jest die Form, so daß mit einmal alle Briefe von den vorigen Kaisern, die man vorlegte, in einer einzigen Urkunde bestätigt worden. Das war Schoznung der Unkosten und der Mühe; die spätern Kaiser, Siegmund ausgenommen, der ungemein frengebig mit Urkunden war, solgten meistens diesem Benspiel.

Das neue Burgerrecht mit dem Abt von St. Blassen aufgerichtet, welches von andern in Vielem abgehet, ist ebenfalls bemerkenswerth. Es versichert: Daß er mit dem Haus zum Stampfenbach gelegen, mit Zehenden, Erbzinsen, Fällen und Nußen, so darin oder dazu gehören, von der Stadt ein Bur: gerrecht empfangen; das wolle er noch der Stadt 3. 10 Jahre halten, wie andere geistliche Herren und Alebt. Wann die Stift mit der Stadt oder den Ihren Zuspruch hätte, soll das vor Rath entschies den werden; geistliche Rechte und Dinggehörige sind ausgenommen. Ihm soll der Rath sein Haus und Gut schirmen und halten als andern Bürgern. Wäre, daß unter Herren und Städten Krieg entstühnde, da

" die Stift zu Diensten verbunden ware, soll das dem "Burgerrecht keinen Schaden bringen. Ein jeder "Umtmann vom Stampfenbach soll von des Hauses und seines Amts wegen der Stadt Treu und Wahr: heit schwören, und soll seiner Zeit als Burger sein "Burgerrecht ben ihr haben. Es soll auch die Stift "auf St. Martins: Tag 6 fl. Steuer bezahlen". Dieß Burgerrecht hat seine besondere Bestimmung, weil die Stift ein eignes Haus von Alters her in der Stadt hatte, das ein Ihmtmann bewohnte, der wirk: lich der Stadt schwört und Burgerrecht genießt. Dann erkennt er den Rath zum Richter in Streiten der Stift oder der Seinigen mit der Stadt oder den Ihrigen. Diese Burgerrechte der Stifte waren wünschbar in dieser Zeit; die Stadt erhielt Steuer und Bulfe, die Stifter Schuk und Schirm; das religiose Ansehen der Stifte und ihr Reichthum konnte Bedurfnissen bes gegnen, Familien begunstigen, und ben edler Gefin: nung zum Frieden rathen.

(1402.) Im folgenden Jahr erhielt Abt Gottfried von Renti die Wohlthat: "Daß die Stadt Zurich "ihn und sein Convent, seine Leut und sein Gut in "ihre Freundschaft und Schirm genommen. Sie ver: " spricht ihm zu rathen und zu helfen, wie andern ihrer Burger, nach ihrem Vermögen. Für die Freund: "schaft, so die Stadt erzeigt und weiter erzeigen wird, psoll das Kloster jährlich auf St. Martini: Tag 5 fl. "Steuer geben. Hatte baffelbe auf jemand von Zurich "Buspruch, um Sachen die weltlich waren, mag es modenselben mit geistlichen Gerichten mahnen und " treiben, daß er das Stift mit bescheidenen Zielen

bezahle. Thut er es nicht, und entbietet die Stadt mit Boten oder Briefen, so soll das Stift stille ste: ben und die Sache fur Rath zu Zurich kommen; was da gesprochen wird, soll bleiben. Die Stift hat vorbehalten geistliche Frenheit und Gericht; und "bende Theile, daß wir mit einander nichts zu schaffen "haben, wir thun es dann von benden Geiten gern". Ein gleiches Burgerrecht machte auch Abt Heinrich von Cappel, doch mit dem Beding: "Daß, wenn "die Stadt und die Ihren an ihn und die Seinen "Anspruch haben, er das Richteramt des Raths an: perkenne". Jeder von den benden Aebten zahlt jahr: lich 5 fl. Steuer. Eben so hatte auch Hug von Ro: senegg, so bald er zum Abt von Einsiedeln erwählt war, das in 1386. errichtete Burgerrecht erneuert und bestätiget.

Hingegen hat Joh. Schwend, seßhaft zu Moß; burg, das Burgerrecht, das er von seinen Vorsahren her genossen, und darüber einen Brief ausgestellt hatte, aufgegeben; doch soll dieses Ausgeben der Stadt Zürich in alle dem unschädlich senn, was er in seinem vorigen Brief verheißen. Er hat auch gelobt und geschworen, den vorigen Brief stets zu halten. Was den guten Mann vermocht, das vor dren Jahren aus genommene Burgerrecht aufzugeben, sagt er nicht; aber treu ist es an ihm, daß er das, was er damals wegen seiner Veste Moßburg versprochen, theils wez gen offnem Gebrauch, theils wegen Benbehalt derselz ben, und der Anzeige, wann diese nicht mehr zu ber halten möglich sen, weiter zu leisten verheißen hat.

Da unsere Jahrbucher von dem Erwerb der Herr:

schaft Greifensee wie von einem gewohnten Kauf res den, und es doch wichtig ist, die Art einer jeden Erwerbung eigentlich zu wissen, woben viel Berschie: denheit ist, so will ich die Urkunde hier im Auszuge anführen. Graf Friedrich von Toggenburg bezeuget in derselben: "Daß er von der Stadt Zurich ein Darlehn von 6000 fl. empfangen; diese verspricht er, "mit 400 fl. zu verzinsen. Zum Unterpfand verset ger der Stadt seine feste Stadt und Burg ju Greis " fenfee, und dazu den Gee mit Leut und Gutern, Steuern, Binsen, Gerichten, Zwingen, Bannen, mit Sausern, Scheuern, Hofftatten, mit Reben, "Wiesen, Holz und Feld, mit Wunn und Waid, Stag und Weg, mit Fischen, mit Weiheren, mit Bugen, mit Ginungen, mit Fallen, mit Glagen, " mit Frenheiten, mit Chehaften, mit Wurden, mit "Ehren" (ich ermude nicht, Alles auszuschen). "Dieß Mlles mogen fie genießen, inhaben, fegen und ents , seken, bis die Summe des Darlehens wieder entriche stet ist, mit den Bedingen: 1) Die Nugung von " allem Obigen soll fallen an die 400 fl. Zins; wurden "aber die von dem Rugen nicht erfett, so erfüllt der Graf den Ruckstand; thate er es nicht, so wurde " daffelbe auf das Hauptgut geschlagen. 2) Die von Burich mogen jahrlich bauen bis auf 20 fl. an der Beste, an der Stadt, oder wo es weiter nothig ist; mußten fie aber mehr auf das Bauen verwenden, pfollen sie es der Herrschaft anzeigen, und diese soll wes ihnen verguten; geschieht es nicht, so wird es auch auf das Capital geschlagen. 3) Alle Bußen, Sall und Glag, Dienst und Einungen foll-Burich

" für den Kosten der Burghut haben; und was das " von abfällt, soll nicht an den Zins gerechnet werden. 4) Berspricht Graf Friedrich, was noch auf vorigem Allem an Unterpfand ausstehe, dasselbe zu ledigen "und zu losen. 5) Behaltet sich Friedrich vor, noch vor dem Ende des Burgerrechts die 6000 fl. und was noch mehr darauf geschlagen worden, zu ent: "richten, und wolle er den Amtleuten von Zurich "glauben, was für Zinse und Bautosten darüber ge: "gangen. 6) Satte man mahrend der Dauer des Burgerrechts die Losung nicht gethan, soll keine " Losung mehr statt haben, und das Pfand unser Gigen: thum senn, und verspricht er darauf für sich und seine "Erben, mit keinem Gericht die Stadt darüber anzu: "gehen. 7) Verheißt er, die Beste Uznach und "Grynau niemand zu versetzen oder zu verkaufen, "außer der Stadt Zurich oder ihren Eidgenossen, so "lang die Losung von Greifensee nicht geschieht; ge: "schiehet sie aber, so soll es mit Uhnach und Grynau "eine Bewandtniß haben, wie im Burgerrecht ver: "sehen. Das Gleiche soll mit den benden Besten ge: ofchehen, wann er auf die Losung Verzicht thut; dann " foll man die Weste verkaufen oder versegen mogen, "wie man will". (Geben und gesiegelt den 2. Berbsts monat). Sonderbar ist diese Urkunde. Es geschiehet ein Darlehn dem Grafen; das Unterpfand ift die Berr: schaft Greifensee; diese wird eingehandigt dem Dar, lehner; der Rugen der Herrschaft ist sein Zins; reicht er nicht hin, so ersetzt der Graf das Rückständige, oder es wird jum Hauptgut geschlagen. Eigene Ge: falle find für die Burghut, 20 fl. für die Bauten

ausgemacht; reichen die nicht hin, fragt man den Gra: fen, und was er verwilligt, zahlt er, oder es fällt wieder auf das Hauptgut, das er losen mag; lost er es aber nicht ehe das Burgerrecht ausgeht, so ist es Zurichs Eigenthum. Uhnach und Grynau, will er nur Zurich oder den Gidgenoffen verkaufen, fo lang er Greifensee nicht laßt; thut er aber das Lettere, oder verzichtet er auf Greifensee, so sind die benden Besten zu veräußern, wie er will. Wie viel Umwege, uns Greifensee zuzuwenden, und nach andern Besikungen lustern zu machen! hatte man zehn Jahre nachher das angenehme Städtchen am lieblichen Gee darum so zerstort, und die Vertheidiger desselben tief leiden muffen, weil der Graf weit unter den Werth, wenn man damit zusammen halt, was Anburg gekostet hat, uns die Besitzung überlassen?

(1403.) Auch für die Bequemlichkeit der Stadt zu sorgen, war eine würdige Verwendung, die in dies sem Jahr geschah. Die Straßen wurden nämlich ges pflastert, da sie bisher diese Behaglichkeit missen muße ten. Bisher war so viel für die Benbehaltung der Frenheit und des Vereins zu thun, daß man an äussere Zierden oder Verbesserungen nicht denken konnte. Auch die laufenden Brunnen, denen es ben reichen Quellen an Wasser nie sehlen konnte, nehmen ebens falls zu.

schon der heftige Streit angegangen zwischen dem hars ten eigensinnigen Abt Cuno von St. Gallen und dem handvesten tapfern Volke der Appenzeller. Ich sühre im Kurzen diesen Krieg an, weil er auch nicht ohne vortheilhaften Ginfluß auf unsere Stadt gewesen. Waren die Alpenbewohner milder behandelt worden, so waren sie lange noch ruhig verblieben; aber der Hartsinn des Abrs wollte sie mit Gewalt zur niedrig: sten Unterwerfung bringen. Nach alten Bundnissen hatte der Abt viele Städte in Schwaben zum unter: nehmenden Krieg gegen die Appenzeller aufgefordert; auch St. Gallen zog dem Abte zu. Aber da die Schlacht benm Speicher sie alle so empfindlich mitge: nommen hatte, waren die Stadte des Krieges mude, gegen ein so überlegenes Bolk, das wie wuthend aus seinen Höhen hervorbrach und Alles vor sich her zer: ftorte) und suchten Frieden und Berfohnung mit dem fühnen Bolfe. Stadte find immer den Stadten an: genehm, und auch den Landern vertraulich. Einmal haben sieben Städte am Bodensee, und vier im Mars gau und die Stadt St. Gallen auf der einen, und Appenzell mit seinen Verbundeten auf der andern Seite vier Mannern, zwenen aus den Stadten Ulm und Bis berach, und zwenen von Zurich (lettere waren der Bur: germeister Heinrich Meiß und der Rathsherr Jakob Glantner) zu dieser Verhandlung ausgewählt. Ihnen ward es anvertraut, den Frieden zu suchen, den sie glucklich und mit Zufriedenheit erzielten; damit ward dem hartnäckigen Abte feine ermudete Bulfe entzogen; das Appenzellervolk fühlte sich stärker ben der Keindes entlassener Hulfe, und Zurich hatte die Ehre, durch zwen feiner würdigsten Staatsmanner einen bedeuten: den Frieden gestiftet zu haben; sen es nun, daß bende streitende Theile sie erbeten, oder daß das tapfere Voll und seine Mitgenossen Mitglieder der beliebten Stadt auswählte.

Ein anderer bald weit reichender Vorfall begann in dem Canton Bug. Die bren außern Gemeinden, welche mit der Stadt zu Ginem Canton verbunden find, Baar, Egeri und Menzigen, forderten bes Standes Siegel und das Panner in ihre Gemeinden heraus, die vorher immer in der Stadt verwahrt wurden; das Begehren versagte die Stadt mit Freund: lichkeit zuerst : Inner den Mauern senen diese Dinge besser verwahrt. Die Gemeinden bezogen sich auf ihr Mehr. Die Stadt bemerkte, daß im Streit mit ber Stadt unmöglich das Mehr gelten konne, sonft waren die Gemeinden Unsprecher und Richter zugleich; ein unparthenisches Recht werde sich leicht unter ben Eidgenossen finden. Die erhiften Gemeinden wands ten sich an Schwyz; da fand sich einige rasche Jus gend fertig zur Sulfe. Die dortigen weisen Rathe hielten den Schritt für bedenklich, und beffer zu war: ten, ob sich der Streit nicht lege; allein sie konnten den Zuzug für die Gemeinden nicht hindern. Da er: schräcken die Eidgenossen, als sie das vernahmen. Die, so in der Rabe waren, kamen zu Luzern zu: sammen, und beschlossen mit Gesandtschaft den Stand Schwyz und die dren Gemeinden auf sanftere Wege zu bringen; aber sie fanden schon in Schwyz wenig Gehor, und noch weniger Anmuth ben den erhiften Gemeinden selbst; diese bezogen sich auf ihr Mehr, und wollten von Allem andern nichts wissen; da zogen die Heftigsten von Schwyz und die Gemeinden der Stadt Zug zu, und nahmen dieselbe mit Gewalt ein. Die vier Stande, Zurich, Luzern, Uri und Unters walden vereinigten sich bald ben einer neuen Zusammen:

kunft dahin, daß Luzern mit 3000 Mann zueilen follte, die Stadt Bug wieder einzunehmen und zu bes fregen. Die andern dren sollten zahlreich auf Steins hausen ziehen, damit sie zu Allem bereit sein mogen; sonst sollen sie da verweilen, bis sie aufgemahnt wurs den. So kamen 10,000 Mann dahin; da das die Gemeinden sahen, ergaben sie sich an die Sidgenoffen mit Antrag, sich ihrem Ausspruche zu unterwerfen. Abgesandte von Bern, Solothurn uud Glarus er: schienen unterdessen auch im Lager, das nach Baar verlegt worden; und dieser dren Standen angesehene Bothen arbeiteten unermudet an dem Stand Schwnz, daß er den Schiedleuten der vier Stande fich ergeben sollte, den billigen Ausspruch zu thun. Die Abge: ordneten dieser lettern (von Zurich waren's Burgermei: ster Meyer von Knonau, und Jakob Glantner Raths: herr, an der Spike von noch dren andern) überlegten mit vieler Sorgfalt ihren Spruch. Durch denselben, wo zuerst der ganze Hergang erzählt wurde, ward der Stand Schwyz zu 1000 fl. an die Kosten ver: fällt (davon 600 fl. der Stadt Zug zu Entschädigung ihrer Burger überlassen worden); die Ehrenzeichen, darüber der Streit sich erhob, wurden der Stadt Zug zuerkennt, und Anderes, zu Verhütung der Rache, zu fürohin unterhaltender guter Gesinnung der ver: schiedenen Theile des Standes Zug und zur Bestätit gung der Ruhe angeordnet. Der Spruch ward, um demfelben mehr Unfehen zu geben, von den Stane den selbst bestätiget. Ein 50 Jahre früher hatte der Stand Schwyz weit kuhner und edler fur den Stand Bug und seine Benbehaltung in dem Verein gearbeitet

und gestritten; die Nachkommenschaft meinte vielleicht jetzt, es sene wieder um seinen Wohlstand zu thun, und irrte sich. Wer irrt sich nicht unterweilen?

(1405.) Ehe ich zu dem Wichtigen dieses Jahrs übergehe, sällt mir ein Burgerrecht auf, das Frau Adelheid von Schwandegg, Aebtissin von Schänis, mit der Stadt Zürich gemacht. Die Bedinge sind kurz: Treulich zu rathen und zu helsen, und eine Steuer von 5 fl. jährlich zu bezahlen; aber gleichgültig war es nicht, auf dem Weg gegen den obern Gegens den hin, wo man wünschte einst Bahn zu sinden, Alles um sich her vertraut zu machen.

Dann ward das mit Graf Friedrich von Toggen: burg, vor fünf Jahren auf 18. Jahre angeordnete Bur: gerrecht, damit es weiter hinaus sich erstrecke, auf andere 18. Jahre verstärkt und zum Theil neu geschlos sen. Bestätigt ift der Brief vom Jahr 1400., groß: tentheils mit den gleichen Worten; aber am Ende wird Rucksicht auf des Grafen Tod genommen, die für ihn vielleicht nicht die angenehmste war, in einem Ber: trag, wo die Stadt auch ihre Absicht nicht verbergen konnte. "Gollte er" (heißt es) "in dem Ziel des Burgerrechts sterben, wollten die Erben benm Bur: gerrecht bleiben, so soll das bisher einander Berheis: " sene bestehen; wollten sie nicht, so sollen die Stadte, "Besten, Schlösser, die er unter dem Wallensee be: "site, Wildburg, Starkenstein, Toggenburg, das Thurthal, Lichtensteig, Leuthenspurg, Bazenheid, "Uznach und Grynau, die March, so man nennt die Obermark, und das Schloß zu Greifensee, dere " selben von Zurich und ihrer Machkommen, Diese 18. Jahre aus, offne Häuser sepen, mit allem Dienst, " so sie begehren oder bedürfen, mit Leib und mit Gut "beholsen zu seyn, wie er sich gegen Zürich mit dem " obgenannten Burgerrecht verpslichtet hat". Das ist der neue Zusaß in diesem bestätigten Burgerrecht. Wer siehet nicht aus dem, was auf den Tod des Grasen hin verordnet ist, was Zürich von dem vielen Land, das da hergezählt ist, für Gedanken hatte? Hätten die Erben nur gehalten, was ihnen hier auserlegt ist, so wäre Alles ruhiger von statten gegangen; aber wer waren die Erben? und wie groß war nicht der Druck auf der mißgünstigen Seite! so daß nichts Ruhiges zu erhalten war.

Hatten wir bisher dem verschiedenen Zug des Zolls zu Kloten gefolgt, so mag auch folgende Urkunde im Auszuge hier erscheinen, da die Herzogen Leopold und Friedrich von Destreich Hansen dem Cronen von Schaffs hausen für 400 fl. geliehenes Geld, und 200 fl. als seinen ihm gebührenden Lohn, den gedachten Zoll verspfändet haben, den zu genießen, zu seßen und zu entssehen, doch daß er dem Rudi Kunzen von Zürich nach einem Brief, den ihre Vorsahren ihm gegeben, jährlich 50 fl. bezahlen soll, Alles auf Wiederlösung, wann es die Herzogen oder ihre Erben verlangen. Wenigstens ist dieß ein Blick in die damalige Lebenssart der Fürsten. Wie höher wäre der Zoll zu werthen, wenn er noch bestühnde? Nicht Wunsch ist das, sondern den Abstand der Zeit zu bemerken.

Weniger zusammengesetzt, als die vorige Erwer: bung, ist die von Liebenberg und der Vogten Männe: dorf, die Hermann Geßler der Ritter, nach einer star:

ten Kehde mit Zurich, zu Befestigung der hergestellten Eintracht, im Mamen auch seiner Mutter und seines Bruders, durch ein Darlehn von 1000 fl. eingeleitet hat; wo 600 fl. für Liebenberg mit dem Hof im Brand, mit der Mulle am erstern Ort, die bis auf II Malter Korn giltet, zu Riedikon, zu Altendorf, mit Häusern und Gutern u. s. f. und 400 fl. auf die Wogten Mannedorf zum Unterpfand geseht sind; lektes res mit Zwingen und Bannen über Leut und Gut u. f. f. Dieses Alles mag Zurich besitzen und benuten ungehindert, bis die 1000 fl. wieder gelost sind. Doch ist eine Werschiedenheit ben der Losung. Lieben: berg mogen sie losen, wann sie wollen, und der Stadt 600 fl. Geld sammethaft erlegen; doch wann fie es thun, so bleibt der Mugen des Jahrs, wo es geschieht, denen von Zurich ganz übrig zu genießen; aber Mannedorf konnen sie mit 400 fl. nicht losen, fie hatten bann vorher von der Herrschaft Destreich, um Stadt und Umt Gruningen, und Stadt und Umt Manenberg, und was zu der Pfandung gehört, die Losung erhalten. Doch behaltet sich Hermann Gefler vor, daß Zurich die Seinigen, sie sepen Vogtleut oder Pfandleut, nicht zu Bürgern annehme, außer nach Weisung des Friedbriefs. Geben und besiegelt den nächsten Mittwoch nach St. Galli: Tag. Wie waren in den Zeiten des hohen und niedern Adels Besitzungen so feil, so verwickelt, daß sie kaum mehr zu losen standen, und es sparsamen Städten leicht zu erwerben fiel, mas diefe verpraßten!

Der Abt Cuno von St. Gallen suchte, nachdem er der Städte Hulfe durch ihren Frieden mit Appenzell

und ihren Bundsgenoffen verloren hatte, einen ftars kern Benstand ben Herzog Friedrich von Destreich und dem Adel umher; allein, so stark der Anzug des ge: sammelten und zertheilten Heers war, so wurden die gesondert Angerückten an dren Orten, besonders ben der berühmten Schlacht am Stoß, so hart mitgenom: men, daß den Uebrigen die Lust vergieng, sich mit Berg: völkern ab ihren Höhen einzulassen, wo die Matur der Tapferkeit mithilft, die Anziehenden mit herabgerollten Baumen, und mit der Kraft, die obenherab eindringender ist, zu schlagen. Von da an war gegen Appenzell und ihre Kriegsgefährten bennahe kein Widerstand mehr. Sie nahmen in dem Jahr das Rheinthal ein, gaben den Schwißern die March, und raubten, wo sie einfielen, mit Mord und Brand. Ich konnte die große That, so alle Länder umher erschreckte und ångstigte, nicht unberührt lassen. Mebendem hatten sie einen erfahrnen Heerführer an dem Grafen Rudolf von Werdenberg, dem der Herzog sein Land einger nommen hatte, der aus dem Trieb, Rache an dem eignen Feind zu nehmen, nunmehr mit diesen fraftvol: len Bergleuten sich verband, ihr einfaches Leben liebte, sich kleidete wie sie, und, als ein versuchter Krieger, die beste Hulfe und Unweisung den sonst nicht so sehr Geubten gab.

(1406.) Die wichtige Erwerbung von den Rech; ten über Maschwanden, Horgen und Rüschlikon fällt in diese Zeit ein. Die Urkunde darüber verdient alle Ausmerksamkeit; ich werde sie ins Kurze zusammen; ziehen. "Rudolf von Hallwyl, Johannes Grimm von Grünenberg Ritter, Walter und Thüring von

"Hallwyl, übergeben der Stadt Zurich ihre Wogten und Aemter zu Maschwanden, zu Horgen, zu Rusch: "likon (Thalweil war vorher erworben) und was hie: her dem Berg Albis gelegen und in die Herrschaft "Eschenbach gehört hat; dazu weiters die 600 Mark Silber, die von der gnädigen Herrschaft Destreich "darauf gelegt worden, nach dem Inhalt der Pfand: "briefe, so darum gegeben, jest Zurich übertragen "find, mit Gericht, groß und fleinen Bannen, 3min: "gen u. s. f., mit Vogtsteuer an Kernen und an "Pfenning, allen Mugen, Steuern, Diensten, Gul: ten, Binsen, Ehren, Frenheiten, Geseten, Ge: wohnheiten, und wie sie und ihre Vorfahren das "besessen, versetz und übergeben um 2000 alte Gul: ben, gut an Gold und an Gewicht, deren Bezah: Jung sie schon erhalten. Darum mag die Stadt "Zurich die genannten Wogtenen nugen und genießen, "wie ihr das füglich, von den Verkäufern und ihren "Erben ungehindert. Die von Hallwyl und der von Brunenberg entziehen sich demnach aller Unsprache man diese Wogtenen. Wenn jemand vor dem Tag " dieses Kaufs in östreichische Land übergangen ware, "und da Burger worden, mag er ben dem Burgers recht bleiben; doch daß die, so also Burger sind, "der Stadt Zürich gehorfam senn sollen, als andere Bogtleut, die in der Bogten gesessen. Es dienet auch zu wissen, daß wir von Zurich Destreich verheißen haben, die Bogtenen mit 600 Mark Gilber Bu losen; dieser Losung sollen auch die von Zurich fatt thun, nach dem Inhalt der Pfandbriefe. Go hatten hinwieder die von Hallwyl u. f. f. gelobt, für fich

" und ihre Erben, wann auf den Bogtenen Steuer, "Zins und andere Forderung hervorkame, denen von 33urich Abtrag zu thun. Johannes von Heidegg, " den sollen die von Zurich bitten, oder vermögen, "daß er auch ben den vorher beschriebenen Dingen "bleibe, und von den 200 Pf. Pfenningen jährlich "seinen Theil von uns nehme, als ihm der nach "Markzahl gebührt nach seinen Rechten; und wenn "die von Schellenberg (meine, Thurings von Halle "weil, Mutter) abgestorben ist, so soll man mit dem " von Heidegg weiter nichts zu thun haben, dann daß "er hernach zu der von Zurich Pfanden gehören solle. "Wollte sich aber der von Heidegg davon nicht lassen " weisen, so sollen ihm die von Zurich ohne unsern "Schaden Abtrag thun; doch daß sie dann dem von Beid: segg das, was er in die 200 Pf. Pfenning jährlich zu zinsen hat, inhaben mögen, wann sie wollen, von ihnen, , den Berkaufern und ihren Erben unverkummert. Roch "ist beredt, daß die ehrbaren geistlichen Herren, Abt zund Convent zu Cappel, ben allen Frenheiten, so "ihnen vorher gethan worden, bleiben sollen. Geben "und von den Vieren versiegelt den 28. Jenner": Die Urkunde ist wichtig theils wegen der Summe, theils wegen der Lage und Umfang des Landes; viel ist noch anbedingt, wegen der von Heidegg verhüllten Unsprache und der deutlichern des Klosters Cappel, das der Eschenbacher Stiftung war. Nach dieses ans gesehenen Stammes Ausreutung blieben namlich die Hallweiler Kastenvögte der Abten und des Convents.

Es war den Herzogen nicht genug, den Zoll zu Kloten einem Partikular zu verkaufen; Herzog Frieds

rich gab Hans Seon von Schaffhausen, dem er den Zoll verkauft hatte und den er seinen Kuchenmeister nannte, noch in einer besondern Urkunde das Recht, denselben zu versetzen, daß er dann Pfand senn möge, wie er vorher ihm war; behålt sich aber die Losung vor. So wenig achtete Herzog Friedrich das Pfand, das er besaß, um es dem Niedrigsten zu gönnen, und fand billig, daß der Käuser eben so in Verlegen:

heit senn konnte, als er selbst oft war.

In der Zeit hatte Herzog Friedrich Hermann von Rumlang, der die Beste Meu: Regensperg pflegerweis inhatte, bewilligt, für 200 fl. zu verbauen, doch mit dem Beding, daß er von ihrem, der Herzoge, Wogt und Schultheiß Ulrich Klingelfuß zu Baden Zeugen fordere, wie das Geld verwendet worden. 200 fl. werden auf die Beste so geschlagen, daß er die Pfandweis inhaben möge; doch soll er die Herzoge mit so viel Gut wieder losen, ohne Widerrede. So soll auch die Beste ihnen offen senn zu allen ihren Mothen, und sie die behalten. So sorgfältig der Berzog im Nachfragen, wie das bewilligte Geld ver: wendet worden, gewesen, so nachläßig ließ er das auf das Pfand verlegen. Im Uebrigen ist die Rücksicht, was mit dem vorgegangen, so zuleht unser ward, nicht unangenehm, und ist es immer ein Bild ber Gitten.

Von weiter reichendem Aussehen dann ist das Bur: gerrecht, das Zürich mit Hermann Geßler, Nitter, auf 18 Jahre geschlossen. Er bezeuget: "Daß er "um Schirm und Friedens willen seiner Leute und "seiner Güter mit der Stadt auf 18 Jahre ein Burs

gerrecht aufgenommen, und geschworen habe, mit " allen seinen Schlossen, Bestinen, Städten, Tha: "lern, Landen und Leuten jesiger oder kunftiger Be: "sikung, der Stadt zu allen ihren Rothen zu helfen, "und sollen auch der Stadt alle seine vorerwähnten Besikungen offen und gewärtig senn, so oft sie es "nothig haben; und wann sie mit ihr Volk oder Hels pfern ihm zuziehen, soll es in ihren Kosten geschehen; " und sollen er und die Seinen Kauf um Pfenning ges ben; daben aber soll man schonen, und keine unges "wöhnliche Verwüstung thun. Go hat Zurich hin: "wieder verheißen: Wenn jemand die Seinen oder " seine Hintersäßen angreift, so soll die Stadt ihnen helfen "wie andern Burgern. Ware, daß seine Städte und "Schlösser sich wider ihn setzten, da soll die Stade "ihm auch freundlich und getreulich helfen wie ans bern Burgern, damit sie wieder gehorsam werden, wie ihre Vorfahren gewesen. Wann seine Leut oder "Hintersäßen abtrunnig wurden, und in einer andern Stadt oder Land Burger werden wollten, das soll "Zurich wehren und wenden, und sie selbst folche zu Burgern nicht empfangen, außer mit seinem Willen. "Die Stadt soll ihn auch nicht hindern, feine Leut " und Hintersäßen mit Schahung oder andern Sachen "anzusehen. Wann Krieg angienge von ihm oder "von der Stadt, und etwas gewonnen wurde, da "das Stadt: Panner vorhanden ware, das soll Zurich "ganzlich bleiben; wann aber er oder die Seinen Ges " fangne erhielten, die sollen ihm bleiben, doch daß "sie dieselben mit Urphed nach der Stadt Zurich Rath zentlassen sollen. Was er im Krieg gewann, wo

"das Panner von Zurich nicht ist, das bleibt ihm. "Doch soll er auch damit der Stadt Zurich warten. "Er moge seinen Gesellen und Freunden wohl dienen "und helfen, doch daß weder er noch die Seinen wis "der die von Zurich, noch wider ihre Eidgenossen senn " sollen, so lang das Burgerrecht währt; wann aber "in der Zeit, wo er den Freunden diente, die Stadt " seiner bedorfe, so soll er ohne Berzug zu ihnen zie: "hen und ihnen helfen. Wann von dem Dienst seis ner Freunde ihm Schaden geschähe, deffen sollte "sich die Stadt nicht annehmen, außer mit ihrem "fregen Willen; und wann von der Hulfe Sachen "entstühnden, die den Frieden der Gidgenoffen mit Destreich angehen, so soll er denen von Zurich, seis nes Burgerrechts wegen, gehorfam senn. Wann "er mit jemand Krieg hatte, und derselbe den Streit "auf die Stadt wollte ankommen lassen, so soll er mu jeden Theil für sie kommen, und dem, was er: " kennt werde, gehorsam senn; mit dem Vorbehalt sjedoch, gegen den Seinen in seinen Gerichten und Bebieten nicht verbunden zu fenn. Wann bende Theile Guter gegen einander liegen oder gemein hats ben, und etwa Streit mit einander haben: "die Stadt stößig, so soll man zu freundlichen Tagen, Busammen kommen, und versuchen, ob es nicht be: tragen werden mochte; geschähe das nicht, so soll er "um jedes Stuck, das streitig ist, einen Mann zu "Zürich in dem Rath nehmen, welchen er will, daß per sich der Sache annehme, wann ers nicht vorher verschworen hat. Zudem setzt jeder Theil einen "Mann, und für die dren soll man eine Sache brins. "gen; und was sie erkennen, soll bleiben. Wann "er sich in der Stadt Zurich mit Mord oder anderm Frevel verschuldete, darum soll er die Buße leiden wie ein anderer Burger. Mit der von Zürich Geld: " steuer soll er nichts zu schaffen haben. Wann Deste wreich die Guter, die nun sein Pfand sind, wieder "losen wollte, das soll geschehen, ohne Hinderniß der "rer von Zurich. Er mag sich auch noch weiter mit "herren und Städten verbinden, doch diesem Burger: recht unschädlich, das allem Andern vorgeht". Dann folgen die gewohnten Punkten der fremden Gerichte: Daß Kläger den Beklagten vor seinem Gericht sucht. "Mach 18 Jahren mag er das Burgerrecht aufge: ben; und wann das geschieht, soll die Stadt seiner "ledig und los senn. Worbehalten sind von benden " Seiten der Kaifer und das Reich". (Geben den 17. August). Dieses Burgerrecht hat die ganze Form eines Bundnisses; übrigens scheint es, daß der Mann, der immer abtrünnige Angehörige und Andere, die weggehen, hat - der sich wegen Schakung und Un: berm nicht einreden laffen will — der über Hartes, das er in der Stadt begehren konnte, der Strafe fich unterwirft — nicht der beste Landerbefiger war. Es zeigt sich auch bald, daß er das nicht lange mehr blieb. Frenlich sieht man auch, daß die Stadt auf alle Seis ten dachte, was noch geschehen könnte.

Un gleichem Tage gab dieser Hermann Gefler der Stadt noch eine Urkunde, darin er sich auf obigen Burgerrechtsbrief beruft, den er mit ihr gemacht, und weiter bezeuget: "Wenn jemand der Seinen Burger wurde in der Stadt, und da haushablich

"siken wollte, das mag ein Jeder thun; doch wann " der wieder hinaus in sein Gericht zoge, der soll wie: " der seinen Amtleuten gehorsam senn, wie andere seis "ner Bogtleute, die in seinen Gerichten wohnen. Dann ist es beredt: Daß, wenn es dazu kame, "daß Wilhelm Gegler von ihm theilen wollte in den "Gutern, die sie zusammen haben, so habe er mit " guten Treuen gelobt und verheißen, daß er sich un: "ter keinem Vorwand von der Beste und der Stadt "Grüningen soll drängen lassen, so lang das Burger; " recht mit der Stadt Zurich mahret". Dieser Brief zeigt hinlanglich, in was für Absichten er gemachet worden. Das erste, was er enthalt, ist so naturlich, daß es keiner Uebereinkunft bedürfte; aber was die Theilung betrifft, war es ben der Aussicht, die man sich gern machte, wesentlich, daß ben solcher Theilung Grüningen nicht ab der Hand gelassen wurde; und das verspricht Hermann mit diesem Brief; und das war uns genug.

Da das kand Appenzell, mit Hulfe und Zuzug von Schwyz und Glarus, den Herzog und sein Heer überwunden hatte, stuhnden, da der Schrecken vor ihnen herging, ihnen alle Wege offen. Ihr Heersühzrer, Graf von Werdenberg, brachte sie über den Rhein ins Algau, seine ihm seindliche Verwandten zu bezwingen, oder ihnen Schaden zu thun. Sie raubten und brannten in Vregenz und dortigen Gegenzden, und drangen tief ins Algau ein, ihre eignen erzhaltenen Beleidigungen zu rächen. Ein anderer Zug wandte sich ins Thurgau, um dort Destreich Schaden zu thun, und besonders sur die Stadt Wyl, wo der

Urheber alles Kriegs, Abt Cuno, sich hingeslüchtet hatte. Der Abt mußte sich gefangen ergeben; man brachte ihn nach St. Gallen zurück, und that ihn in Verwahrung. Der Stadt Weil versprach man Scho: nung; doch mußte sie den Appenzellern schwören. Die ins Thurgåu Gezogenen zerstörten was ihnen sich widerseste oder ihnen mißsiel. Schon der Name der bisher Unbesiegten war surchtbar, und machte den Widerstand ungewiß und schwankend. Im solgenden Jahr zeigte sich das noch mehr.

(1407.) Richt so sehr die Begierde nach neuen Bur: gern von Unsehen, die man niemals verschmahte, als der nahen Adelichen angelegener Wunsch, sich einen Schirm zu suchen, der sie vor Unfallen der Uppen: zeller und ihrer Kriegsgefährten schüßte, die oft den Bestinen und hohen Schlössern weniger schonten, gab unserer Stadt in dieser Zeit funf neue Burger, die meistens aus dem berühmten Stamme der Landenberge waren. Ich werde ben dem ersten der Angenommenen, Ulrich von Landenberg, dem Aeltesten, von Greifensee, und Walther, seinem Sohn, die ganze Urkunde ans führen, und ben den Uebrigen nur das Abweichende bemerken. Ulrich bezeuget: "Daß er um Rußen nund Schirms willen feiner Leuten und Guter, mit "dem Rath seiner Freunde, der Stadt Zurich Burger worden sen ewiglich, mit seiner Beste Alt: Regen: "sperg. Es habe die Stadt geschworen, ihn und geine Erben, sein Land und Leut zu schirmen, und "gegen Jedermann ohne Unterschied, der sie angreifen " wollte, mit Leib und Gut zu schüßen, wie andere ihre Burger. Hinwieder hatten fie bende, Bater "und Sohn, geschworen, das Burgerrecht zu behals sten, und denen von Zurich gehorfam zu senn; doch "haben sie sich vorbehalten, keine Steuer zu geben. "Es soll auch ernannte Festung der Stadt offen senn "zu allen ihren Nothen; und so lang sie diese haben, follen sie damit warten und behülflich senn. Sollten "ihnen mehr Schlösser und Besten zukommen, sollten " dieselben alle der Stadt offen senn. Wann auch die "Stadt aus derselben kriegen wollte, und sie Goldner und Knecht darein legten, das sollen sie in ihren Rosten, ohne der Landenberge Schaden, thun. Es "mag die Stadt keinen von ihren Leuten zu Burgern annehmen, er wolle dann darein ziehen und da sigen. "Ware aber einer ihrer Herren Eigen Burger wors ben, mag man die mit solchem Beding annehmen, "daß sie zu ihnen hinaus dienen, wie andere ihr "Burger, die Eigen sind. Sie, die Landenberge, "mögen auch Herren und Städten wohl dienen, doch "nichts wider Zürich, wider ihre Eidgenossen oder ihre Berhaften thun. Wer auch zu ihnen Anspruch båtte, dem sollen sie antworten vor dem Rath zu "Zurich, das Recht da halten und der Erkanntniß genug thun; und wann sie mit Jemand Stoß, Miß: hellung oder Krieg hatten, so sollen sie, wie andere "Burger, der Stadt gehorsam senn. Jeder hat sein Insiegel gehängt an diesen Brief den andern Tag des "Ersten Herbstmonats". Das ist das erste Benspiel eines ewigen Burgerrechts. Der Schirm, den uns fere Stadt geben konnte, kam daher, weil sie eidges nössisch und von Ansehen unter den Eidgenossen war.

Das zwente Burgerrecht nahm Verena von Sber, sperg, Heinrichs von Hettlingen Shefrau, auf; auch dieses ist ohne Zeitbestimmung, mit der Veste Westiston und dem Thurm Wisnang. Die Urkunde ist wörtlich wie die vorige, außer daß der Punkt, daß sie Herren und Städten dienen möge, ausgelassen ist. Sie siegelt, und erbittet ihren ehelichen Gemahl, ebenfalls zu siegeln, das er auch that und vorher bes zeuget, daß Alles mit seinem Rath und Willen ges schehen sen.

Das dritte Burgerrecht des Johannes von Bons stetten hat eine andere außere Form als die übrigen. Burgermeister und Rath gaben das Burgerrecht. Die Urkunde fångt mit ihrem Namen an. Sie haben ihn in Schirm aufgenommen, mit seinen zwen Besti: nen, Uster und Wildberg, und dem Thurm Gundisau, mit seinen Landen und Leuten. Dann ift hier ein neuer Punkt: Wann zwischen der Herrschaft Dest: reich einer: und der Stadt und ihren Eidgenoffen anderseits, Krieg entstühnde, so ist Johannes von Bonstetten bewilligt, und er behålt es sich vor: "Daß "er mit den genannten zwen Bestinen stillsißen moge, "so lang der Krieg währet; doch, daß er der Herr: "schaft mit Reisen oder andern Sachen nicht helfen " folle". Hingegen ist von eignen Stoßen, Mißhel: lungen, Kriegen u. f. f. nichts gemeldet.

Hermann von Hohen: Landenberg errichtet das vierte Burgerrecht. Die Vesten, die er hat, wur: den aber nicht benannt; hingegen ist der Artikel von Mishellungen, Stößen und Kriegen so gesetht: "Daß er über alle kommen wolle an die Stadt, zu

richten in der Minne oder zu dem Recht, wenn der, so Stoß håtte, ihnen von Zürich das getraute, und was sie aussprechen, woll er sich begnügen; wann aber der Widersächer ihnen nicht getraute, und nicht an sie kommen wollte, dann soll die Stadt ihm "gönnen, daß er mit seinem Widersächer sich ber "trage, und thue, was ihn das Füglichste bedünkt". (Geben den 5. Tag des ersten Herbstmonats.)

Endlich das fünfte Burgerrecht mit der Stadt Zürich erhielt Beringer von Landenberg von Greifen; see. Der Brief thut von keiner Veste Meldung, die er håtte (auch Greifensee hatte er nicht mehr); ver: spricht aber, die zukünstigen offen zu lassen, und wann er solche pfandweis erhielte, so wollte er dieselben we: nigstens ohne Schaden der Eidgenossen besitzen.

So sind diese Burgerrechte alle auf ewig (man forderte dieß vielleicht), alle sind ohne Steuer, nur eines ohne Beste; ben den meisten ist der Rath zu Zürich der Richter; eines fordert das Zutrauen der Gegner dazu; alle tragen den Anschein an sich, daß nicht bloß Neigung oder Ansehen, sondern Angst vor der zeitlichen Uebermacht der Appenzeller sie dahin gleichsam getrieben hat.

Aus gleicher Furcht hatte Winterthur, das eben so dem Brausen dieser Macht nahe war, zu einem Burgerrecht mit Zürich sich verbunden. Die Urkunde sindet sich nicht; die Art, wie es aufgelöst wurde, forderte kein Ausbehalten. Es gesiel einigen Burgern nicht, daß man ohne der Herrschaft Wissen das gethan. Dieses ward der Herrschaft kund; da ward die gute Stadt von Destreich überfallen, das Burger:

recht aufgehebt und abgeschworen, das sie verlangt, und unserer Stadt zutheilte. Einer ihrer besten Bürger und gewesener Schultheiß mußte ohne Verschonen sein Leben lassen, daß er Schuß gesucht, wo er dax mals zu sinden war.

Bulach und Regensperg machten auch mit Zurich ein Burgerrecht. Je kleiner die Städtchen waren, je eher konnten sie zerstört werden; sie forderten keinen Brief, und sättigten sich mit dem Versprechen, das man ihnen hielt; dessen waren sie überzeugt; und ihrer Treue und Zuzugs war Zürich hinwieder auch sicher, solche auf Mahnung zu erhalten.

In die Grafschaft Kyburg einzufallen, welche noch dem Haus Destreich war, forderte Schwyz, Appenzells treuer Kriegsgefährte, die nahen Stände auf, darunter auch Zurich. Allein obgleich schon einige Orte in der Grafschaft stark gelitten hatten, und hiemit der Anfall dieses Theils von Destreichs Landen schon angegriffen war, zogerte Zurich dennoch mit dem Zuzug, bis es vernahm, daß das größte Heer über den Rhein dem Algau zueilte, und die Graf: schaft nicht weiter belangt wurde. Jest entschuldigte sich Zurich seines Verzugs. Immittelst nahmen die Völker von Schwyz das Schloß Kyburg ein, und belegten es mit zwolf Mann Befagung, die einige Zeit da verweilten. Aber auch die kleinsten Haufen dieses Volkes waren bald so furchtbar wie ein ganzes Heer, da im Schrecken wenig Widerstand geleistet wurde, und die Entschlossenen sich Alles erlaubten.

(1408.) In diesem Jahr überließ die Stadt Zürich durch einen Vertrag dem Haus Wädenschweil die

Wogten zwischen dem Mullibach und dem Meilibach, mit allen Rechten, wie sie der Alt: Burgermeister Meiß um 900 fl. erkauft hatte. Die Untergebnen des Hauses alle, darunter auch die von Uetikon waren, selbst die neu erworbenen, mußten den Kaufsbetrag entrichten; dagegen entließ das Haus Wädenschweil Die eignen Leute in der Vogten, welche benden Stife ten in der Stadt zudienten, und machte sie zu freegen Gottshausleuten. Diese Vogten gehörte ehedem denen von Hunenberg; von diesen erkaufte sie der Burger: meister, und von ihm die Stadt. Mun war es ben: den, der Stadt und den Stiften, angenehm, diese Ueberlassung zu thun: Die Stadt behielt nach dem Vertrag den Vortheil, daß ihr dieses Land in allen Dingen gehorsam und dienstbar senn mußte, wie es solches bisdahin gethan, wogegen die Leute in ihrem Schirm blieben; und die Stifte erhielten ihre vormals eignen Leute fren. Vielleicht machte die Hoffnung, einst diese ganze Besitzung des Hauses zu erwerben, mehr Luft zu diefer Uebereinkunft.

Auch das Bündniß der benden Stände Zürich und Glarus ward in diesem Jahre geschlossen. Zürich hatte die tapsere Hülfe, so die von Glarus Appenzell geleistet, wahrgenommen, wie sie von Gewicht war, und hatte desto mehr Begierde, sie in allen Vorfällen zu erhalten; auch mag die stete Aussicht auf den Togzgenburgischen Nachlaß gehofft haben, mehr Nachdruck sür seine Absichten dadurch zu gewinnen, was aber mißlang. Dem Stand Glarus hinwieder war es ausgenehm, einmal mit einem angesehenen Stand in ein gleichhaltiges Bündniß zu treten, und damit den

schwächern Gehalt des ersten eidgenössischen Bundes zu heben und bennahe auszuloschen. Wielleicht waren die ursprünglich von Glarus gebürtigen, die damals in uns ferm Rath fagen, auch behulflich darzu. Das Bundniß ist nicht nothig im Auszuge anzuführen; es ist so vie: len andern gleich; nur etwas ist besonders darin, das ich ganz aussetzen werde: "Wenn ihnen, den benden Stånden" (heißt es), "dieser Bund nach dem " Rechtsgang, der in den Bundnissen enthalten ift, abgesprochen werden sollte, so soll es benden Stan: ben an ihren Ehren nichts schaben, und sollen wir "von Zurich und andern Gidgenoffen ben bem Bund bleiben, der mit Glarus gemacht worden. Es soll auch dieses Bundniß allen denen vorgehen, so mit "Churwalchen (Rhatien) gemacht worden". Woher kam diese Sorge? Vermuthlich daher, weil Glarus ohne der Eidgenossen Vorwissen keine neue Bundnisse damals machen sollte; aber es findet sich keine Spur einiger Einwendung dagegen; und die Sitte, daß sich zwen eidgenössische Stande besonders mit einander ver: banden, ward nachher mehr beobachtet; es diente zu mehrerer Eintracht, ohne Aussehen zu erregen. Rhatien hatte Glarus als Nachbar Bundnisse errich. tet, die es nun dem Zurcherschen nachstellte, von Burich begehrt, oder demfelben zu Ehren.

Moch muß ich das Ende jener starken Macht des Volks der Appenzeller kurz berühren, da sie vorher mit Schrecken ganze känder erfüllten. Dieses starke Bergvolk zog im Winter auf Bregenz, diese Stadt einzunehmen; allein die Belagerung dauerte ben harzter Kälte länger, als sie vermuthet. Der Udel, der

dieses furchtbare Volk einmal in Verlegenheit sab, unterließ nicht, mit immer neuem Zuzug sich zu vers starten. Dieß machte auf Seiten der fühnen Belage: rer auch mehrere Hulfe nothig. Da nun diese, ab: gefordert, allmählig anrückte, ward sie von den Feins den aus einem Hinterhalt schleunig überfallen, und wurden sehr viele davon umgebracht. Dieser Berluft, die harte Zeit, und die so lang vergebens unternom: mene Belagerung, machten die von Appenzell auf ihren Rückzug denken. Sie hoben schnell die Bela: gerung auf, ließen ihre Werke und Gerath dahinten, die sie zu dieser Waffenthat gesammelt hatten, und zogen sich auf ihre Alpen zurück. Richt lange, so kam der Kaiser Rupert nach Konstanz, und ließ mit andern Fürsten nicht nach, bis er den Frieden mit Appenzell, den man diesem Land auch angerathen nicht auszuschlagen, gemacht hatte. Zwar verloren fie das Algau, das schon ihnen geschworen hatte, und wo sie weiter hingedrungen waren; aber dennoch hate ten sie in funf wichtigen Jahren viel Tapferes gethan, viel Raubnester verkehrter Adelicher zerstort, ihren Namen mit Schrecken verbreitet, ihre Unabhangige feit und Gelbstbestand und also die Ehre eines frenen Standes errungen, das Rheinthal unter ihre Bot: mäßigkeit gebracht, und sich den Weg gebahnt, alle Rechte, so der Abt noch im Land hatte, nach und nach an sich zu bringen. Von da an ergaben sich diese handfesten Krieger, nach einigen für sie nothigen Versuchen in dieser Kunft, wieder ganz ihrem alten Hirtenleben, und wurden thatige Arbeiter für die be: nachbarte alte Handelsstadt St. Gallen, bis sie ihrer

alten Lehrerin ihre Kunst ablernten, und vielleicht darin sie noch übertrafen.

Die Geschichte des Zolls zu Kloten vollständig zu machen, bemerken wir noch, wie Herzog Friedrich dem Johannes Eron die Erlaubniß gab, die der Bersitzer des Zolls verlangte, denselben an einen andern Ort zu verlegen; doch daß er den Betrag nicht erhöhe, und so man den Zoll an einem Orte nimmt, daß er an andern nicht genommen werde, sondern die Sinsnahme an Sinem Ort verbleibe. Dieses giebt einen Beweis von des Herzogen edeln Gemüthe, daß er die Billigkeit liebte; wir erhalten davon bald noch einen andern. Jeht, wann dort ein Zoll wäre, würde man den Ort nicht verändern, da täglich so viel Fuhren und Wagen jeder Art dahin strömen.

Beträchtlicher, als alle vorigen Erwerbungen, war dann die von der Herrschaft Grüningen, zugleich mit Stafa. Der Urt, wie solche erfolget, nachzufors schen, was vielleicht auch einiges Gewicht hat, leitet uns dahin, die Urkunde anzuführen. Hermann und Wilhelm die Gegler bezeugen: "Daß sie der Stadt "Zürich schuldig worden 8000 alter rheinischer Guls "den, die sie von ernstlicher Bitte erhalten. Dun zur "Sicherheit der Stadt setzen sie ein ihre Burg, Weste " und die Stadt Gruningen, und besonders das Sin: "terhaus an der Burg, so man heißt den Landenberg; Dann, mit Gruningen, die Dinghofe zu Stafa, ju "Hombrächtikon und zu Monchaltorf, mit Leut und But, mit großen und fleinen Gerichten, mit Fallen, Bugen, Steuern, Gulten, Rugen, Zehenden, "Zinsen, mit zwolf Juchart Reben, Aeckern, Wies

"sen, Baumgarten, mit dem Luzelsee, Weiheren, Bafferen, Holz und Feld, mit aller Richtung. Dann kommt noch dazu die Beste Liebenberg, wie "sie in der vorigen Urkunde ausgesetzt ist. Das Alles "mogen die von Zurich genießen und verwalten unges "hindert. Wenn etwas von den erzählten Besitzun: "gen Lehen ift, das geloben die Gefler zu der Stadt 30 Zurich Hand zu bringen; und bis das geschieht, osollen sie Trager über diese Lehen senn, bis die von Burich im Lehen angenommen worden. Vor dieser "Pfändung soll die Gebruder Gefler nichts schirmen" (hier werden alle Urt Gerichte, Rechte und Vergun: stigungen angeführt). "Dann wollen sie wider das "hier Unerkannte weder selbst handeln noch handeln "laffen, was dem Unterpfand schaden konnte". (Geben und gesiegelt den II. Brachmonat). Moch haben sie die frommen, vesten Johannes von Bonstetten, Rit: ter, und Heinrich von Hettlingen erbeten, daß auch sie ihr Insiegel hinzugethan. Diese Besikung, die aus einem Pfand zum Eigenthum gediehen, hat viel zu Wermehrung des Lands, aber auch des Reids um: her bengetragen. hier kommt zuerst die Meldung von Zehenden vor, der doch viel alter war. Ben den Reben allein, nicht den übrigen Gutern, werden die Jucharten genannt — ein Beweis des damals schon vorzüglichen Werths. Nicht so wichtig, als ben den übrigen Pfändungen, ist das Vorbehaltene; man wittert hier die schwache Wirthschaft des Adels, die ihre Guter in die Bande sparfamer Stadte brachte. Hier übernimmt der Pfandseher, die Lehen von ihm auf Zurich zu übertragen, eine Urt Gefälligkeit, wie die, selbst Lebentrager unterzwischen zu fenn.

(1409.) Herzog Friedrich von Destreich verkaufte unserer Stadt die ganze Herrschaft Regensperg, mit allen Gerichten, Zinsen und Gülten, und die kleine Stadt Bülach; mit Vorbehalt ihrer Nechte, um 7000 st. die ihm vorher die Stadt entrichtet hatte, Alles auf Wiederlösung, die man sonst vergaß, zu thum. Die Stadt sollte sich aber der alten gewöhnlischen Zinsen, Gülten und Diensten begnügen, und die Leute nicht weiter beschweren; und wem sie die Gestichte übergeben, dem sollen sie auch den Blutbann übergeben. So entließ Herzog Friedrich seine Angeshörigen nicht anders als mit dem Bedinge, sür die Benbehaltung ihrer Nechten und Wohlstandes zu sorz gen. Wieder ein Zug seines guten Gemüths! Aber auch seinem Nath wurde treu entsprochen.

Diese Ueberlassung rief auch dem folgenden nicht unmerkwürdigen Vertrag, wodurch die einmal von der Stadt aus, in einem Anfall Beschädigte und Ber: triebene, die aus der Herrschaft waren, mit der Stadt als ihrem neuen Landesherrn ausgesohnt wurden. Das Werk war ein Bestreben von der Ritterschaft des St. Georgen: Schilds. Diese forderte Albrecht Bischof von Constanz, und Johann von Tengen Frenherr von Eglisau; dazu auf, daß sie als Ges meine, mit Zuzug zwener Manner von Zürich und awener von den Entwichenen Erwählten (also fechse in Allem) jede Klage anhören, untersuchen und darüs ber absprechen sollten. Diese haben dann in der Minne gesprochen. "i) Sollen bende Theile, ungeachtet "der Gewaltthat, so begegnet mit Mord und Brand, gfürohin gute Freunde senn. Was die von Zurich II:

" entwehrt, follen sie nicht verguten, sondern Schas den um Schaden bleiben; doch mag jeder Theil zu "seinem liegenden Gut und Saufern wieder treten, "und soll man jedem das Seinige lassen folgen und "genießen. 2) Wann einer der vorgemeldten Knechte wieder in das Amt Regensperg ziehen, und dort wollte bleiben, wo er vorher war, mag er es thun; "doch soll er schwören wie andere dort Gesessene. 3) Wollte aber einer nicht da wohnen, sondern nur Ju seinen Gütern wandeln, von denen soll keiner "dahin gehen, er schwöre denn vorher, denen von Burich während seinem Aufenthalt im Land, weder "am Schloß, noch am Amt, nichts zu schaden. 4) "hatten die von Zurich in ihren Stadtbuchern jemand von dem Krieg her verrufen, die sollen sie heißen außer ihre Bucher schreiben, und ihnen diese Berichs "tigung verkunden". (Die Urkunde ist gegeben den 27. Merz, gesiegelt vom Bischof von Constanz und dem Frenen von Tengen). Hatte die Ritterschaft von St. Georgen : Schild nicht Anderes begonnen, als diesen redlichen Vertrag, so ware sie immer als eine gute Nachbarin in fortblühendem Nachruhm gewesen. Diefer Bertrag follte ben neuen Landesherrn den Uns gehörigen werth und angenehm machen, der auf ben: den Seiten annehmlicher war, weil nur Minne, nur Gute den Spruch geleitet hatte, so wie folche einem Bischof, der an der Spike der Schiedrichter stuhnd, geziemte.

Ueber den von der Stadt Zürich vielleicht schon früher gethanen Ankauf der Beste Rheinfelden, die an der Glatt, wo sie sich in den Rhein ergießt, ans

muthig in einer schönen Gegend gelegen war, wurde der Bischof von Constanz (so ungleich handelt der gleiche Mann, oder wird von seinen Räthen oft miß; geleitet), der nämliche, der den obigen Spruch der Minne that, in Zorn gesetz, und suchte freylich zuerst freundlich (weil die Veste zu seinen übrigen Besitzun; gen daherum gelegen war) dieselbe von Zürich wieder zu erhalten; da aber nicht entsprochen ward, wurde er erzörnt, oder im Zorn mißleitet; einmal seine Kriez ger zogen aus, und zerstörten die einsame Veste mit Kriezsgewalt.

(1410.) Da aber, ungerechtere Gewalt mit rascher That zu rachen, damals unerläßliche Sitte war, gab sich Zürich alle Mühe, diesen Verlust nicht unvergols ten zu lassen, sondern zog auch mit seinen Kriegern aus in des Bischofs Laud, um Fischingen, und in dem Tanegger: Amt, das land mit Zerstörung heims zusuchen, das dem Bischof war. Da nun manche traurige Lohe schon aufstieg von des Krieges Gewalt, eilte die redliche Stadt Constanz, welche Zürichs Ver: traute, und ihrem Bischof ergeben war, eine Aus: sohnung unter benden zu stiften. Die benden Theile übergaben ihren Streit hermann von Breitenlandens berg; doch daß dazu der fieben eidgenöffischen Stande Botschafter mitberufen wurden. Diese sprachen auch in der Minne: 1) "Daß bende Theile und ihre Hels ser fürohin gute Freunde fenn sollten um Alles, was "vorgegangen ift, und daß sie freundlich und ruhig zu " einander wandeln mogen. 2) Daß auf jedem Theil "ju allen liegenden Gutern jedermann willigen Zugang "habe ungehindert. 3) Was jeder Theil dem andern

100 Joh. Meyer von Knonau u. Heinrich Meiß,

Schaden gethan, mit Schleißen und Brechen, an "Häusern, Trotten, Scheunen u. s. f. foll Schad um Schad senn; aber das Holz von Häusern und andern Bebauden, so noch vorhanden, soll den Eigenthus mern gehören. 4) Richtige Geldschulden, ben jedem Theil, soll man einem jeden laffen, dem sie gehören; blieben aber einige streitig, darum soll man das Recht " suchen, wie bishin. 5) Wenn Jemand dem Unbern vorhandenes Gut im Krieg genommen, wo das "sich befindet, soll man es dem vorigen Eigenthumer wieder zustellen. Wenn auch etwas während dieser " Handlung genommen, und das kundig wurde, soll "man es wieder erstatten. 6) Da Heinrich von Rum: "lang des Krieges Ursprung ist, so soll der Bischof von Constanz besorgen, daß demselben und den Seis "nen kein Vorschub geschähe, und sie weder durch "Kaiserstuhl, noch die Fahrt am Rhein ziehen lassen, noch anderswo gedulden, bis er mit Zurich befreundet fen; und wann er oder die Seinigen dahin kamen und das kund wurde, so soll man sie der Stadt znm Rechten aufheben und anhalten. Wenn jemand, "der argwöhnisch ware, an das Fahr kame, so soll des Bischofs Beamter ihn ebenfalls aufheben, damit Burich kein Schaden geschähe. 7) Ist übereinge: "kommen, wenn der Bischof oder die Stadt Zurich "über den Inhalt dieses Vertrags Streit hatten, so "foll man auf hermann von Breitenlandenberg als peinen Gemeinen kommen, doch daß jeder Theil zwen ehrbare Manner zu ihm seken; und was dieselben Bunf sprechen, daben soll es bleiben; wurde ein Theil ben andern überfahren, ben foll man dem Gemeinen

anzeigen, und dieser wird inner acht Tagen die Schiedleut berufen und sprechen. Der Bischof ver: heißt Alles, was im Vertrag enthalten, zu erfüllen. Er siegelt allein den Brief, der geben ist am 9. Tag "Man". Dieser Brief stellt die Unschuld des Bi: schofs in ziemliches Licht, und zeigt den Urheber des ganzen Unfalls an; definahen auch der Bischof über: nimmt, alle weitern Anfalle zu verhindern, die der rasche Beamtete in der Machbarschaft der zerstörten Beste ferner unternehmen konnte, und leget damit weit wenigere Schuld auf unsere Stadt. wird Hermann von Breitenlandenberg darin als ein Mann dargestellt, des innigsten Zutrauens werth, und von edler Gemuthsart. Auch die Eidgenoffen werden nicht vergessen, mitzuwirken, wo Zurich be: friedigt werden soll. Rur die Zeiten und die Thaten erscheinen hier in nicht so vortheilhafter Gestalt. Was mußte noch über die Gidgenossenschaft geben, bis eine so gewaltthätige Zerstörung, sobald man nicht ent: spricht, nicht mehr der übliche Gang der Sachen war, und ein milderes Betragen, auch ben raschen Unfal: len, der kalten Ueberlegung den Zutritt verstattete?

In diesem Jahr nahmen die Zuge der Gidgenos: sen über den Gotthard den Anfang, deren es nach einander viele gab. Hatten die Hirten auf des Liviner: thals lieblichen Höhen und grasreichen Alpen, wo die ruhigen Beerden weidend sich begegneten, weniger harte Unfälle von den Hirten aus dem Eschenthal erlitten, oder sie milder abgewandt werden mogen — hatte man unsern Gedrängten weniger mit Spott und harter Reizung begegnet, und den begehrten Abtrag nicht

mit neuer Beleidigung versagt, wie viel Ungemach, wie viele Miederlagen und Verlust der Gidgenossen in diesen herrlichen Gegenden Italiens waren nicht erspart worden! Denn ein Zug über die Alpen zog viel ans dere nach; und diese zeigten den Gidgenoffen den traus rigen Weg freylich zu großen, kraftvollen, ruhmlichen Thaten, aber auch ju ausgebreitetem offenen Grabe. Zwar gaben sie auch dem Waterlande neue Lander, Die jest, in den vergrößerten Verein aufgenommen, einen immer mehr mit Ruhm sich erhebenden Stand der Eidgenossenschaft bilden. Da aber diese Geschichte nur die Stadt Zurich und ihre nahern Umgebungen befaßt, so will ich, da sonst noch Arbeit genug für diese nahere Absicht vorhanden, auf die wichtige Bes schreibung Verzicht thun, und auf die ausgebreitete Geschichte Anderer für diese Thaten mich beziehen. Das ist angenehm, in bewährter Geschichte bemerkt zu finden, daß unsere Stadt ben allen den Zügen, die schnell auf einander erfolget, ihre Schuldigkeit gethan, und, wo Eidgenossen zu erstattender Bulfe auf: gerufen worden, niemals dahinten blieb; dafür hat sie dankbare Zeugen in ihren Archiven aufbewahrt.

Die neue Bürgerin, Frau Verena von Ebersperg, Heinrichs von Hettlingen Gemahlin, verpfändete der Stadt Zürich die Vogten Meila mit aller Zugehörd um 1000 rheinische Gulden. So waren die neuen Vurger in vielen Verhältnissen nühlich; und so weit kam es, daß Destreich darüber neidisch war und un: serer Stadt Mühe machte. Ich habe ein altes Bruch: stück von einem Rechtsstand zwischen dem Haus Destreich und der Stadt Zürich von denen Zeiten gesun:

den, wo zwen angesehene Burger von Basel als Ge: meine, wie es damals Sitte war, mit dren von Dest: reich und dren von Zürich zusammentraten. Destreich klagte über die vielen Bürger, die aus seinen Landen zu Zürich angenommen worden, und benannte alle die, so von zwen Jahren her das dortige Burgerrecht erhalten hatten. Die Stadt verantwortete sich, be: sonders dadurch, daß die Angenommene in dem Appens zellerkrieg keinen andern Schutz gefunden, und deß: nahen den ihrigen gesucht, den sie hart abzuschlagen nicht vermocht hatte. Da der Spruch nicht ausges sett ist, kann man dennoch aus andern Ereignissen, die nachher vorkommen, schließen, daß der Ausspruch für Destreich nicht vortheilhaft gewesen, da gerade hernach die gleichen Burger von Basel, durch einen andern gutlichen Spruch, den östreichischen Landvogt zum Ersaß, von 250 fl. für im Tyrol weggenommene Waaren, an zwen Burger von Zurich eingekennt haben. So waren sie nicht schüchtern, gegen Deste reich zu sprechen.

Durchaus in allen Unternehmungen des Kriegs war Zürich gewohnt (vielleicht war es allgemein Sitte), die fremden Krieger, die man sammelte, erst nach vollbrachter Waffenthat, für alle ihre Dienste zu bezahlen. Dergleichen Abfertigungen und Zufrieden; heitsbezeugungen finden sich viele, ohne ausgeworfene Summe. So mußten die Krieger aus dem Ihrigen zehren während dem Krieg, oder auf Beute sich verzlassen, bis Alles geschehen war; oder man gab ihnen etwas zum Vorschuß, das hernach abgerechnet ward. Nun trat Kaiser Sigmund seine höchste Würde

an, wo er im Genuß seiner Gewalt Vieles verändert, und in dem Land der Eidgenossen zu vielen Eroberunzgen, mit krästigem Besehl, nach starkem Widerstresben, verleitet hat, welche die Eidgenossen sonst nicht gewagt hätten, da selbst die heilige Kirchenversamm; lung die anstehenden Gemüther, beruhigend, zu Thasten antrieb; aber der Trieb, und diese Begierde nach Land und Leuten, mußten zuleßt unter den Eidgenossen selbst Zwentracht und Krieg entzünden, die ihnen bennahe den Untergang gebracht hätten. Unternehmend war der Kaiser, und unsere Stadt hatte durch ihn viel Vorzügliches erhalten; aber er wußte auch, was ben ihr zu sinden war.

(1411.) Die unsanfte Sitte, die schon so viel Ungutes erregt, war in der Zeit noch nicht gehoben. Wem der Weg des Rechtens nicht gefiel oder miß: lungen war, oder wer seiner Leidenschaft nicht zu ges bieten wußte, der suchte seinen Zweck dadurch zu er: reichen, daß er unschuldig Wandelnde von dem Ort, wo er vermeint, daß ihm Unrecht geschehen, aufhob und gefangen hielt. Go handelten Destreichs Beamte, die über den Ausspruch erbittert waren, der die Abelichen, welche als Burger von der Stadt Zurich angenommen werden, derselben nicht entzog. Sie lauerten auf solche Angenommene felbst, und redliche Kaufleute der Stadt, die auf ihren Reisen waren, fingen sie auf und behandelten sie übel. Da fandte Zurich ben dem ersten Gefühl des Unrechts 80. Reuter, stellte sie in einen Hinterhalt, und nahm ben Grafen Wilhelm von Montfort, herrn von Bregenz, der die Grafschaft Knburg pfandweis im Besit hatte,

mit drenzehn Burgern von Winterthur und einigen von Schaffhausen, ebenfalls in Verhaft; damit war die schnelle Vergeltung des Unrechts erfüllt, die nie fehlen durfte, bis man endlich sich begriff, und Ver: wandte, Freunde und Machbaren nicht nachließen, für die Uebelgehaltenen eine Versöhnung oft mit Mühe zu stiften, welche gegenfeitige Entlassung und anders nichts enthielt; denn jedes harte Verfahren war

schon abgewogen und erwiedert.

Die von Appenzell hatten in ihrem harten Kampf, den sie mannlich und mit starkem Erfolge gestritten, eingesehen, daß die Hulfe der Eidgenossen, welche ihnen zu Theil ward, von Kraft gewesen. Da nun Albt Cuno erst kurzlich gestorben, und sie nicht muß: ten, ob nicht ein Nachfolger die kaum gestillte Fehde wieder beginnen mochte, suchten sie eine Berbindung mit den sieben nachstgelegenen Standen; und diese mochten auch erfahren haben, daß der Appenzeller Rraft von Gewicht sen; einmal es entstuhnd unter ihnen ein Vertrag, den sie Burger: und Landrecht Ceine Urt ber Berträgen in benen Zeiten, womit theils redliche aber ungleiche Verbindungen eingegan: gen, theils Rechte über Land und Leute, unter Dieser Art von Verträgen, an sich zu ziehen getrachtet wurden) nannten. Hier aber war es nur um gegenseitige Bulfe zu thun: "Die zuerst den eidgenössischen Ständen, wenn sie im Krieg begriffen waren, und ermahnt wurden, von Seite Appenzell verheißen wird, die nie dann gehaben mogen. Diese Bulfe sollten die "Appenzeller in ihren Kosten thun. Hatten aber hin: wieder Diefelben Krieg, und Die Gidgenoffen wurden

von ihnen gemahnet, und es bedunkte die Eidgenofe fen in ihren Rathen, oder auf Tagen, daß sie Sulfe "bedürfen, wie viel Bolk sie ihnen dann senden, bas mit sollen sie sich begnugen, und jedem Goldner des "Tags vier Kreuz: Plappert bezahlen, so lang sie ben "ihnen im Dienste sind. Die Eidgenossen behalten "sich ihre Bundnisse bevor; auch sollte Appenzell keis nen Krieg anfangen ohne der sieben eidgenössischen Stånde Willen; sonst wurde man ihnen nicht helfen. "Um Geldschuld sollte man nur den eignen Schuldner " suchen. Wurden von Appenzell Gesandte der Gid: "genossen verlangt, die soll man ihnen geben; boch auf ihre Kosten. Waren die Gidgenossen streitig uns ter einander, mag Appenzell sich nicht annehmen, naußer durch ihre Botschaft, um Frieden zu suchen. Die Eidgenossen empfangen von den Appenzellern ben Eid, daß sie der erstern Mugen befördern und "ihren Schaden wenden wollen, und behalten sich vor, "alle obige Bedinge zu mildern oder zu mehren". (Geben am St. Catharina Abend). Diese Berbin: dung gehört zu den sogenannten ungleichen Berträgen; denn es ist viel Unterschied unter benden Theilen. Die Gidgenossen erhalten Zuzug von Appenzell, ohne ihren, der Eidgenossen, Kosten; hingegen ihr Zuzug, der nach Appenzell gehet, erhielt Gold. Ueber die Bulfe, die Appenzell verlangt, wird von den Gidgenoffen gerathen; aber von Appenzell geschiehet die Hulfe sogleich. Bots schaft, die Appenzell verlangt, gehet auf seine Kosten ab. Edel ist der Beruf, keine Parthie zu nehmen in der Eidgenoffen Streit unter einander, wohl aber Frieden zu suchen. Dann aber schworen die Appens

zeller den Eidgenossen, diese hingegen ihnen nicht. Auch der Vorbehalt, zu mindern und zu mehren, ist für die Eidgenossen aufbewahrt. So schäfte Appenzell die Hülfe von sieben Ständen, die in einem gleichen Bündniß mit den sämmtlichen und noch vermehrten Ständen ihm einst zukommen sollte.

Es ließ sich nicht so bald nach dem gemachten Fries den mit Destreich die Ruhe so ungestort erhalten; das zeuget der gegenseitige Verhaft unschuldiger Verwand: ten. Dieses fiel dem Herzog Friedrich auf, als er ins Land nach Baden fam. Dergleichen Unfalle ju verhüten, forderte er die Gidgenoffen zu einem neuen Frieden auf; und da er wußte, daß seine in der Nachbarschaft der Eidgenoffen gelegene Lander denfel: ben fast gunstiger als ihrer eignen Herrschaft waren, so meinte er auch diese eher wieder zu gewinnen, wenn ein neuer Frieden alles ungute Verfahren gegen ein: ander heben wurde. Die Gidgenossen hatten wenig Lust zu diesem neuen Vertrag, der ihnen angeboten wurde, da die vorigen nicht immer genau beobachtet worden; oder ob ihnen vorschwebte, wie zerbrechlich der neue senn wurde? Zulegt ließen sie sich die neue Unterhandlung gefallen, und traten ohne Vermittler in dieselbe ein. Es wird hinlanglich senn, ohne die aus den vorigen hergenommenen Punkten alle wieder zu berühren, nur die neuen Bestimmungen auszuhes ben. 1) Ift der Friede, nach Verfluß von zwen Jahren, die noch von dem vorigen Frieden übrig find, auf fünfzig Jahre bestimmt .2) Ist keine so abges theilte Herzählung mehr von den von Destreich abges tretenen gandern darin enthalten, sondern es heißt nut 108 Joh. Meyer von Knonau u. Heinrich Meiß,

Lurz, daß jeder ben seinem Erworbenen bleibe. 3) Wird dem Stand Schwyz die in dem Appenzellerkrieg eingenommene March zugesichert. 4) Dem Stand Glarus werden die in dem letten Frieden angesette, aber nicht entrichtete Steuern von Witelspach und Miederurnen nachgesehen und fürs Kunftige aufgeho: ben. 5) Dann ist, in Rucksicht des jungst Geschehe: nen, jeder Theil, um Uebergriff oder hartes Beneh: men, durch eine ausführliche Bestimmung, wie es in folchen Fällen gehalten werden soll, treulich verwahrt, wo dann, ben der Stånde Namen, auch Appenzells nun mitgedacht wird. Man redet weitläufig von den ersten schnellen Vorkehren durch jeder Lands Obrig: feit. Dann, in ernsthaften Streiten, von dem Rechts: gang, der Minne, dem Rechtsspruch, durch gewählte Richter, dem Obmann u. s. f. find die Städte, wo man das Recht für die verschiedenen Abtheilungen der Stände brauchen soll, auch anders dargegeben, als in dem vorigen Frieden. Sonst werden mit aller Genauheit die vorigen Artikel wiederholt. Der gans zen Urkunde siehet man an, daß die vorgegangenen Beeinträchtigungen den Anlaß dazu gegeben. Sie ist gestellt zu Baden im Alargan den 26. Man.

(1412.) Um diese Zeit übergab Herzog Friedrich dem Heinrich von Mandach acht Saum Wein, zu Veltheim ben Winterthur, und die Güter zu Altorf. Freudweil, Volketschweil, Gutetschweil und Bisach: ten, und zwen Theil an dem Furthof, um 65 Mark Silber. So hatte der Herzog, noch ehe er so hart mitgenommen ward, auch seine Bedürfnisse, die er mit großer Ueberlassung von Land und Leuten, und Ges

fällen, befriedigen mußte. Ich bemerke das nach der darin ausgesertigten Urkunde, weil die angezogenen

Drte hernach auch der Stadt zufielen.

Es machte unsere Stadt in diesem Jahr auch eine neue Erwerbung inner ihren Mauern, und zwar auf eine Weise, die bemerkt zu werden verdient. Es hatte nämlich herr hans von Seon, Ritter, den Kirchens saß zu Kilchberg dem Abt und Convent zu Cappel verkauft, und bat Johann von Bonstetten, Ritter, Ulrich von Landenberg von Greifensee den alten, gez sessen auf der Alten Regensperg, und Hermann von Landenberg auf Werdegg, daß sie Burgen sepen für das, was etwa noch Mehreres auf dem Kirchensatz verhaft senn sollte; dafür seken sie, die dren Ritter, ihr Haus und Hofstatt und den Thurm zu Zurich, mit Liegendem und Fahrendem, ein; da aber mehrere Bersetzungen sich zeigten, und sie zu Schaden kamen, so gaben diese dren, mit der Burgschaft belästigten, Manner dem Felix Manneß, zu Handen der Stadt, ihr Haus und Hofftadt, und ihren Thurm, den man nennt den Hottinger: Thurm, ben der obern Brücke, um 200 fl. zu kaufen, als ihr wahres Eigenthum, unauslöslich von Destreich, in einer ausgedehnten Ur: kunde von Schultheiß Stagel gesiegelt den 10. Brach: monat. Go bußten die gefälligen Ritter ihr Eigen: thum ein, das ihnen gemeinsam gehörte, und die Manneßen blieben immer der Stadt zu gefälligen Diensten bereitet; und die Stadt ehrete sie hinwieder. Auch mag diese Besitzung der lettern nicht unwerth gewesen senn.

Eine Unna Manneß hatte einen Pfandbrief um

Jo Pfund Gelds, die zu Kyburg um 100 Mark stuhnden, und einen Brief auf dem Hof zu Rudolse: stetten, welcher der Manneßin östreichisches Pfand war, um 45 March. Dieses Eigenthum wußte der Meister von St. Johanns: Orden den Häusern Kling: nau und Leuggern zuzuwenden, vermittelst eines Verstommnisses, das von den Herzogen Friederich und Leopold vor der Manneßin Tod errichtet war, jenes Gut aber erst nach ihrem Tode den benden Häusern zufallen sollte. Die Urkunde ist Donnerstag vor Pfingsten gesten und gesiegelt. Solche kleine Züge sind in der Geschichte nicht zu verachten. Sie zeigen die Sitten an, wie in denen Zeiten die Macht der Großen mit der Begierde der Priester sich vereiniget hat, um die Besitzungen alter Damen den Orden zuzuwenden.

Heinrich Goldli von Zurich ward von der Obrigs keit erlaubt, die Beste Werdegg von dem festen Rits cer Hermann von Landenberg ju kaufen. Dieselbe war nahe ben Hittnau gelegen; da versprach er: "Go lange er oder die Seinen Burger von Zurich maren, mit dieser Weste der Stadt zu warten, also daß sie pihr offen haus senn solle in allen ihren Rothen, boch ohne feinen merklichen Schaden". Er vers spricht auch fur sich und seine Erben: " So lange nsie Burger sepen, die Beste nicht zu verkaufen, ehe per fie der Stadt antrug; und, wann die Stadt fie taufe, wolle er sie 200 fl. naher geben. Wollte aber die Stadt sie nicht kaufen, so mag er sie mit feinem besten Nugen Andern hingeben". (Geben den II. Brachmonat.) Treu war es an Goldli, den Unfauf der Weste ber Stadt anzubieten, sie der Stadt

ju ihrem Bedürfniß zu wiedmen, sich zu verbinden, vor jedem Verkauf sie der Obrigkeit anzutragen, ihr dieselbe um Vieles näher zu geben, und erst dann mit Nuhen zu verkausen, wann sie die Stadt nicht will; zwar Alles, so lang er und seine Erben Bürger sind. Dieß sollte vielleicht der Familie mehr Rücksicht von der Obrigkeit zuziehen. Doch zeigte es sich bald, daß seine Gesinnungen minder treu waren, wie sie schienen.

Es wiederfuhr dieß Jahr der Stadt ein großer Berlust durch das Absterben des Burgermeister Johannes Mener von Knonau, der einer der würdigsten Vorsteher damaliger Zeit war, und mit seinem Amtse genoß, Heinrich Meiß, in der innigsten Vertraulich: keit lebte, da sie, von gleichen Gesinnungen beseelt, mit ertheilten Burgerrechten die innere Kraft uud Staatsvermogen, und mit Aufauf von Land und Leuten des Standes Umfreis und seine Starke vers mehrten. Der Hingewichene hatte auch den siebens ichrigen Frieden mit Destreich bedeutend geleitet. Da unsere Stadt nichts zu erhalten suchte, so konnte die Klugheit ihrer Vorsteher gefälliger auf benden Seiten wirken. Er hatte auch die weit aussehende Sache der Aleußern Alemter mit der Stadt Bug nebst andern Gidgenoffen bengelegt, so daß fein Angedenken immer mit vielem Ruhm begleitet ift. Da ereignete fich, nach bem Zeugniß der zuverlaßigsten Berzeichnisse, daß der überlebende Amtsgenoß des fel. Meners von Knonau, Beinrich Meiß, entweder aus Krankheit, oder fich zu erholen, oder Ungutem auszuweichen, sich den Ges schäften ganz entzog, aber eilf Jahre hernach wieder

in die gleiche Würde eintrat *); wo dann an Meyers Statt ein alter Mann, Pantaleon ab Inkenberg, der 32. Jahre schon Rathsherr war, die erste Stelle erzhielt, und an die Stelle des Meißen Johannes Herter gewählt wurde, der 16. Jahre unter den Räthen war. Ich hielt es nicht außer dem Weg, ben jedem Jahr die Namen der Burgermeister benzuseßen, da man ihnen oft alles Geschehene zuschreibt, und wenigsstens sie es geleitet haben.

(1413.) Db den neuen Vorstehern zu Ehren, oder aus eignem Trieb, hatte die Aebtissin Anastasia von Hohenklingen benm Fraumunster, auf Begehren der Stadt, derselben den Zoll auf zehn Jahre verlei: hen, mit einer Last von mannigfaltigen Bedingen: (1) Sollten die von Zurich den Zoll; wie er von Alters her gekommen ift, treulich schirmen und hals zten, denselben nicht beschweten, und der Aebtissin neinen ehrlichen Burger geben, der ihr und dem Cons went wie ein anderer Zoller schwore; und, wann meiner abgehe, moge sie einen andern nehmen, der aber gegen ihr und das Convent sich verpflichte. Sobald die von Zurich einen Zoller gegeben, fo fols nien sie to Pfund gewöhnliche Zurich:Pfenninge aus: prichten, und demnach alle dren Jahr eben so viel zu Shrichat, ohne Zogern und Unterlassen. 3) Goll Burich in ihr, der Aebtissin, Hof den Boll abstate ten, alle Fronfasten 10 Pfund 18 f. und 8 Pfenning "ihrer Munz, die ganzen eilf Jahre aus; und zwen Thorfrauen jeder auch alle Fronfasten 1 Pfund und

^{*)} Sonderbar! Einige setzen Meißen Tod schon in 1401., Undere in 1409. an.

5 f. Pfenning so lange der Pacht währt. 4) Würe ben andere Frauen aufgenommen, deren eine oder mehr, wann etwas aus dem Zoll zu geben ware, 4, das mag Zurich an dem abziehen, was es in den "Hof zu geben verbunden ift. 5) Rolgen die Gulten, die ab dem Zoll zu entrichten sind: Jakob Glent: " ner alle Frohnfasten i Pf. Pfenning; einem Johann "Armbruster alle Jahr 6 Pfund 9 Schilling 6 Pfen: ning; dem Frisin, Pfister, alle Frohnfasten 1 Pf. Denning; Johann Telliker im Niederdorf alle Frohns "fasten I Pfund 9 Schilling; Peter Deri alle Frohn: , fasten 9 Schilling 9 Pfenning; Rudolf Brun alle Jahr 10 Schill. Pfenning; Heinrich Pletscher alle Bahr 4 Pf. Pfenning; Rudger Schonenbuhl alle Bahr 36 Schilling 9 Pfenning. Auch sollen die von 33 Zurich alle Wochen in den Jahren 9 Pfund Unschlitt "geben in den großen Ressel, der da brennt ben uns jern sel. Martyrern, und vor Allem; und von "Allen; die zum Verkauf Del machten, giebt jeder malle Jahr einen Becher Del. Dann werden dem "Wogt alle Wochen, und benden Sigriften der ben: ben Stifte, alle Monat, ein Griff Salz gegeben und " so noch mehrern, u. s. f. 6) Sollen alle Gotthaus: bleute und Gigne; Die vorher fren gewesen; sie mogen b wohnen wo sie wollen, also verbleiben: 7) Wann " die zehn Jahre verflossen; und wollten die von Zurich 5 oder die Nachkommen ben der Pacht nicht bleiben, 5 so sollen sie den Zoll mit aller Rechnung übergeben wie sie den empfangen. 8) Und wann die Aebtissin 35 der Stadt so viel Gnad gethan, so haben die von Burich ju danken, und definahen gelobt, Alles ju II:

"halten, was in diesem Brief geschrieben ist, und "alles darin Enthaltene in höchsten Treuen zu leisten. (Geben und gesiegelt den 17. Brachmonat). Wer die Abgaben alle zu berechnen Lust, und Kenntniß hätte von den alten Verhältnissen der Münzen, der würde doch sinden, daß die Pacht nicht zu schonend war. Dann zeigt die Urkunde viel von den Sitten der Zeit, von den damaligen Geschlechtern, von der Aebtissin Hoheit, und der Art, aus dem Zoll zu bezrichtigen, was ihr zur Last siel; von der Gewohnsheit in Beziehung der Gesälle, die den Klöstern eigen ist. Das Alles ertrug die Stadt, weil ihr die Bahn geöffnet war, einst, wie das Münzrecht, auch den Zoll zu erwerben.

Ben des Kaiser Sigmunds erlangten Bestätigung aller Frenheiten, Privilegien, Briefen, Handvesten u. s. s. s. swiften, Privilegien, Briefen, Handvesten u. s. s. swiften, Städten, Edeln ben großer Uns gnad angedrohet war, dieselben unangetastet zu lassen), erfuhr man erst, was der Auswand ben dem Empfanz gen solcher Urkunden war. Bern und Solothurn waren in gleicher Absicht am Hof, und erhielten das Gleiche. Man forderte, nach statthastem Zeugniß der Geschichte (ob von allen dren Ständen, oder nur von einem, das steht nicht), 2800 fl. für die Urstunden; auf Vorstellung war es auf — 400 fl. herabzgeseichen Frenheiten, die wir bishin angesührt, mögen gekostet haben.

Der Kaiser berief der sammtlichen Eidgenossen Botschaft zu sich, und verlangte, daß man ihm gegen

Herzog Philipp von Mailand zuziehen mochte. Eidgenossen war es nicht angenehm, nach ihren übri: gen Verhaltnissen. Sie nahmen es auf sich, zu hin: terbringen; aber der Kaifer sandte einen Gesandten nach Luzern, wo sie versammelt waren. Die Gidges nossen entschuldigten sich mit dem weiten Weg und un: sichern Passe; doch wollten sie ihm Volk — zulaufen lassen; eine Art Zuzug, der von der Kriege kundigen Partifularen, ohne der Dbrigkeit Befehl, unternom: men wurde. So fanden sich bis auf 1600 zu Bellenz ein; allein Mangel an Gold, der Menge Mißver: gnugen, selbst der Gefandten vergebene Dube, sie ohne Zahlung aufzuhalten, machte diese nach und nach, ben zerflossenem Volk, sich ebenfalls zurückziehen. So lernten der Kaiser und die Eidgenossen einander ben dem ersten unordentlichen Zuzug kennen; doch entzog er ihnen seine Gnade nicht:

In diesem Jahr geschah der erste Aufruf zur Kirchenversammlung zu Constanz. Denselben mußte der Pabst, nach Uebereinstimmung mit dem Kaiser, abkassen und öffentlich verkünden; eben derselbe (der nachher entstoh), da sie versammelt war), der unglück: lich schwankende Pabst Johann XXIII. Was dort geschah, ist für unsere Stadt und die ganze Eidge: nossenschaft so wichtig; daß ich die erste Zubereitung dazu mitbemerken soll, besonders da Alles so nahe an unsern Grenzen geschah.

Die bedenkliche Sitte kommt in diesem Jahr zum erstenmal vor, die unsere Stadt mehr als einmal weit führte, da man wegen angenommenen reichen, aber unruhigen Burgern, mit andern Städten bis zur

offnen Fehde verwickelt zu werden begann. Dießmal geschah es wegen Heinrich Goldi, dem gleichen ver: muthlich, der uns die Beste Werdegg zugewendet hat, und jest zu einem Streit Anlaß gab, der weitreichend hatte werden konnen. Dieser war aus den Badischen Landen zu uns gekommen, und hatte viel Reichthum mitgebracht, definahen ihm der Mame des Reichen zusiel, der aber auch bis zu gegenseitigem Auszug, zwischen Markgraf Leonhard von Baden und der Stadt Zürich die Sachen gebracht hat. Darüber ward indessen bald eine Richtung gemacht, die des Fürsten friedliebendes Gemuth zu erkennen giebt. Denn Alles verheißet Er; von der Stadt wird nichts gefordert. Es muß die Fehde hart gewesen senn, da man in dem Vertrag von Spann, Krieg und Feind: schaft redet. "1) Der Markgraf begiebt sich aller Ansprache, so er an Goldi, seine Hausfrau und Kind gehabt, oder vermeint zu haben, und nament: "lich der Ansprache, da der Fürst meinte, daß Goldi " und die Seinigen seiner herrschaft zugehörten, und was der Markgraf von Goldi's Mutter her für Rechts meinte zu besitzen. 2) Die Klage von 5 fl. vor Gericht zu Speier, und die Brief soll der Furst wieder geben; und wann sich mehr Briefe wider ihn finden, die sollen frastlos senn, und wider ihn und Die Seinen nicht gebraucht werden. 3) Da Baden geine zwen Kinder gefangen hielt, so soll man sie nun unversehrt ledig lassen, und Ulrich Mener von Bernek, Stadischreiber zu Straßburg, übergeben auf einen zu verabredenden Tag; und auf den Tag ofoll er 2000 Rhein. Gulden dem Stadtschreiber ju

Banden des Hauses Baden zustellen, und sollen "dann die Kinder und ihre Mutter des Eides, den "sie geschworen haben, ledig senn. 4) Und als Wir, "der Markgraf, den Heinrich Goldi mit dem Romi: schen Gericht angegriffen und in Acht gebracht, so " soll man ihm alle Acht: und Urtheilbriefe, so Wir wider ihn erhalten, hinausgeben, und, wo es nothig pift, verschaffen und bitten, daß er aus der Acht ge: plassen werde; oder wo Wir von dem Pabst oder " geistlichen Gerichten Urtheil erlangt, soll man ihm bie auch herausgeben. 5) Wurde jemand eine red: "liche Schuld dem Heinrich Goldi schuldig senn, die foll man ihm gonnen zu finden und einzubringen , nach seiner Nothdurft. 6) Soll Heinrich Goldi alle Schuldbrief, die er von Uns, dem Markgraf, hat, , in Unsere Gewalt zurückgeben, und sollen Wir und "unsere Erben der Schuld, Zinsen, Gulten und Schaden, die ihnen davon ausgestanden, ledig hin und absenn, und weder er noch seine Erben an Uns , und Unsere Erben nimmer Ansprach haben und gewins "nen, und soll dazu die vorgenannten 2000 fl. geben; "dann 3000 fl. inner zwen Jahren, auf Weihnacht sjedes Jahr, auf Straßburg oder Brnfach senden. 8) "Hiemit Alles, was von benden Seiten und ihren Belfern fur Krieg und Stoß vorgefallen, von nun an " ganzlich vernichtet senn, und jeder Theil Freund zu Freund gewinnen" (Der Markgraf besiegelt gleich: lautende Brief, die gegeben sind Donnerstags nach bem Oftertag). Diese Urkunde ist gang in des Mark: grafen Namen, der am Anfang steht, ausgefertigt. Er giebt jurud verschiedenes hartes, das von Goldi gefordert oder über ihn verhängt worden; Weib und Kinder giebt er ebenfalls zurück. Dann muß der reiche Göldi die Kosten tragen, an Geld 5000 fl., und Alles, was der Hof ihm schuldig war, das auch beträchtlich mochte sehn, vernichten. Die Fehde entzstand, weil sein erster Herr ihn ungern entließ, der zwente ihn zu begierig annahm; von Zürich sorderte er nichts, und man legte ihm nichts auf. Seine Gesandten waren nur ben der Sache, um die Unterzhandlung zu leiten, und zu verhüten, daß dem Burger nicht zu viel geschehe.

Da vor zwölf Jahren Graf Friedrich von Toggen: burg der Stadt Zürich auf ein Darlehn von 6000 fl. einen Zins von 400 fl. auf der versetzten Stadt und Beste Greifensee mit Rechten und Gutern überließ, nun aber bemerkt worden, daß die Rugung ben 264 fl. den Zins nicht auszutragen vermochte, und solches dem Grafen hinterbracht worden, erlaubte er der Stadt in einer Urkunde, zu mehrerer Sicherheit, alle Steuer und Gulten, die von dem schon Versetzen abfallen, einzuziehen, sich darauf zu erholen und den Abgang auf das Capital zu schlagen, wo sie dann das Verbaute mit aufnehmen mogen. Damit aber der Graf von Allem unterrichtet werde, wird von den Beamteten und Seckelmeistern von Zurich eine Rech: nung dargelegt; diese ließ der Graf von seinen Be: amten mit denen von Zurich untersuchen, und sie ward in Allem, was auf das Hauptgut in Mangel von Zinsen, an dem, was neu zu erheben erlaubt worden, und in dem, was auf die Bauten verwendet ward, auf 1219 fl. gesetzt, die zu dem Hauptgut der

6000 fl. geschlagen werden sollten. Damit bezeuget der Graf seine Zufriedenheit in einem Brief, der ges geben ist am nachsten Mittwoch vor St. Catharina: Tag. Diesen Ersaß, den der Graf nur nach einer genauen Untersuchung genehmigte, zeugt von desselben gutem Willen und dennoch genauer Sorgfalt, so wie hinwieder Zürich, ben langer Geduld, nicht zudringend zum Worschein kommt; und da die Losung auf ein Ziel gesetzt war, machte diese neue Beladung dem Uebers geber des Pfands (da dergleichen sonst selten gelöst worden) weniger Trieb dazu, und dem Besitzer mehr Hoffnung zum Eigenthum.

In dieser Urkunde kamen zuerst, nach alter Be: nennung, die Stadt. Seckler vor. Leu will sie schon im Jahr 1340. eingeführt wissen, und giebt von daher ein Verzeichniß ihrer Namen; aber ohne Anzeige, warum erst jest, und warum damals die Besorger des gemeines Guts verordnet worden? Viel:

leicht findet sich in der Folge mehr davon.

Nicht lange nach dem obigen Vertrag haben Claus Maurer, Oberst: Zunftmeister von Basel, und Conrad Im Haupt von da, den Streit entschieden, der zwis schen dem Herzog Friedrich von Destreich und der Stadt Zurich, wegen zwenen Burgern dieser Stadt, waltete, die in dem Destreichischen mißhandelt worden. Diese benden angesehenen Manner, denen der Streit, ohne einen Gemeinen, nach sonst damaliger Sitte, an: vertraut worden, sprechen: "Daß Herzog Friedrich "denen benden mißhandelten Burgern 250 fl. bezah: blen sollte; wo das nicht erfolgen würde, so sollen "die benden beschädigten Burger der Herrschaft Leut "und Gut, die in der Stadt Zürich oder auf dem Land sich sinden, angreisen, bis daß sie bezahlt sind". Diese kleine Urkunde hat ihren Werth und ist ein Bild der Sitten. Vor angesehenen Rathsgliedern einer Stadt, als Vermittlern, treten der Herzog und die Vurger von Zürich auf, wegen Mißhandlung, die den letztern wiedersahren. Man erkennt eine Schadzloshaltung; aber, wo sie nicht erfolgte, trittet das alte scharfe, in allen Bündnissen aufgehobene Recht ein, des Herzogs Angehörige, Leut und Gut, die man in der beleidigten Stadt oder ihrem Land sinden mag, wegzunehmen, die man bezahlt ist; und das verhütete vielleicht der ins Recht getretene Herzog nicht.

(1415.) In dem folgenden Jahr entstanden die wichtigen Veränderungen, die, wie wir oben berührt, dem Haus Destreich einen großen Theil seiner Länder, die es in Helvetien noch hatte, entzogen, und den Eidgenossen gegen ihre Absicht zuwandten, und dem Frieden entgegen waren, den sie so kurz vorher sür 50. Jahre geschlossen hatten. Allein man wußte sie über dergleichen Zweisel zu beruhigen, die ihnen Mühe machten; und ein Besehl, von Allem, was damals wichtig und heilig war, drang ihnen den nicht so seicht abzulegende Trieb zur Eroberung auf, der ihnen hernach so viel Mißgunst gegen einander, und endlich ossenbare Zwentracht und das Unglück der innerlichen Kriege bereitete.

Denn da der Kaiser Siegmund sein größtes Une ternehmen wagte, das Aergerniß drener untrüglicher Häupter der Kirchen hinzunehmen, und wieder auf einen einzigen die schwankende Macht zurückzuseßen, wußte er es so einzuleiten, daß eine der größten Kir: chenversammlungen an den nachsten Grenzen eidgenös: sischer Lande versammelt wurde; und diese heilige Versammlung und ihre benden Haupter, wovon der eine durch seine Fehler, der andere durch seine unge: zähmte Leidenschaft sich auszeichneten, sollten die Gid; genossen zu Länderbezwingern machen, weil ein Bergog von Destreich, der den Fehler des geistlichen Ober: haupts einleitete, dem andern Oberhaupt schon lange verhaßt war. Denn Pabst Johann XXIII., der mit dem Kaifer Siegmund die Kirchenversammlung verab: redet, und versprochen hatte, vor derselben zu erscheiz nen, und wirklich nach Constanz kam, in der Absicht, feine Wurde abzulegen, hielt diesen Vorsag nicht; und zwar wieder mit angebahnter List Herzog Friedrichs von Destreich, der sich zu unbesonnenen Thaten leicht hin: reißen ließ. Es entfloh namlich der Pabst mit diesem feinem Gefährten, verkleidet, und da Alles angestellten Freuden zusah, von Constanz meg. Erstaunen über die kühne That, hernach Zorngefühl und aufgebrachte Leidenschaft, bemächtigte sich der ganzen Versammlung, und besonders des Raisers, der seinen Gefährten vom geistlichen Stande so schmächlich verlor und seine große Absicht vereitelt sah. Doch betraf fein Zorn am meis sten den Herzog Friedrich, der schon vorher mit seiner Zögerung, die Lehen zu empfangen, und durch viele zusammengebrachte Klagen auf ihn sich ben Kaiserli: chen Unwillen zugezogen hatte. Dun mußte Alles aufgeboten werden, dem unbefinnten Fürsten mehe zu thun; und wer konnte das besser, als die Gidgenos fen, mit ihrem fraftvollen Arm, von Langem ber

Feinde von Destreich? Schnell waren sie belangt, des Kaisers hochste Ungnade gegen Friedrich mit Wege nahme seiner Länder zu erfüllen. "Aber wir haben erst vor dren Jahren" (sagten sie) "einen Frieden auf 50. Jahre mit Destreich gemacht; wir konnen das nicht thun, was der Kaiser verlangt". Da gab der Kaiser den Ablehnenden einen Brief, daß sie in diesem wichtigen Fall, und nach dem großen Vergeben, das Friedrich gegen die ganze B. Bersammlung verübt, von aller Verpflichtung des Friedens enthoben senen; und da die Eidgenossen dadurch noch nicht beruhigt waren, sendete er eine eigne Botschaft an sie, um allen Zweifel gang zu heben, und sie seiner Gnad und Hulfe, im Fall ihrer ungefaumten Verwendung, zu versichern. Noch erhielt Zurich, vielleicht selbst star: kerer Aufforderung bedürftig, oder um Andern Muth zu machen, einen eigenen Brief von Sigmund, mit Versicherung, daß der Anfall auf Friedrichs Land ihrem eignen Land niemals schaden werde; sie mochten dann nur über das eroberte Land Landvogte fegen, die dem Kaiser huldigen sollten. So schien er auch seine eigne Absichten nicht vergessen zu haben mitten im Zorn. Daben verhieß der Kaiser, mit Friedrich sich nicht auszusöhnen, ohne der Stadt Wissen und Willen. Durch dieses ermuntert, und wie vom Ben; spiel der Stadt Bern und seinem farken Fortschritt aufgeweckt, zog Zurich aus, und fiel zuerst die nache sten Besitzungen Friedrichs, die jenseits dem Albis wohl gelegne und fruchtbare Gegend des Frenamts und das daben tiefer an der Reuß liegende Kelleramt an. Die Eroberung war nicht schwer, da kaum

einige Bolker zum Widerstand bereitet, und die Leute, wie schon bemerkt, den Eidgenossen wegen täglichem Verkehr und ahnlichen Sitten nicht abge: neigt waren. Wenige Zeit hernach hatte Zurich über das eingenommene Land die Belohnung von dem Kais fer empfangen, mit zugesagtem Recht alle Pfand: schaften zu losen; hernach gab der Monarch den Stan: den Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus noch einen besondern Brief, darin er mit den schwärzesten Farben die Anklage über alle Vergehuns gen des Herzog Friedrichs führte, und sie aller Dien: ste, Steuern und Pflichten gegen den Angeklagten und das Haus Destreich entledigte, falls sie wider Friedrich ausziehen wurden. Dann gab er ihnen ebenfalls das Recht, alle Pfandschaften auszulösen, die noch haftend waren, wenn sie seinem Willen ent: sprachen. Nach solchen Versicherungen zog Zurich mit Luzern zugleich aus: Zurich, mit kaiserlichen Reus tern begleitet, dem Umt Dietikon zu, gegen Mellin: gen; Luzern auf Surfee und Reichensee, und verei: nigte sich dort mit Zurich und den übrigen Gidgenossen. Ben Mellingen war der Widerstand nicht groß; aber zu Bremgarten ward die Ginnahme der Stadt eine ganze Woche verzögert und beschwert. Da wandte man sich nach Baden, wo nun der Wider: stand am größten war; dren volle Wochen währte es, bis man die Stadt gewann. Die Beste, welche an einen Felsen angebauet war, fiel man, von dem lans gen Widerstreben gereizt, ebenfalls an. Indessen hatte Herzog Friedrich sich vor dem Kaiser gedemus thigt und seine Aussohnung erfieht; besonders aber,

tief gerührt, gebeten, daß die Beste Baden verschone bleiben mochte. Da sandte der leicht zu gewinnende Raifer nach Baden, daß man mit Sturmen aufhoren follte; allein nun fand man gut, durch eine Gefandts schaft von Zurich und Bern im Namen aller Gidge: nossen dem Kaiser vorzustellen, wie stark und dringend feine Aufmunterung jum Krieg ben den Widerftrebens den gewesen; da sie nun dem hohen Befehl gehorcht, follen sie auf einmal in ihren Unternehmungen gestort werden; das sen ihnen unmöglich. Der Kaiser soll hierauf zuerst in Zorn gerathen senn; da sie aber standstaft verblieben, sen er bis zum Abschied milder worden und habe die Gefandten heiter entlassen. Nach: her, da Friedrich von Neuem flehte, sandte der Kaiser angesehene Fürsten nach Baden, die Beste zu retten; da sie aber dieselbe schon von Ferne in hoher Lohe auflodern sahen, kehrten sie ohne Weiteres zurück. Der Kaiser nun, da er die wiederholt anbefohlenen Eroberungen vollendet sah, forderte solche für sich von ben Stånden ab, wohl auch auf Unstiften Friedrichs, der sein Land so wieder eher zu erhalten hoffte; aber diese erwiederten: Lange senen sie dem selbst hart be: fundenen Auftrag widerstanden; aber da solcher nach wiederholtem Andringen, mit ihrer großen Muhe, Koften und Gefahren, auf die den Gidgenoffen getha: nen Versicherungen des Kaisers hin geschehen, und sie die Länder mit Gut und Blut erworben, hoffen sie, solche als ihr Eigenthum anzusehen, die des Rais fers Maj. jest ihnen zu entziehen nicht die Ungnad haben werde. Da behieft jeder das Erworbene allein oder gemeinsam. Die Grafschaft Baben, und die

anmuthig von den Ufern der Reuß sich sanft erhebenden Landschaft der Fregenamter im Wagenthal, wie man sie nannte, wurden die ersten gemeinen Herrschaften der sieben Orte. Bern hatte zwar, auf Mahnung, ihnen ansehnliche Sulfe zugeschickt, die ihnen ben Bar den in der höchsten Verlegenheit sehr nüßlich war; aber die Eroberung blieb den VII. Ständen, da Bern mit seinem eignen größern Land sich gern befriedigte, und ben dem ersten Angriff nicht zugegen war. entstand ein Streit mit Luzern, welches einige Aemter in dem Wagenthal, als allein von ihm erobert, in Unsprach nahm; erst zehn Jahre hernach ward ber Greit entschieden, und so lange blieb Luzern im Befif. Uri hatte ruhmliches Bedenken, der gemeinsamen Sache benzutreten, aus Benforg, wegen kaum mog: licher Benbehaltung, und entsagte aus treuer eifriger Gesinnung diesem gemeinsam eroberten gande. Frenheit, und den Zutritt in den Verein zu gonnen, lag damals nicht in der Eidgenossen Gesinnung; die fruhern Benspiele, glaubten sie, möchten in dieser Lage nicht angemessen senn.

Da mit der Rückkehr des flüchtig gewordenen Pabsis die große Absicht in höherer Möglichkeit eingetreten, die der Kaiser so unabläßig verfolgte, empfand er von Neuem den Trieb, die benden übrigen Pabste zu Abslegung ihrer Würde zu bringen. Dazu waren Keisen nothig, die er selbst übernahm, und dafür er die Unskosten nicht ben der Hand hatte. Zürich ward aus merksam, ob er nicht etwa die von den Eidgenossen eroberte Länder andern versehen, und dann die Eidges nossen in Verlegenheit bringen könnte; desnahen bes

rufte diese Stadt die Gidgenossen zusammen, und trug ihnen diese Besorgniß vor. Man vereinigte sich da: her, daß Zurich nach Basel, wo der Kaiser schon war, hinsenden sollte, um demselben ein Darlehn auf die eroberten Länder anzutragen, da diese Stadt schon einige Rechte zu Baden mit 600 fl. von Ulrich Klingenfuß von dort angekauft hatte. Die Gefandten ttafen den Kaiser zu Aarberg an, und berichtigten ein Darlehn von 5000 Rhein. Gulden auf die eroberten Länder, das nur mit einem Zusatz von noch andern 6000 solcher Gulden abzuldsen sene, Daben erlaubt er der Stadt, alle Pfandschaften einzulösen, und war unermudet, in der Urkunde, die er gab, alle Falle der Ablösung dieses Darlehns auszuseken, da doch keine erfolgte; verhieß der Stadt überdieß seinen mäch! tigen Schuß, versetzt ihr Stadt und Beste Baden; Mellingen, Bremgarten und Sursee, da man solche zu Handen des Reichs eingenommen hatte; und über: ließ Zurich, in das Darlehn mit einzustehen, wenn es wolle. Am Ende des Jahrs nahm Zurich die V: Stande, welche in die gemeinsame Regierung mit dieser Stadt eingetreten war, ebenfalls in das Dar? tehn auf, und ethielt von einem jeden Stand seinen Bentrag an Geld, auch für die anerkauften Rechte von Klingelfuß. So wurden diese Lander ihr Unterpfand, damit sie es nicht für Andere würden; und ward durch diese Bezahlung der gesammten Stände die gemeins same Regierung noch mehr bestätigt, und damit gleiche sam der Raufpreis fur die eroberten Lander erstattet: Nur wenige Dinge wurden allgemein zur Ordnung bestimmt: Der Entscheid durch Mehrheit der Stime

men, der Stadt Zürich vergönnte Lösung der Pfands schaften, und des Kaisers Wiederlösung, die man nicht wünschte; das Uebrige ist durch Uebung und Gewohnheit eingeführt. Durch das Alles ist der eids genössische Verein mit neuer Gewalt und Nußung beehrt, aber auch mit Sorgen und Reizung zu unters

weiligen Mißvergnügen belastet worden.

Run sollte die Ursache dargegeben werden, warum Zurich die Pfandschaft, welche Bremgarten in dem Kelleramt hatte, nicht nach der Vergünstigung an sich gelost hatte; ich beziehe mich auf meine Geschichte des Kelleramts, wo das naher ausgeführt ist. Die größte Ursache war das Bundniß, welches Zurich mit Bremgarten machte (ein Theil des Landsherrn, mit einem Theil des gemeinsamen Lands); die nicht unbe: trächtliche Hulfe, hielt man dafür, sen nicht zu ver: werfen, weil man nicht wußte, was die harte Ver: ånderung nach sich zog. Da gab Bremgarten Zurich Die Versicherung nach, daß die Hoheit über das neu eroberte Kelleramt der Stadt immer verbleiben soll, Weil dieses Land, das ich viele Jahre nicht ohne Dank und Liebe besorgt, nicht mehr das unsrige ist, wende ich thränend mein Auge weg.

In diesem Jahr *) zog sich der alte Burgermeister ab Inkenbetg von der obersten Stelle zurück, die er im Alter übernommen und vielleicht für ihn, besonders in denen Zeiten zu mühsam war; doch blieb er noch zehn Jahre der älteste unter den Räthen. An seine Statt kam Jakob Glentner, den wir schon einigemal

^{*)} Nach Andern schon 1414:

in wichtigen Geschäften als angesehenen Rathsherrti mitwirkend bemerkt. Die Folge wird ihn näher zeigen.

(1416.) Das erneuerte Burgerrecht mit Graf Friedrich von Tockenburg war ein wichtiges Geschäft des folgenden Jahrs, da es bis auf seinen Tod sich erstreckte, und aufgenommen ward, da die 18. Jahre der vorigen noch nicht verflossen waren. Es ist in seit nem ganzen Inhalt weitläufig; definahen werde ich nur bemerken, was Meues hinzugekommen und verändert 1) Ift Meues eingerückt: "Wann die "herren, von denen der Graf Lehen und Pfand hat, Streit mit dem Grafen hatten, und fie über folchen Streit vor dem Rath in Zurich rechten wollten, sollte "der Graf des Rechtens gehörsam senn und des Ge: " sprochenen sich vergnügen". Dieß bezieht sich auf seinen Pfandheren, das Baus Destreich; von Andern ist hier keine Rede. Wie konnte man denn einen Rechtsspruch der Stadt für einen andern Gegner dars geben? Der zwente Zusat ist: "Wann die Leute won Winbegg, von Wallenstadt, von Gaster nach "Zürich ziehen, und daselbst haushäblich wohnen wol:-"len, das soll der Graf ihnen gonnen, und die Stadt mag sie empfangen auf zehn Jahre, einen jeden; aber wenn die verflossen, und sie dem Grafen wieder Jugiehen wollten, sollen wir die wieder in des Grafen Bericht ziehen lassen, und sie sollen ihm, wie vorher, gehorfam fenn wie andere seiner Leute". Dieses heitert die Absicht von Zurich auf, die Leute, die einst die Seinigen werden sollten, an sich zu ziehen, und durch Burgerrecht zu verpflichten; aber nach zehn Jah: ren, wo sie nicht wollten bleiben, kehren sie natürlich

in die Gerichte des Grafen zuruck, vielleicht der Stadt nicht ohne Vortheil. Der dritte Zusak war : "Hatte "Zurich mit Destreich Krieg, so sollen die von Sars gans, von Wallenstadt, aus dem Gaster, von Myde "berg, von Wesen, von Windegg, ab Ammon, die " der Graf von Destreich als Pfand hat, still stehen " und nichts wider Zurich und ihre Gidgenoffen thun". Pflicht und Klugheit war das, daß Destreichs ehmalige Ungehörige nicht wider ihre vorige Herren, aber auch Tockenburgs Untergebne nichts gegen Zurich und ihre Verbundete thun sollen; hiemit heißt man sie still stes hen. Das ist auch im Landrecht mit Schwyz anbes dungen. Der vierte Zusaß ist: "Wann Destreich "und die Stadt Zurich Frieden, Gaz und Richtung mit einander machten, denselben Bestimmungen soll "der Graf gehorsam senn, und sie auch halten, wie "andere ihr Burger". Je mehr man den Grafen den andern Burgern gleich halten konnte, je mehr Kraft hatte man über ihn; und wo Frieden gemacht ward in denen Zeiten, um so mehr konnten sich alle Umliegenden erfreuen. Der fünfte Zusat ist! "Zürich "behaltet sich vor, wann wegen einer Schuld, die " es auf des Grafen Leuten hatte, fein Recht gehalten "würde, daß es dann das Recht suchen moge wo es "wolle". Dieser Vorbehalt ist kein großes Lob von der Gerechtigkeit in des Grafen Landen; doch ist es der gewöhnliche Vorbehalt in damaliger Zeit; man findet dergleichen noch in andern Bundnissen und Ver: trägen. Der sechste wichtigste Zusat ist: "Sturbe " der Graf, und wollten seine Erben das Burgerrecht "aufnehmen, soll jedweder Theil den andern mit Bries II

"fen besorgen; wollten die Erben daben nicht bleiben,
"so sollen nach seinem Tod dennoch seine Schlösser,
"Besten, Thäler und Leute, nichts ausgenommen,
"denen von Zürich fünf Jahre nach seinem Tod, und
"nicht länger, außer mit seiner Erben Willen, der
"Stadt offne Häuser und zu seinem Dienst bereitet
"senn". So, dachte man, wäre Zürich versorgt auf
alle Fälle und auf lange Zeit; aber ob man die Erben
zu Eintretung in diese Verbindung vermögen soll, und
ob sie gegen die Stadt den gleichen guten Willen
hätten, und wer sie wären, das lag nicht vor Augen;
das mußte erst später ausgemittelt werden, und vielz
leicht zu späte (Geben Vonnerstags nach unserm Le

Ninder wichtig ist das Burgerrecht der Frau Aebtissin von Wurmspach mit Zürich gemacht, in dem Versprechen, mit ihren Leuten und Gütern zu helsen und gehorsam zu senn wie andere Bürger, und jährlich 2 Rhein. st. Steuer zu geben; auch, wann von Zürich ihretwegen Gesandtschaft müßte gesendet werden, den Kosten zu bezahlen. Dieß Burgerrecht stimmt mit den andern klösterlichen überein, und der Ort war auf dem Weg, dem man einst zuzugehen

hoffte.

Von Pfesserrichtete Burgerrecht, das er sorderte und erhielt, nach den Stadtrechten, sür sein Lebens lang, oder so lang er die Abten besitze. Die Stade Zürich verheißt: "Das Stift und desselben Leute, "so niederthalb dem Wallensee und da herum gelegen, "und nicht für den Wallensee auf, zu schirmen und

"ihnen zu helfen, wie andern Burgern, doch den "Giben, die der Stift Leute zu Mannedorf in ihren Bebieten und Gerichten gesessen, vormals der Stadt geschworen haben, unschädlich. Er soll auch jähre "lich auf Martinitag 5 Rhein. Gulben geben und damit gesteuert haben. Wann er oder die Seinen Une pfprach hatten an die Stadt; oder sie ju ihm, aus: genommen die, so dem Kloster Zins schuldig sind, follen bende Theile Recht nehmen vor dem Rath der "Stadt; und was dieser spricht, nach Red und Wie berred, daben foll es bleiben. Worbehalten hat das Rloster seine Frenheit und geistliche Gerichte". (Ge: ben am Dienstag nach St. Urbanstag). Dieses Burs gerrecht hat Verschiedenes, bas auffällt: Daß Zurich den Schuß nicht weitershin verspricht, als bis an den Wallensee (so weit war seine Aussicht). Ueber die, fo ins Sarganser: Land gehoren, hatte Pfeffers viel: leicht den Schuß nicht gewünscht. Dann bleibt die Rucksicht auf Mannedorf klug vorbehalten. Abt unterwirft jeden Streit, den er und die Seinen, die Stadt und die Ihrigen gegen einander hatten, bem Rath in Zurich, Zins ausgenommen, Deren Erftats tung so weit zu suchen beschwerlich ware.

(1417.) In der Zeit, da der Stadt Zürich öftere Versbindungen mit Graf Friedrich von Tockenburg nicht uns bekannt senn konnten; die noch vor Versluß der vorzbestimmten Jahre, und erst vor einem Jahr auf seine Lebenszeit gemachet worden, suchte Schwyz, das auch auf jene wichtige Verlassenschaft, wie wir, ein wachs sames Auge hatte, von dem Grasen ein Landrecht zu erhalten, der, wie es scheint, nach schwacher oder

guter Gemuthsart, keinen, am Wenigsten einen fo kraftvollen Nachbar unbefriedigt lassen wollte. Dieß Landrecht ist zwar ben Weitem nicht so aussührlich und verbindlich wie unser Burgerrecht; aber es macht doch alle Tockenburgischen Westen, Städte und Schlöse fer für Schwyz ebenfalls zu offnen hausern, wie uns, und verordnete, daß ben dem Krieg mit Destreich seine Pfandesleute nicht zuziehen sollten, wie er es auch uns vorbehielt. Indessen achtete der Graf vielleicht sein eigen Versprechen so wenig, daß er zwen Stans den, die wahrscheinlich über seinen Nachlaß sich ents zwenen würden, das Recht zusagte, das kaumerlich zwen Freunde zugleich genießen konnten. Auch finden sich Widersprüche in dieser Urkunde, da an einem Ort dieses Landrecht allen Burgerrechten, Landreche ten und Bundnissen vorgehen soll; hingegen wenige Zeilen hernach wird vorbehalten das Romische Reich und das Burgerrecht, das der Graf vor diesem Lands recht mit Zurich aufgenommen habe. Das Alles zeuger von reiner Gute, die Miemand erzornen will, und aber defregen nur mehr Streit erregen wird, weil man die Folgen nicht bedenkt, so diese Machgiebigs keit haben konnte. Bielleicht daß der Graf seinen nicht so besonnenen oder ungetreuen Rathen sich hins gab. So hatte einmal Schwyz den Zutritt für's Runftige gewonnen.

Unterdessen hatte die Stadt Zürich nichts versäumt, den Kaiser Sigmund zu gewinnen, der mit seiner H. Versammlung Länder vergab und hinnahm. Aus einer Urkunde nämlich erscheint sich, daß, da es dem Mächtigsten an Wassen gebrach, er Büchsen (so nannte man damals große und kleine Feuergewehre) von Zürich empfangen, und verheißen hatte, solche wieder zu erstatten. So hat unsere kleine Stadt dem hohen Aussorderer zum Krieg gegen Friedrich die mans gelnden Gewehr, und zur nothigen Reise, um den nähern Endzweck zu erhalten, auch das Geld ertheis len müssen. So gelingt es oft den Schwächern, den Höhern mit der Gabe dessen, was er eben bedarf, und zur Zeit nicht hat, zu verbinden.

Das Burgerrecht, das Heinrich von Hettlingen mit der Stadt Zurich geschlossen, hat so viel Eigenes, daß ich es nicht übergehen kann. 1) Ift sein Bur: gerrecht an keine Jahre gebunden; es bleibt immer, da andere ihre Ziele hatten. 2) Uebergiebt er seine Beste Wildberg und seinen Thurm Wißnang zu offe: nen Häusern und nothigem Gebrauch, ohne Schaden daher zu nehmen. 3) Verspricht die Stadt ben den Eiden, so sie Heinrich von Hettlingen geschworen, ihn und seine Erben zu schirmen gegen Angriffe, wie andere Bürger. 4) Leistet er der Stadt den Eid des Gehorsams, wie jeder andere Burger. 5) Behaltet er sich vor, der Stadt keine Steuer zu geben, an: dere Bürger mogen steuern oder nicht. 6) Wenn er fürohin Besten und Schlösser erhielte, sollte die Stadt darüber die gleichen Rechte genießen, wie ben den vorigen Besitzungen. 7) Wollte die Stadt in die Weste und Thurm Soldner legen, das mogen sie in ihren Kosten ohne seinen und der Seinigen Scha: den thun. 8) Die Stadt verspricht, keinen von sei: nen Leuten zu Burgern anzunehmen, außer die, so in die Stadt ziehen und darin haushablich sind;

nahme Zurich jemand, der dem von Hettlingen eigen ware, ben mag es wohl zum Burger behalten, daß der ihm hinaus diene, wie andere eigne Leute ihren herren dienen. 9) Die Stadt bewilligt ihm, daß er Freunden und Herren dienen mag, aber nicht wider Zurich oder ihre Gidgenossen und Werbung deten; auch darin soll er Zurich gehorsam senn. 10) Ben jeder Unsprache an ihn soll er vor dem Rath in Zurich Recht suchen und bessen Erkenntniß genug thun; hatte er noch Stoße, Mißhellung oder Krieg, foll er darüber der Stadt gehorsam senn, wie andere Burger. 11) Wurde er die Weste, den Thurm oder andere Schlösser, die er noch erhielte, verkaufen, follte er sie der Stadt zuerst feil bieten, und wann sie die kaufen wollte, ihr solche vor Andern und naher geben (Gestellt und besiegelt den 8. heumonat). Dies ses Burgerrecht ist immerwährend, wie noch keines war. Er giebt seine Beste und Thurm hin, selbst Soldner hinzulegen, was Andere nicht verheißen. Er verbietet, seine Leute zu Burgern anzunehmen, und gestattet es fur die, welche haushablich wohnen, wie Destreich. Eigen Leute, die Burger sind, dienen ihm als ihrem Herrn hinaus. Dagegen giebt er keine Steuer, wann andere schon geben; und endlich uns terwirft er sich dem Rath zu Zurich in jedem Streit jum Ausspruche.

Die Rathsherren, Peter Deri und Johannes Schwend, welche über die neu eroberte Grafschaft und die Aemter im Wägenthal gesetzt wurden, legten in diesem Jahr vor den regierenden Ständen die erste Rechnung ab, welche über die Länder der Eidgenossen

geführt worden. Einträglich war sie nicht, aber ihnen wiedersuhr das verdiente Lob der Treue. Vieles in der Ausgabe war, was noch von der Belagerung her: rührte; viel forderte die doch nur einfache Einrichtung. Schwach war noch die Kunde der Gefälle, und jedes Ansuchen, was nur ein wenig Stich hielt, ward erfüllt von den neuen Herren.

Da Herzog Ernst von Destreich ben dem harten Sturm, der so Vieles von seinem Haus hinnahm, besorgte, die Stadt Feldkirch mochte auch noch vers soren gehen, verkaufte er dieselbe dahin, woher er sie einst wieder eher, als aus einer andern Hand, zurück zu erhalten hoffte, dem Graf Friedrich von Tockens burg; und dieser leistete die Zahlung sogleich. Da aber Herzog Friedrich, der Unglückliche, das vers nahm, setzte er sich, eigensinnig, wie er war, dars wider, und wollte doch die erstattete Zahlung nicht wieder herausgeben. Da mußte der Graf von Tockens burg, nach allen vergeblichen Unterhandlungen, die bezahlte Stadt mit Gewalt erobern. Zurich gab ihm, von ihm aufgemahnt, 200 Mann, und Constanz sandte auch Hulfe. Bende Zuzüge, so die einzigen waren, blieben bis zur Uebergabe von Feldkirch im Feld. Unfere Stadt hat dem Grafen ihre große Buchse mit 50 Steinen und 10 Zentner Pul: ver geliehen, und er verspricht in einer Urkunde, die er ben der Ueberlassung gab, daß, wenn etwas an der Buchse gebrochen, oder sie gewaltigen Schaden litte, dann in einer angesagten Frist solche wieder her: zustellen oder zu ersetzen. Würde er das in der Zeit nicht thun, so sollten die von Zurich das Mangelnde

ersehen, und ihm den Kosten anzeigen, den er willig annehmen wolle. Wenn dieser Betrag nicht in be: stimmender Zeit bezahlt wurde, so wollte er selbst, mit sechs Andern, also selbst sieben in die Stadt kommen und Giselschaft leisten. Geschähe denn aber die Zahlung nicht, so mochte die Stadt seine Leut und Gut angreifen, wo man es finde, bis man bezahlt ist. So getreu war der Graf, durch alle Mittel das Abgegangene zu erseben, daß er sich selbst nicht scheuen wollte, als Gisel zu erscheinen; so sehr achtete er die Gefälligkeit der Stadt, und diese war mit Ges. wehren und jeder Rustung dazu schon so versehen, daß sie Raisern und Grafen das Benothigte darstres den konnte. Was hat den guten Grafen gehindert, diese Gefälligkeiten alle nicht deutlicher in seinem less ten Willen zu betrachten? Gine menschliche Schwach: heit, die Furcht, oder zu große Rücksicht auf Andere, die ihn umgaben und hinderten, seinem eignen Hange zu folgen.

In diesem Jahr kam Kaiser Sigmund nach Zürich; umd da unterließ man nichts, was dem großen Bescherscher für Ehre erwiesen werden konnte, wie das Alterthum sie beschreibt. Er ward empfangen mit allen Zunstkerzen (die wahrscheinlich am größten was ren); man trug einen Traghimmel ob ihm hin, und schenkte ihm einen silbernen Kopf, und viel Gulden darin, und zahlte Alles, was er und sein Hof verzzehrte; auch ward er von Zürich bis nach Einssedeln begleitet. Die Stadt hatte Ursache, dem Mächtigen so viel Ehre zu erweisen; denn er wandte ihr Vieles zu, und noch mehr suchte er, doch ohne Ersolg, ihr zuzuwenden.

Da, während der Belagerung von Baden, die Stadt Winterthur, aufgefordert, oder durch raschen Trieb der Jugend, wie in denen Zeiten oft geschah, mit Gewaltthat, Zurich und den Eidgenossen vielen Schaden zugefügt, und dadurch dieselben zum hartern Anfall der Beste Baden verleitet hatte, nahmen jest, auf Befehl des Kaisers, die Grafen von Detingen und von Schwarzenberg die Mube, mit Gesandten von Zurich und Winterthur (Burgermeister Glentner und Meiß waren von Zurich ben der Handlung) eine einfache Versöhnung, ohne einige andere Bedinge, als fürohin Freunde zu senn, über das Vergangene zu stiften, was die bendseitigen Gesandten auch ans nahmen. Die benden Grafen besiegelten den Brief. So beeilte sich der Kaiser, Alles gut zu machen, was von Destreich her Ungutes geschehen, und gab unserer Stadt die Rube, um mit den Benachbarten im Frieden zu leben.

(1418.) Ohne Zweifel aufgefordert und erbeten von Herzog Friedrich, der sich wieder zu dem Mach: tigen wandte, und seine Berfohnung mit dem Kaifer verlangte, kam letterer schnell nach Zurich, wo er wußte, daß die Eidgenoffen versammelt waren, und er mit seiner Gegenwart einen starkern Gindruck zu erhalten hoffte. Hier drang er in sie mit allem seinem Ansehn, einen bessern Anstand für sich mit Destreich eher zu erhalten, daß sie von den eingenommenen Landen wenigstens das Aargau zurückgeben sollten, damit der sojährige Frieden desto eher bestehe; aber die Eidgenossen, ohne Neid auf die großere Erwers bung, bezeugten alle: Was sie vorgenommen, sey, nach besonderm wiederholten Befehl Sr. Majestät, nach langem Widerstreben geschehen, mit der H. Kirschenversammlung Benfall und Trieb. Mit Gesahr, Mühe und Kosten haben sie das erworben, was ihnen zu erobern aufgedrungen ward; der Kaiser werde nicht übel nehmen, wenn sie davon nicht weichen. Diese Antwort, die nicht unerwartet war, und vielleicht nicht ganz mißsiel, schien zwar der Kaiser übel zu nehmen; doch mußte er die Wahrheit derselben sühlen.

Es währte auch nicht lange, daß der Kaiser mit Herzog Friederich auch seinen Frieden schloß, darin die Erwerbungen der Sidgenossen, als unveränderlich bleibend, festgesetzt sind; und er krönte so das Werk seis ner wiederholten Besehle und der Sidgenossen redlichen Wiederstrebens, bis das Heiligthum einer religiosen Versammlung allen Zweisel hob.

Immer macht es mir Vergnügen zu bemerken, wann unsere Stadt oder seine Führer ausgewählt wurden, einen Streit unter den Verbündeten zu heben. So ereignete sich in diesem Jahr ein solcher zwischen Appenzell und St. Gallen, wegen Lehen, Erbgut und Verichten entstanden; da wurden unsere benden Vurgermeister Glentner und Meiß mit Ital Reding, Landammann von Schwyz, ersucht, diesen Streit nach Einsicht bendseitiger Gründe zu heben, mit Versicherung, ihrem Ausspruch zu solgen. Hier saß Reding, an der Seite der benden Vurgermeister von Zürich, noch ruhig und wohlthätig wie sie, als lieb; reicher Friedensstifter. Schade, daß diese Gesinnung hernach gegen die Stadt verändert war, deren Vorzsteher jest so einträchtig mit ihm handelten.

Wie mußte es unsern Båtern zu Muthe senn, als, nach einem starken langen Zug, 4000 Fremd; linge, arabischen Stamms, Zigeuner genannt, auf dem Plaße, dem vielleicht schon damals angelegten Spaziergang, sich lagerten! Doch hatten sie, wie die Geschichte sagt, unter sich eine Art der Beherrschung, waren schöne, nicht verwilderte Leute, die sich leiten ließen, und ihren Zug unschädlich, Nomadischer Art, fortsetzen. Nachher aber haben die schlechtesten aus ihnen mit eben so schlechten Eingebornen sich vereinigt, das Land zu berauben und jede Schandthat auszus üben, die man mit härtesten Strasen käumerlich däms men konnte.

(1419.) In dieser Zeit, wo Alles schnell zu den Waffen griff und zur Fehde sich lenkte, war es leicht, aus Beleidigungen der Einzelnen, Krieg unter den Standen selbst entstehen zu sehen. Das geschah in Wallis, wo durch Guitschard von Raron, einem Lands manne, der zugleich Burger zu Bern mar, viel Uns recht angethan wurde; darüber klagte dieser sich bits terlich zu Bern, und dieser Stand forderte, vielleicht auch nicht zu milbe, Genugthung fur ihren Burger. Das erbitterte mehr, und der Anfall gegen den von Raron wurde noch heftiger. Da zog Bern gegen Wallis aus, und mahnte seine nachsten Verbundeten, Luzern, Uri und Unterwalden, zur Bulfe, Die sie nicht versagten. Hierauf eilten, von Zurich aufgefor: dert, die Gesandten der unparthenischen Stande, Zurich, Schwyz, Zug und Glarus, zu, noch vor bem Ausbruch des Krieges, ben Frieden zu erhalten. Es kam so weit, daß sie wirklich einen geforderten

Ausspruch thaten, den aber Wallis nicht annahm. Die Sache wurde heftiger, so daß Zürich nach Bern berufen ward, die Unruhe zu besänftigen. Endlich warsen sich zwen Bischöse mit ihrem geistlichen Unssehen zu Vermittlern auf. Vern aber wollte die unsparthenischen Stände ebenfalls dazu berufen wissen. Durch diese sämmtliche unermüdete Arbeit gelang es endlich, einen bleibenden Ausspruch zu erhalten, kraft dessen das Land Wallis dem von Raron einen besträchtlichen Schadenersaß, und an die Kriegskosten eine starke Summe erlegen mußte. Nur kurz berühre ich diese Geschichte, weil Zürich in dem Ereigniß äußerst thätig war, den Frieden zu erreichen.

Da die kaiserlichen Landvögte in dem Rheinthal, wegen der Herrschaft verweigerter Reichssteuer, Annahme der Burger und harten Verfahren mit einigen aus dem Land, mit dem Stand Appenzell verschiedene immer zunehmende Streitigkeiten bekamen, vereinigten sich bende Theile, dem Nath von Zürich den Entscheid zu überlassen und den Ausspruch desselben willig anzunehmen. Ein solches Zutrauen schlug Zürich nicht aus, und erfüllte die aufgetragene Pflicht mit einem Spruch, den die Partheyen dankbar annahmen.

Der mit den Nachbaren so freundliche Graf Fried: rich von Tockenburg schloß in diesem Jahr auch mit dem Stand Glarus ein Bündniß auf zehn Jahre. Benderseitige Hülfe und Zuzug ist die Hauptsache. Der Graf giebt den Glarnern, wann sie bis auf 200 Mann ihm zu Hülfe kommen, einen bestimmten Sold; sie sollten aber nicht weiter als bis zur Landquart, und nicht ins Brättigau und auf Davos kommen. Eine Bestimmung ist ganz besonders, daß, wann eine Botschaft in eines von den benden Ländern käme, daß sie unversehrt und unbeleidigt bleiben soll. So wußte man von der Heiligkeit der Abgesandten das mals noch nichts. Daß dieß Verständniß nicht wider Zürich war, bezeuget die ehrenvolle Stelle darin, womit jeder entstehende Streit unter den neuen Verzbündeten vor dem Rath zu Zürich entschieden werden sollte. So hatten die vorigen Verhandlungen der Stadt den Ruhm der Gerechtigkeit ihr erworben, der über viele sonst verehrte Thaten geht.

In diesem, an Verträgen jeder Urt reichhaltigen Jahre, schloß auch der Bischof Johann zu Chur, der Ammann und der Rath und die Burger zu Chur, mit Zurich ein Burgerrecht auf funfzig Jahr, sammt dem Capitel der Chorherren, und allen Gottshausleuten diesseits des Settmanns, der Julier: und der Abula: Berge. Darin wird versprochen, nach Zurich oder dren Meilen Wegs um Zurich, 200 bewaffnete Mans ner auf dessen Mahnung zur Hulfe zu senden, und soll die Stadt keinen Sold und Kosten geben. Die Chor: herren haben auch erlaubt, daß ihre Capitelsleute, wo sie gesessen, denen von Zurich zu Hulfe kommen solls ten wie andere Gottshausleute; dafür sollen sie auch geschirmt werden wie die andern. Ware hinwieder, daß der Bischof oder das Capitel Zürich mahnte um Schirm und Hulfe, so sollte Zurich dem Capitel wohl getrauen, daß es denselben Gold zu geben sich gegen dem Bischof bescheidentlich, gutlich, zeitlich und un: gefährlich verhalten werde (Geben und gestegelt von dem Capitel, dem Bischof und der Stadt Chur).

Wunderbar ist das Verhältniß des Capitels und des Bischoss. Jeder Theil hatte seine Leute, das Capitel mehr Vermögen; und der Bischof muß höslich bitten, wenn er etwas davon erhalten will. Ennert den bes nannten Vergen hat der Vischof mehr Angehörige, die er in Acht hält — vielleicht auch, die zu weit entsernt waren. Diese neue Hülse war der Stadt annehmlich wegen ihren künftigen Absichten.

Ein Burgerrecht von geringerm Belang erhielt Rudolf Landammann, von Bremgarten. Es ist wie die gewohnten auf zehn Jahre gestellt. Er soll aber das nicht ausgeben ohne Wissen und Erlaubniß des Raths, schwört den Gehorsam, giebt einen Rhein. Gulden zu Steuer, wenn er nicht in Zürich wohnt, und soll damit allen übrigen Diensten und Steuern entlassen senn. Kommt er aber in die Stadt zu wohe nen, so steuert er wie ein anderer Burger.

Endlich käuft Berchtold Schwend; Burger zu Zürich, von Kudolf Seon von Schaffhausen, und dessen Bruders sel. Kindern; die Pfandschaft um den Zoll zu Kloten um 555 Gulden ab. Diesen Brief bestätiget Rudolf von Commos, Schultheiß, in seiner weitläusigen Sprache; und so siel der künstige Zanksapfel in eines Burgers Hand.

(1420.) Es zeigten sich nunmehr neue Streitige keiten zwischen dem neuen Abt von St. Gallen und dem Land Appenzell, in Rücksicht deren das Land mit den VII. eidgenössischen Ständen sich verbunden hatte. Jest forderte der Abt, der, vom Benspiel seines Worfahrers geschreckt, den Krieg vermied, den Ause spruch der VII. Stände auf; das Land wollte den

harten Ausspruch vermeiden, und lieber der Minne gutlicher Handlung sich überlassen. Die Stände übers nahmen ungern alle Handlung, suraus aber den Spruch. Sie scheuten seine List und Zudringen auf der einen, und des Volkes Kraft und That auf der andern Seite; dennoch ergaben sie sich zuleßt.

Was durch Kunst und Tren einheimischen Fleißes ersunden und ausgeführt worden, verhehlt auch die Geschichte nicht. So ist in dieser Zeit das Kunstwerk des Rads auf der untern Brücke, das durch seinen Trieb eine Reihe von Röhren nährt, die das Wasser in einen langen Brunnentrog ausgießen, nicht zu versschweigen, da dieß Wasser zu allen Zeiten rinnt, und auf der Brücke Vielen behaglich der Gebrauch davon bereitet ist.

(1421.) In dem folgenden Jahr geschah nun der im vorherigen zubereitete Spruch zwischen dem Abt ju St. Gallen und dem Land Appenzell. Theils dem letterit kand mit der Minne zu entsprechen, theils um einen Rechtsspruch, wo möglich; auszuweichen, gas ben sich die Gesandten der VII. Stände mit Reifen an verschiedene Orte, mit Vorstellungen jeder Art, um, wie gesagt, den Spruch abzuheben, viele Muhe; aber es war nicht möglich, da es meistens Nugungen betraf, die der eine Theil nicht verlieren, der andere so ausgedehnt nicht entrichten wollte, wie der erste forderte. ward vor Allem aus eine Verordnung über die Art zu sprechen, die Leitung des Spruchs, und die unab: hebbare Berbindlichkeit der Parthenen, demfelben zu folgen, gemacht, die man unter den Gidgenoffen Un: lagbrief nannte. Dann erfolgte der Spruch, überein: stimmend oder mit dem Mehr. Unsere Sprecher oder Richter waren Jakob Glentner, Burgermeister, und Jakob Brunner, Rathsherr. In den Spruch trete ich nicht ein; Vieles wurde für immer beseitiget, Vies ses gemäßiget; und was auf benden Seiten zu weit geschritten war, das wurde auf das Billige zurückges setzt. Die Geschichte sagt, man sen benderseits nicht so wohl vergnügt gewesen. Das wäre aber mehr Anzeige eines gerechten Spruchs, da jeder nur das Ueberspannte seiner Forderungen verlor. Das ist noch zu bemerken, daß ben dieser Handlung zuerst die Richter, so erbeten waren, mit Stimmenmehrheit einige Schlüsse saßten, was erbetene Richter ausweichen sollten.

Nicht nur Land und Leute zu erwerben, war der Obrigkeit in Zürich einzige Sorgfalt und Mühe, son: dern auch was auf öffentlichen Anstalten oder Gefäls len lästiges lag, nach und nach zu heben und auszus lösen, war auch ihr wichtiges Werk. Vom ersten giebt der Aebtissin Anastasia lehenherrliche Urkunde, vom andern vier Kaufbriese, von dem Schultheiß in hier, Benspiele, vermittelst welcher Leute von anges sehenen Häusern, um ihre Theile der Gült, die auf dem Kornimmi hasteten, ausgekaust wurden.

Der Aebtissin Anastasia von Hohenklingen lehens herrliche Urkunde bezeugt: "Daß Johannes Seiler, "Keller im Stampsenbach, vor ihr erschienen, Mas "mens des Abts und Convents zu St. Blassen, und "als Bevollmächtigter von ihnen angezeigt habe: Daß "er die sieben Mütt Kernengült, die auf dem Korns "haus in der mehrern Stadt im Niederdorf stehen, "welches Erblehen von ihr, der Aebtissin, um jähr:
"lich einen Pfenning zu erstatten sen, mit ihrer Ein:
"willigung, dem Rath zu Zürich um 70 Pfund Züris
"cher: Pfenning verkauft, und daß er den Werth an
"Geld richtig empfangen habe, und bitte im Namen
"der Stift Bläst, die 7 Mütt Kernen von der Stift
"wegzunehmen und der Stadt zu verleihen; das sie
"dann gethan, der Seiler im Namen der Stift aller
"Unsprache entsagt und verheißen habe, sür die 7
"Mütt Kernen der Stadt Nachgewähr zu senn". Ges
ben und gesiegelt den 15. Brachmonats.

Mun folgen die Kaufbriefe, welche um die Gült; antheile alle, die auf dem Immi stuhnden, von den Schultheißen der Stadt ausgefertigt worden; ich werde einen im Auszug liefern, und von den andern das Eigene, von dem ersten abstehende, bemerken.

Jenen ersten gab Schultheiß Ulrich von Lommos, vermöge dessen Manz von Lichtenstein und Georg sein Sohn, ihren Theil an der jährlichen Gült, die auf dem Jmmi stand (die Pfand senen von dem Haus Destreich, nach Inhalt der Briefen, wie alle andere Theile der nämlichen Gült), der Stadt Zürich verzkauft; auch senen sie verkauft sür 700 fl. sür ein während Pfand, nicht abzunießen; auch daß er, was ihm gebühre, empfangen habe. Der Kauf wird mit aller Fenerlichseit an Jakob Brunner des Naths überzgeben. Der Brief ist mit dem Gerichtsstegel gestegelt am St. Marxtag.

So hat Heinrich von Hüneberg, Schultheiß, einen gleichen Brief für Hans Walter, und Adelheit von Schwandegg seine eheliche Frau, ausgefertiget,

da sie auch ihren Theil der Gult der Stadt übergeben. Im Mamen der Stadt waren vorhanden: Felix Manneß, Friederich Schon und Hans Wust. Der Brief ist geben den 5. Augstmonat.

Regula Rothlin, Weiland Wohlfahrts von Schwandegg selig ehliche Schwester, bezeugt vor Ulrich von Lommos, dem Schultheiß, mit Heinrich Störin, ihrem erkohrnen Vogt, der ihr, in dieser Sache zu gewinnen und zu verlieren, von ihm und dem Gericht gegeben worden. Verordnete des Raths waren daben: Elias Schwarzmaurer und Friederich Schön (Den 26. des dritten Herbstmonats).

Vor eben dem Schultheiß bezeuget das gleiche Elsbetha von Hundweil, jest Wachers von Castelen eheliche Hausfrau. Daben waren von der Stadt Felix Manneß und Hans Wüst (Den Dienstag vor St. Thomas).

Aus der Aebtissin Urkunde lernen wir die Lage des alten Kornhauses, und die Schärfe der Lehen; rechte über jede Gült, mit weniger Erstattung, bemers ken. Dann sind die Theile der Gült auf dem Immi von angesehenen Häusern ausgelöst worden; ein Bes weis von Klugheit und seiner Verwendung, da vielz leicht die Theile, ohne alle mit einmal auszulöschen, nicht zu erheben waren. Dann sinden wir unter den Räthen einen Friederich Schön, der, wenn er von dem alten sich entsernten Stamm her ist, wie es scheint, wieder begnadigt worden. Wir haben auch die Bevogtigung einer ledigen Person, und den Vogt, der ihr von dem Gericht in dieser Sache bez sonders gegeben worden, wahrnehmen können, was

auch von vorwaltender Ordnung zeuget. Daß in gleichem Jahr zwen verschiedene Männer als Schultz heiße vorkommen, zeigt, daß vielleicht einer dem anz dern untergeordnet oder Bende in einer gewissen Sache das Amt verwälteten.

(1423.) Da eigentlich die benden Stande Zurich und Bern noch kein Bundniß mit einander hatten, sondern benm Eintritt der Stadt Bern in den ewigen Bund derselbe nur mit den dren Waldstatten damals wegen bedenklichen Zeiten gemacht worden, Lugern und Zurich aber nun die Wersicherung ebenfalls schon damals erhielten und gaben, daß sie, durch die Walds ståtte gemahnt, auch von Bern Hulfe erhalten, und, auf gleiche Urt aufgefordert, dieselbe der Stadt Bern leisten wurden — so schien jett, da die Erwerbungen alle gemacht oder bereits eingeleitet worden, und die benden Städte nicht wußten, ob etwa noch ein Mache tiger vorwarte, wie jungsthin geschehen, oder gar mit Gewalt das Etworbene zurückfordern wurde, und fans den es nothig, ihre gegenseitige Hulfe noch kräftiger zu beweisen. Daher beschlossen die benden Stande, unter sich ein Bundniß aufzurichten. Daß dieses die Absicht gewesen, zeigt schon der Eingang des Bundes, da sie bedenken: "Wie mildiglich der Höchste sie bes schirmt, ihnen geholfen und jugeworfen hat in der Mage, daß Unferer benden Stadte Land und Leut, shohe und niedere Gerichte, zusammenstoßen, täglich Bu einander wandeln und ihr Gewerb treiben, deß: "nahen Uns geziemte, einander benständig, hülfreich "und getreu zu senn". Und weiter heißt es: "Auch a betrachtet die fremde und mandelbare Laufe der Zeit,

"die jest auferstanden sind oder auferstehen möchten". Sonst hat der Bund meistens die Form aller übrigen; nur das Abweichende davon werde ich noch berühren. Besonders ist: "Daß, im Fall nothiger Hulfe, nes "ben den Städten nur dren Meilen wegs um dieselbe "diese Hulfe geleistet werde". "Ift eine Stadt be: "schädiget oder angegriffen, rathet sie nicht selbst über "den Schaden oder die Mahnung, sondern man " kommt von Seiten bender Städten eilends zusam: men, die Sache und die Hulfe zu berathen, und "dann zieht man zu". In eilenden Ueberfällen ift die gewohnte Bestimmung; ben Belagerungen ist das besonders: "Daß die Stadt, so um Hulfe gemah: net, und deren der Krieg ist, wann sie ohne Hulfe "Stadte und Schloffer gewonnen, die für sich be: "hålt; aber Gefangene und fahrende Habe soll man , theilen, nach gleicher Beute und Kriegsgewohnheit. Jede der benden Stadte nimmt, wann in einem Streit das Recht der andern Stadt zum Austrag angetragen wird, den Antrag ohne Widerspruch an. Ben der Abwendung fremder oder geistlicher Gerichte wird der Richter des Orts des Beklagten bestimmt, mit dem Vorbehalt: Wann das Gericht verweigert murde, weiter sein Recht zu suchen". Ueber den sos geheißenen eidgenössischen Rechtsstand werden nicht nur jedweder Stadt, und wer dazu gehort, ihre Landstådte, sondern auch noch ihre Alemter, Wogtenen, Gerichte, Dorfer, als Rechtsbedürftige dargestellt. Wann ein solcher Streit entsteht, kommen die Streis "tigen zuerst in Zofingen zusammen, und wird da "versucht, dieselben gutlich auseinander zu setzen".

Das ist nun eine vortreffliche Maagnahme; gelingts da nicht, dann erfolget erst das eidgenöffische Recht mit zwen Richtern von jedem Theil, und dem Ob: mann, wie in den andern Bundniffen verseben ift. Ueber Erbaut soll dieser Rechtsstand nicht walten. Dann ist noch von Uebergriff oder thatlicher Beleidis gung die Rede, welche jede Obrigkeit, wo sie be: schiehet, untersucht, ahndet und straft. Vorbehalten find der Kaifer und das Reich, die Eidgenoffen alle, und die alten Bunde. Daß eine der Städte-Herren oder Land in Schirme, Land: oder Burgerrecht auf: nehme, hindert das Bundniß nicht. Alle zehn Jahre wird solches beschworen; geschähe es nicht, so bleibt es dennoch fest. Das Mindern oder Mehren der Bedinge ist auch noch der gemeinsamen Gesimming vorbehalten (Geben am Vinzenzentage). Dieses ist das Bundniß, welches sechs Jahre nach dem Abschlag, den die Eidgenossen alle dem Kaiser Siegmund geges ben, als er das Aargau zurückforderte, und ein Jahr, ehe wir unsere Grafschaft Kyburg erhielten, die benden Stånde Zurich und Bern errichtet haben, welches fo viel Vertraulichkeit zeigt, und treue Sulfe fordert und verspricht in vorzusehender, aber durch die weise Vorsehung glucklich abgewandter Noth.

Dieses Jahr starb der Burgermeister Johannes Herter, von dem in öffentlichen Handlungen, wo fren; lich nicht allemal die Namen erschienen, nicht Vicles vorkömmt, ob er gleich in wichtigen Zeiten das Vac terland besorgte. Dagegen ist, wie wir schon einmal bemerkt haben, merkwürdig, daß ben seinem Eintritt in die erste Stelle der Burgermeister Heinrich Meiß sich zurückzog, jeht aber, nach seinem Ableben, wies der darein eintrat und noch vier Jahre darin verblieb, in der Zwischenzeit aber unter den Namen der Räthe nicht mehr erschien. Alles dieses deutet auf ein Miß: verständniß; weil wir aber von dem keine andere Bes weise haben, so lassen wir es mit ihm begraben senn.

(1424.) Noch nie, wie in diesem Jahr, hatte sich die Huld des Kaisers so ausnehmend wirksam ges gen die Stadt erzeigt, indem er uns mit dem Uns sehen seiner Macht die wichtige Grafschaft Anburg zuwandte, welche Kunigunde von Montfort pfande weise von dem haus Destreich besaß. Wir folgen ben diesem Erwerb den Urkunden, welche er am gleis chen Tag ausstellte. In der ersten ruhmt der Raiser die Dienste der Stadt Zurich mit frengehigem Lob; und in Rucksicht derselben besiehlt er der Grafin; "Die Weste Anburg mit allen Leuten und Gutern, mit Weiden, Wiesen, Aeckern, Wassern, Fischen: "zen, Gerichten, Zwingen und Bannen, mit aller Bubehord, nichts ausgenommen, die sie von Deste "reich pfandweis inne hatte, nach ihrem Tod oder ben Lebzeiten, wie es am besten gefallen wird, zu "losen zu geben; also daß die Herrlichkeit, Hofgericht, " Eigenschaft und Pfandung der Stadt Zurich ewig "bleibe". Daben blieb es nicht; sondern es erfolgte eine zwente Urkunde: "Da er, nach dem, so er der "Gräfin anbefohlen, 600 Ungarische Gulden oder "Dukaten von der Stadt erhalten zu haben bezeuget, "die er auf die Weste Kyburg schlägt". Nachher er: hielt man von des Kaisers Huld die Versicherung in einer dritten Urkunde: "Wo etwas von der Beste

Ryburg oder Zugehorde verkauft, versett, verpfans , det sene, dasselbe wieder auszulösen". Und da es endlich Zurich nicht gleichgültig senn konnte, eine folche Besitzung früher oder spåter, aber bann ungewisser zu erhalten, brachte man ben dem lenksamen Kaiser die vierte Urkunde aus, womit derfelbe ben Ungnade gebietet: Bann Zürich die Losung thun wollte, sie ohne Uns "stand und Saumniß anzunehmen. Ben Allem aber wist die Wiederlösung dem Kaiser oder seinen Nache "fahren am Reich einzig vorbehalten". Diese Urs kunden sind zu Ofen, Mittwoch nach St. Thomastag gegeben worden. Auf das lette ernstliche Ausinnen des Kaisers nun erfolgte von Zürich die Bezahlung für die Beste Kyburg mit aller Zubehord, vermittelst 8750 Rhein. Gulden. Was zehn Jahre spåter darauf geschlagen worden, werden wir unten vernehmen. Diese bemerkte Summe bezeuget die Grafin mit einer Urkunde, die den 1. Brachmonat ausgestellt ift, rich: tig empfangen zu haben. So kam die wichtige Graf: schaft Kyburg an unsere Stadt, nach des mächtigen Raisers Willen, da auch die übrigen Umstände diese Erwerbung leichter machten; und unfere Gefandten, wer sie waren, die ben dem Kaiser sich einfanden, mogen auch nicht gefenert haben, was ihnen so an: gelegen war, mit möglicher Klugheit zu befördern. Einer oder bende Vorsteher der Stadt mochten wohl damals zugegen gewesen senn. Keinem fehlte es an Gewandtheit zu solchen Geschaften. Was hindert uns, auch nur den Funken solchen Ruhms auf unsere alten Båter fallen zu laffen?

Alter es gelingt unterweilen nicht Alles, was man

mit einmal erhalten will; und doch ist der Kürsten Gunst so veränderlich, und wer versäumt sie gerne, wenn sie in vollem Ausfluß ist? Wir haben schon oft bemerkt, daß auf des Grafen Friedrichs von Tockenburg ohne nahe Erben einst zu verlassende Lan: der unsere Stadt aufmerksam war, und wenigstens Windegg, Wesen und Gaster verlangte. Mun, ben so gnådiger Gesinnung des Kaisers, unterließ man nicht, seine kräftige Hulfe auch zu dieser Absicht zu erflehen, und erhielt einen Befehl an den Grafen Friedrich: "Daß er diese schon benannten Lander "denen von Zurich, entweder selbst ben seinen Lebzeis , ten oder nach denselben sicher durch seine Erben zu: " kommen lasse". Diese Urkunde ist, wie vom hoch: sten Oberhaupt an einen Untergeordneten, mit befeh: lendem Du verfaßt, und gebietet: "Wenn es die "von Zurich begehren, es zu gestatten, und dieselben "ihnen zu überlassen, um so viel die Güter ihn stehen, "und nicht höher, als lieb ihm sen, des Kaisers und " des Reichs Ungnad zu vermeiden". Dann giebt der Kaiser, wahrscheinlich ben Mittheilung des Ansinnens an den Grafen, der Stadt Zurich eine Urkunde, worin er wieder ihre Treue lobt, und ihr die Gnade zusichert, die obigen dren kleinen Herrschaften von Friedrich oder seinen Erben zu erhalten: "Also daß " dieselben ewig der Stadt verbleiben". Mit einer dritten Urkunde giebt der Kaiser der Stadt die Gnade: "Was in denen dren Herrschaften verfett, verpfandt "und verkauft sen, zu lofen". Diese dren Urkunden sind am gleichen Tag und Ort, wie die vorigen, we: gen Anburg gegeben. Aber der schwankende Friedrich

war dennoch oft weniger lenksam; und nun, da er des Kaisers Willen folgen sollte, trat die Art von Festigkeit ein, die er sich unterweilen zu geben wußte. Daneben war er von vielen Personen umgeben, auf die er Rücksicht zu nehmen sich nicht erwehren konnte. Einmal, er entsprach dem Befehl nicht, und überließ es seinen Erben, solches zu thun. Die Gefandten von Zurich brachten die Sache nicht weiter, und der Kaiser gab auch keinen weitern Befehl mehr. Dieß gab Zurich für seine Hoffnung nicht allen Trost, und den Gegnern, die bald entstuhnden, nur mehr Erbit:

terung und Trieb zu widerstehen.

Gine geringere Urt der Erwerbung ging indessen vor, da Heinrich von Rumlang, vor dem Schultheiß Beinrich von Suneberg und seinem Gericht, seine Vogten Rumlang der Stadt Zurich um 2600 Rhein. Gulden zu kaufen gegeben, und Alt: Burgermeister Heinrich Meiß (so hieß man damals und noch immer den Burgermeister, der nicht im Amte war) und Jakob Brunner vor Gericht den Kauf aufnehmen. Der Kaufbrief ist nach alter Form weitlaufig und rede: reich. Zwen von des Verkäufers Versprechen sind noch zu bemerken: Das eine, mit der Aebtissin wegen einigen Gutern und Gefällen, so sie an dem Ort be: fist, eine Richtigkeit zu machen; das andere, weil die Wogten ein Lehen von Destreich sen, wolle er es aufgeben, und die Herzogen bitten, dasselbe fürohin der Stadt zu verleihen, was er denn auch in einer eignen Urkunde wirklich gethan. Der Kaufbrief, den die Abgeordneten der Stadt fenerlich abforderten, ist von dem Schultheiß und dem Heinrich von Rumlang selbst gesiegelt den 10. Tag Rabmonats.

Nunmehr ward auch die Verkommniß richtig, vers mittelst deren der Probst und das Cavitel der Chor: herren allhier, der Stadt Zurich alle ihre Rechte, so sie über das Dorf Meilen besessen, auch den Bann über das Blut mit vorbehaltener Lösung um 300 Rh. Gulden kaufweis überließen. Die Bedinge, die das ben gemacht worden, sind bemerkenswerth wegen der Genauheit, mit deren jeder Theil den andern behan: delte. "1) Entsagen die Verkäufer aller Ansprache, " die sie auf die übergebnen Rechte gehabt, jedoch "mit vorbehaltener Losung. 2) Behalten sie sich vor, "daß die Erblehen daselbst, von ihnen vergeben, und " die Erbzins an Kernen, Hafer und Pfenningen, dann "die Fagnachthuhner, Zehnden und Falle ihnen ver: "bleiben. 3) Wollte ein Pflichtiger sich weigern, "bas Schuldige zu entrichten, den mogen sie mit " geistlichen oder weltlichen Rechten belangen unverhin: "dert von Zurich. 4) Wann jemand sein Lehen vers 30 schwieg, versetzte, verkaufte, ober zu erneuern un: sterließ, mogen die Rathe von Zurich jedes folche Bergehen mit 10 Pfund gewöhnlicher Zurich : Pfens ningen bußen, so lange die Pfandschaft währet. 5) "Eben so lange mag die Stadt Zurich die Leute von Meilen, die des Todes schuldig sind, nirgend anders? wo richten, als zu Fluntern, auf ihrem Hof, und , auch an der Stelle das Urtheil vollführen, wo es "bisher geschehen. 6) Und wie Niklaus Hemmerlin Das Gut vom Capitel hat, den Nachrichter damit "zu bezahlen, das sollen fürohin die Amtleute auch mentrichten, wann von Zurich ein Urtheil zum Tode "gefällt wird. 7) Wann über kurz oder lang die Vosung geschähe, so sollen die von Zürich ben der Vogten zu Meilen, die sie von dem Ebensperger gekauft, verbleiben, von ihnen ungehindert". Man überließ demnach der Stadt ein Strafrecht über die sich vergehende Lehenpslichtige; aber sorgfältig war man, an der äußern Form, ben des härtesten Rechts strenger Verwaltung nichts zu vergeben, und selbst den traurigsten Auswand zu übernehmen. So hatte man über Meilen zwen Erwerbungen gemacht, deren die eine ben der Losung der andern vorbehalten ist.

(1425.) Kaiser Sigmund, der nie unserer Stadt feinen gunstigen Willen entzog, zeigte sich auch in dies sem Jahr weiters gnädig, da er der Stadt und der Alebtissin Mungrecht mit allem Unsehen seiner Macht bestätigte; "Daß sie schlagen mogen immerdar mit "Zoll, Korn und Zusak, in allen den Kraisen und Weichbilden, die von Gewohnheit und Recht dazu gehören. Er befiehlt allen geist: und weltlichen 30 Fürsten, Grafen, Herren, Knechten, Gemeinden, Städten und Dorfern, daß sie den Burgermeister und Rath zu Zurich nicht hindern, sondern solche Minz annehmen und geng finden laffen ungehindert, "ben seiner und des Reichs Ungnad". (Geben zu Siena Frentags vor dem Sonntag Reminiscere). Diese Urkunde ist mit vieler Kunst abgefaßt. Gerade im Anfange derselben, wo von dem Munzrecht die Rede ift, wird die Stadt vor der Aebtissin genannt, und hinten ben der Bestätigung wird der Aebtissin nicht mehr gedacht. Diese Bestätigung war immer von großem Werth, weil ein solcher hoher Ruf ber Munge den Abgang erleichtert. Wielleicht waren Abs gesandte von Zurich nicht unthätig daben.

Ein besonderes Ereigniß und Austrag geschah zwie schen Constanz und Zürich, da die lettere über die ehemals ihr so werthe Stadt Constanz sich hart bes schwerte, daß von ihr aus über Zurich gesagt wors den, es sen ausgezogen und habe Dießenhofen über: fallen, und solches denen von Constanz entziehen wols Ien. Funf Stadte des Reichs aus Schwaben arbeis teten, mit ihrer Freundschaft, um Ungluck zu vermeis den, so viel, daß die benden Stadte jenen, der funf Städte Gesandten, den Ausspruch überließen. Diese kamen zu Winterthur zusammen. Zurich ließ durch feinen Redner, Hermann von Hohenlandenberg, die schwere Zulage darbringen in Klage und Widerred. Constanz, durch seinen Burgermeister Mangolt, verantwortete sich auch zwenmal, mit gleicher Bezeugung, daß es von einer solchen Rede nichts wüßte, und hiemit Zurich keine Besserung zu thun schuldig sen. Das Urtheil der Abgesandten setzte inner sechs Wo: chen dren Tage an: "Wo Zürich" (an welchem Tag es wollte) "Abgesandte nach Constanz vor Rath "senden konnte, und demselben, in Gegenwart des Redners, den Eid abnehmen follten, daß ihm von folchen Reden nichts bekannt sen; dann soll Zurich " damit sich beruhigen; oder wenn es lieber gar auch " das noch unterlassen wolle". (Geben zu Winterthur Donnerstags nach Dorothea; gesiegelt von Schultheiß und Rath zu Winterthur, weil die Gesandten ihre Siegel nicht ben sich haben). Dieses ist eine sonder: bare Urkunde, die der Zeit Sitten zeichnet, daß man über unerwiesene Reden gegen sonst so treue Freunde so empfindlich war. Doch ich übergehe alle weitern

Bemerkungen. Ich wünschte, Zürich hätte das lette erwählt.

Die Eidgenossen hatten in diesem Jahr auch zuerst empfunden, daß über den Werth der verschiedenen Münzen, und über Alles, was da einschlägt, eine gemeinsame Verordnung zu machen, dem allgemeinen Wohlstand sehr zuträglich sen. Bern ausgenommen verglichen sich die übrigen Stände mit einander. Wer die alten Münzen zu kennen und zu würdigen weißt, wird den Vertrag mit Vergnügen lesen; möchten die Eidgenossen so übereinstimmend in dieser wichtigen Sache immer gehandelt haben, so hätten sie weniger Verlust erlitten, und manches wäre vermieden worden, was den vereinten Ständen selbst Mühe macht.

Nach zehn Jahren unausgemachten Streites er: folgte endlich der Ausspruch des weisen Raths von Bern: Ob und was von den Fregen: Aemtern im Wagenthal dem Stand Luzern, der drene aus dems selben ansprach, zukommen sollte? Die Zögerung ist zu begreifen. Luzern blieb im Besit, und Bern hatte auch eine schwere Last, unter so vielen Standen zu entscheiden, da die gemeinsam herrschenden Stande das Ganze, Luzern dren Alemter für sich insbesondere verlangte. Der Spruch theilte nun diesen mehrern Ständen das Ganze zu, doch daß Luzern in die Ge: meinschaft mit ihnen trete; über die zehn Jahresein: kunfte, welche Luzern unterweilen genoffen, schlupfte Bern mit viel Klugheit weg, und verordnete, daß in dem jett laufenden Jahr eine gemeinsame Rechnung für alle Stände aufgenommen und denselben zur Benehmigung hinterbracht' werden sollte. Go war kein

Theil ganz unzufrieden, und jeder bernhigte sich ges

Auch ist der Ankauf nicht zu verschweigen, den die Stadt Zürich zu machen den Anlaß hatte, da Hans Kläger von Stäg und andere Mithaste, die kleinern Vogtenen im Fischenthal, die Eigenschaft zu Roßberg, die Güter zu Dietrichschweil, zu Bül, im Ried, zu Wielstein, zu Gibschweil, im Rode, die Vogten zu Husweil und die zu Heumarein, die sie mit allen Gerichten, Zinsgütern und Rechten an sich gebracht, der Stadt in dem Preis von 600 st., wie sie solche übernahm, übertragen haben. So wußte ein jeder, den eine solche Besistung vielleicht drückte, den Weg, dieselbe seiner Obrigkeit zuzuwenden, die sie desto williger übernahm, wenn der Verkäuser offene Redlichkeit zeigte:

(1426.) Auch dieß Jahr erlitt die Städt einen wichtigen Verlust, da Burgermeister Heinrich Meiß (der schon mit Johannes Meyer von Knonau zehn Jahre die erste Würde bediente, hernach, als Burgermeister Herter eintrat, sich zurückzog, und, so lang Herter lebte, nicht mehr handelnd erschien, aber nach dessen Jinschied noch vier Jahre die erste Stelle wieder annahm und bekleidete) Todes verblich. Sein Name muß den Sidgenossen werth gewesen senn, da er östers in dieser an ausgesehren Namen nicht reichen Zeit als Besörderer des Friedens und als Vermittler vorkommt. Mit dem ersten Amtsgenossen Meyer von Knonau lebte er in der besten Eintracht. Dieses zeuget für beyde von vielem richtigen Verstand und edler Gesinnung; er überlebte ihn aber lange. Mit

ihm vereint, und nachher erward die Stadt viel Land und Leute. Er war, scheint es, alt, da er wieder in seine verlassene Würde eintrat. Felix Manneß, der dritte Vorsteher der Stadt aus diesem berühmten Haus, folgte ihm nach.

(1427.) In dem Jahr errichtete der Stand Schwyz mit Graf Friedrich von Tockenburg ein neues Landrecht. Da jeder Vertrag mit dem schwankenden Grafen auf die folgende trübere Geschichte vollen Ein: fluß hatte, so kann ich dasselbe nicht übergehen, be: sonders weil dieser Vertrag auch immer naher trittet. Ich werde aber nur das Neue in demselben berühren. Neu ist nämlich : "Daß das Landrecht währt bis auf des Grafen Tod, und fünf Jahre darüber, wie unser Burgerrecht. Daß die Veste Grynau nie wider die von Schwiz senn sollte; daß denen von 50 Schwyz von dem Graf vergonnt ist, die in der March, welche bisher den Grafen gewesen, für sich 5, als Angehörige anzunehmen nach seinem Tode; daß "er das den Angehörigen anbesiehlt und gelobt, daß "sie seinen Erben weder Steuer noch Dienst mehr 30 thun sollen". Weiter ist beredt : "Daß, wenn er "oder die Seinen Grynau oder den Nugen der March 3, verkaufen wollten, so sollte man das niemand anders geben, als denen von Schwyz; doch daß diese da: für geben was billig ist; damit sollten sie so treu psenn, daß er sie mit diesem oder Anderm weiter be: "gnaden wolle. Was für Verträge Schwyz mit Dest: reich machen wurde, damit sollte Tockenburg auch "gebunden senn". Das Uebrige ist wie in dem vori: gen kandrecht. Zwar ist die Sprache nur wenig ver:

hullt: doch wußte Schwyz bald die Erklarung in seis ner Macht und Gile zu finden, und erhielt so Grynau und die March zum Voraus, gerade nach des Grafen Tod, wenn schon die schwankende Sprache nicht so deutlich war.

(1428.) Doch vereinigte bald eine gemeinsame Streitsache gegen den Stand Glarus den Grafen von Tockenburg mit der Stadt Zurich, da jener, wegen Verlust vieler Leute aus der Grafschaft Sargans, die er damals pfandweis besessen, und diese über eben solche Wanderung aus der ihr zugehörigen Herrschaft Greplang, die damals Zurich gehörte (weil alle diese Entwichenen in Glarus als Landleute aufgenommen worden), sich über den Stand Glarus ernstlich be: schwerten. Die Redlichen im Land Glarus selbst nun, fanden diese Art, ihr Land zu vermehren, nicht als die billiaste; und der Graf befahl, den Ausgewanders ten ihre Guter nicht verabfolgen zu lassen. In der Zeit hatten die von Zurich durch einen von Glarus ihr Wieh von Greplang nach Zurich führen lassen. Da derselbe nach Wallenstadt kam, ward er gefangen und das Wieh verhaftet, als wenn es flüchtende Habe ware. Da man aber erfuhr, daß der Führer ein Glarner sen und das Vieh nach Zurich gehörte, ließ man Alles wieder los. Als nun alle dieß in Glarus bekannt ward, daß man Führer und Wieh verhaftet, und man glaubte, das wiederfahre als Beleidigung einem der Ihrigen, war es damals nicht Sitte, sich eigentlich zu erkundigen, was es betreffe, sondern man zog gleich mit dem Panner aus auf Mafels; und kaum verwehrte man es noch, daß man nicht fos

gleich auf Tockenburg zog. Da man aber über ben Fall der Unnahme von Landleuten, ben dem Aus: bruch dieser Fehde Einsehen zu thun, sich vorbehal: ten hatte, so berief man jett, da schon die Waffen gezogen waren, um Ungluck zu verhuten, die Gids genossen. Diese kamen so zahlreich zusammen, daß nicht nur von Freyburg und Solothurn, sons dern felbst von Baden und Bremgarten Abgefandte erschienen. Der Graf Friedrich klagte, daß man die Geinigen, die von Zurich, daß man die Ihrigen, ohne Erlaubniß, wider die Bunde, so leicht ju Land: leuten aufgenommen, die doch ihnen mit Eid zuge: than segen. Glarus konnte das Geschehene nicht laugnen; die Leute hatten es so sehnlich verlangt, und sie meinten, sie hatten nichts gethan, als was ihre Vorfahren auch geubt und wozu sie das Recht hate ten; definahen sie Tockenburg und Zurich keinen Ers satz zu thun verpflichtet waren. Worauf die Gidges nossen, welche Alles anzuwenden befehligt waren, nicht nachgelassen, bis bende Theile ihnen den Ausi spruch anvertrauten, und verhießen, den zu befolgen. Da ward der Spruch leicht: "1) Gollten die von Blarus die Angenommenen ihrer Gide und des Land: " rechts entlassen. Hatten dann die von Glarus an Einige Zuspruch von den Angenommenen, mogen » sie das Recht nach Inhalt der Bunde suchen. " Soll Tockenburg und die von Zurich den Zurückkehi " renden verzeihen, und ihnen, ihren Weibern und 5, Kindern das Ihrige laffen; dann sollen dieselben bihnen hinwieder schwören und gehorsam senn, wie borher. Geschähe das inner einem Monat von Einis

"gen nicht, so soll auch das Obige ihnen nicht zur "kommen. 3) Von den Kosten moge jeder Theil die " seinigen tragen. 4) Damit soll jeder Theil verrich: "tet und verpflichtet senn, das Ausgesprochene zu hals ten und ben dem Gelubd zu bleiben, das sie benm Anlaßbrief gethan haben; ja so gar gebieten die Ab: gesandten, das mahr und fest zu halten". (Geben zu Zug Samstags nach St. Geörgentag). Waren gleich ben jedem Ungemach und falschen Argwohn sogar die Panner zum Auszug bereitet, so eilten 'damals eben so schnell die Eidgenossen zu mit ihrer Vermitte: lung, wo Waffenklang nur ein wenig ertonte, und ließen nicht nach, bis die streitenden Theile den gutli: chen Austrag geschehen ließen, dem sie sich unterzos Wo ein Trieb zum Frieden vorhanden war, da glückte Alles; wo aber Leidenschaft drängte, dem Spiel derfelben sich zu ergeben, gelang es nicht. Das Zurich im Sarganserland damals eine Herrschaft hatte, war mir bishin unbekannt: Diese erhielt es pfands weise von dem Stift Chur; sie sollte eine Thure fenn, einst in das Land selbst festen Fußes einzutreten.

Das neue Burgerrecht, das Heinrich Göldi und sein Sohn Jakob wieder erworben, macht theils deße wegen Bedenken, weil der Vater schon im J. 1411. Bürger war, und die Veste Wardegg, davon er nun wieder Erwähnung thut, damals an sich gebracht, und im Jahr 1414. unartigen Streit mit Markgraf Vernhard von Baden gehabt hatte, und damals, als der Reiche Göldi genannt, mit Gold das Verbreschen bezahlen mußte; theils weil er in den vorigen Urkunden als Vurger anerkannt war, sieht aber als

ein Angenommener erscheint. Es muß seyn, daß er nach dem Vertrag von 1414., der sein Vermögen hart traf, das Burgerrecht ausgegeben, und jest mit seinem Sohn es gern wieder angenommen hätte. Die Urkunde ist jest noch seltsam, wie ehemals seine Thasten waren. Doch vermißte die Stadt seinen Reichsthum nicht gern. Die Vestimmung in diesem neuen Vurgerrecht ist solgende:

"1) Bleiben sie zwolf Jahre Burger und genies: "sen den Schirm der Stadt. 2) Ihrer alten Streite " nimmt sich die Stadt nichts an, außer sie thate es "gerne. 3) Sie geben 12 fl. Burgerrechtsteuer alljährlich auf St. Martinitag, bende zusammen; "oder wann einer von benden sturbe, ber Ueberblei: "bende eben so viel; damit sind sie alles Dienstes "ledig. 4) Haben bende sich ausbedungen, daß, so " lange fie Burger find, fie zu keiner Gewalt genom: "men werden sollen. 5) Wann Jatob Goldi mit einem Weib berathen wurde, was ihm dann zur " Heimsteuer gegeben wird, soll unter den 12 fl. Bur: " gerrechtsteuer begriffen senn, und man ihm nichts "Mehrers fordern. 6) Sind die zwolf Jahre ver: "flossen, mogen sie langer bleiben, boch ben der Steuer und ben Bedingen, die jest angenommen "find. 7) Wer, fen er Burger oder Gaft, An: s sprach an sie hat, dem sollen sie vor Rath Rechtens pfenn; und fo follen Burger und Landleut, in ber "Goldenen Ansprach an sie, ihnen auch daselbst Bescheid ins Recht geben. 8) Wann nach Bere "fluß der zwölf Jahren die Goldenen nicht mehr Burger bleiben wollten, so soll man sie mit ihrer

Hab ohne Abzug fahren lassen wohin sie wollen, ohne etwas anders zu fordern, als die zwölf Gulden " desselben Jahrs, wo sie abziehen. Mit der Weste Wardegg soll es ben den Briefen bleiben, so hein: rich Goldi 1411. gegeben hat. Würden sie inner o den zwolf Jahren das Burgerrecht aufgeben, mogen "sie es thun; doch sollten sie die Steuer der 12 fl. pfür jedes noch ausstehende Jahr bezahlen. Geben und gesiegelt von Heinrich Goldi; weil aber Jakob noch kein Insiegel hat, bat er Heinrich von Hund: weil, daß er das seinige benrücken möchte, welcher bieses that den 4. Man". So wenig die benden Goldi ehrgeizig waren, weil sie jede Gewalt sich ver: baten, so hatten sie doch viel Genauheit in Rücksicht auf die Unkosten; dem Sohn darf nicht mehr aufer: legt werden, wenn er schon sich verhenrathete; aber weil das seltsame Leute waren, so war die Stadt auch genau mit ihnen, und forderte die Steuer von allen Jahren, wenn sie schon nicht alle durch Burger blies ben. Hier ist auch zuerst des Abzugs gedacht, den Die Goldinen nach ihrer Genauheit sich verbaten, uns geachtet berfelbe nie so druckend war.

(1429.) Da nach der traurigen, harten und uns gerechten Behandlung der festen Bekenner der Wahr: heit auf der Kirchenversammlung zu Constanz, die Bohmen, eine solche Mißhandlung zu rachen, die ihren Bürgern wiederfahren, alles Land in Unruh, Gefahr und Aufstand brachten, und ber langwierige Krieg sich weit verbreitete, hatte die Stadt Ulm, in Rraft des Bundes, der noch mit unserer Stadt be: stuhnd, Sulfsvolker zu ihrer Beschüßung gefordert,

die ihr auch in dem Jahr mit 200 Mann treulich ges

leistet worden.

So gab die Stadt Bremgarten etwas spåter auch die Versicherung, daß das zur Eroberung des: Kelleramts gehörige Miederamt, nämlich die Dorfer Oberweil, Miel und Berikon, mit den dazu geho: rigen Höfen, der Hoheit der Stadt Zürich, mit allen Rechten auf immer unterworfen senn sollten, was auch immer alte Habspurgische Briefe der Stadt Brem: garten eingeraumt hatten. Indessen war diese gutwils lige Versicherung nicht ganze frene Wohlthat, da Zurich nach des Kaisers Urkunden berechtiget war, noch alle in den eroberten Landen befindliche Pfande zu losen. Dennoch war diese Versicherung eine ange: nehme Gefälligkeit.

(1430.) Da so viele aus reichen gesunden Quel: len herfließende Brunnen nicht eine der geringsten Zierde unserer Stadt sind, so ist es nicht unter der Würde der Geschichte, die erste Entstehung derselben ju bemerken, die in diesem Jahr, und zwar in dem geräumigen Rennweg erfolgte. Ben weiterer Ent: deckung anderer Quellen vermehrten sich diese beques men Anstalten noch mehr; vielleicht hat die Erfindung des Rads an der untern Brucke, das so viel springende

Rohren gab, die bequemere Urt veranlaßt.

Ein wichtiger Vertrag wegen den hohen und nie: dern Gerichte zu Steinhausen, wo Zurich nach bem Umfange des Fregenamts dieselben ansprach, und dage: gen der Stand Zug glaubte, sie gehörten ihm zu, ward dadurch veranlaßt, da in dem Ort ein Mann sich leiblos machte, und die Stadt Zug den Leichnam

wegführte, und darüber entschied. Da die von Zurich das wider ihre Rechte gehandelt anfahen, trachtete man weitern Anstand zu vermeiden, und kam von benden Theilen überein, dren Angesehene von Schwnz, als gemeine, wie man sie damals hieß, oder unpar: thenische Richter anzunehmen, und von jedem der ftreitenden Stånden auch dren Manner dazu zu ord: nen, so daß neun Gewählte die Vermittler ausmach: ten, da namlich die Minne oder der gutliche Aus: trag allgemeiner Wunsch war. Der erste von Schwyz war Ital Reding, Landammann, von Zurich Felix Manneß, Burgermeister, von Zug Jost Spiller, Alts Ammann. Man vereinigte fich, verhörte Brief und Giegel, und den mundlichen Vortrag der Abgeordnes ten von benden Standen. Hernach gieng man an die Orte felbst hin, nach Steinhausen in das Schmal: holz und nach Cham, wo die Gegenstände des Streits waren, und, nachdem man Alles eingesehen, vereis nigte man sich zu einer Ausgleichung und Marchung an allen den Orten, die dann gemeinsam angenommen worden, welche aber ohne Kenntniß der Derter nicht begriffen werden konnte, und es also unnothig ware, fie hier anzuführen. Die Urkunde ift geben und mit Insiegel der Vermittler bestätiget (zwen ließen sich unter dem Siegel der andern verstehen) Donnerstags vor Unserer E. Frauen im Merzen. Go hatte Zurich damals dren Mannern von Schwyz das Schiedrichters amt übergeben, da dren von den Ihrigen und dren von Zug mit zu Gericht saßen; und es betraf nichts Geringeres als die hohen Gerichte. Ben dieser Gerichts: anstalt war Ital Reding der Vorsteher, und leitete

den Rechtsgang und den Spruch, der Genehmigung erhielt; so daß Reding nicht nur als ein verständiger, sondern auch als ein billiger Mann erschien. So verstraut man einander, und handelt billig gegen einander, bis die Leidenschaft mächtiger wird als ihr Zaum, und man die Schritte nicht mehr abmißt, wie vorher.

In diesem Jahr (a.h. 1428.) starb Burgermeister Jakob Glentner, ein Mann von Berdiensten, und der in keiner wichtigen Handlung sich ohne Gewicht betrug; wenn anders, wie wir nicht daran zweifeln, immer die Bordersten der Stadt diejenigen waren, welche mit den hochsten Häuptern des Reichs meist zu unterhandeln hatten; und muß es ihm weder an Kraft noch an Gewandtheit gefehlt haben, die wichtigsten Erwerbuns gen einzuleiten. Auf ihn folgte, als Burgermeister, Rudolf Stußi, Ritter, von Glarus abstammend, aber von seiner Mutter fruh hieher gebracht, unserer Sachen kundig von Jugend auf, und darin geubt. Lange war er unter den Rathen, hernach Zunftmei: ster, vielleicht um Statthalter zu werden, unter denen er der zwente neu entstandene war. Das Uebrige von ihm spricht die Geschichte im Verfolg nur allzus sehr aus.

(1431.) Suse von Landenberg, Hermann's von Hohen: Landenberg Wittwe, und Margaretha ihre Tochter, wünschten, um Nußens und Schirms willen, sür ihr Lebtag Bürgerinnen von Zürich zu senn, und zwar mit Rath ihrer Freunde, unter ff. Bedingen:

"1) Daß die Stadt sie und ihre Leute und Güter

"schirme, wie andere ihrer Bürger gegen iedermann,

"wer sie bekümmern, drängen und in Gesahr seizen

" wollte. 2) Versprachen sie hingegen Alles zu hale sten, was dieser Brief begreift, und der Stadt ges horsam zu senn, wie andere eingesessene Burger. 3) Sollen die Vestinen, die sie jest haben oder " noch gewinnen, der Stadt offene Saufer senn, hulf: "lich zu allen Röthen. Wollte die Stadt daraus "friegen, oder Volk darein legen, mag sie es thun in "ihren Kosten, ohne der Landenberger Schaben. 4) "Man foll keinen ihrer Leute zu Burgern annehmen, maußer er wollte in der Stadt haushablich sigen; auch " feinen der eignen, er diene dann heraus. 5) Sie " geben der Stadt keine Steuer, die Burger mogen " sonst steuern oder nicht. 6) Hatten sie Streit mit sjemand, der an die Obrigkeit in Zurich an das Recht " kommen wollte, demselben sollen sie folgen und den "Spruch annehmen; wollte aber ein Streitender mit "ihnen nicht an die Obrigkeit kommen, dann soll Burich sich ihres Streites nicht beladen, sondern es "ihnen überlassen, wie sie sich vertragen mogen. Diese "neuen Burgerinnen haben ihre Freunde, die ihnen "dazu gerathen und geholfen, Albrecht von Breiten: "landenberg, Ritter, und Hermann von Hundweil, merbeten, ihr Siegel an diesen Brief zu hangen; da " sie bende hiezu von Beringer von Landenberg, ihrem, "der Burgerinnen, Bogt begwältigt senen, vermit: stelst eines von diesem Wogt, mit seinem Insiegel "bekräftigten Briefs. Hierauf bezeugen diese Bevoll: "machtigten, daß sie zum Siegeln begwältigt senen, "und daß sie zu diesem Burgerrecht gerathen, mit "ihrem Insiegel". Theils der eigne Fall und die besondern Bedinge, theils die seltene Art der Besie:

gelung, die einen Blick in die damaligen Sitten thun läßt, und daß Mutter und Tochter das Burgerrecht begehren, das sonst nur Männer erhielten, hat mich zur Ansührung dieser Urkunde vermocht, wo es indessen sür die Stadt auch Ehre war, daß angesehene Geschlechter auf ihren Schirm so viel Werth setzten.

(1432.) Wo je eine Vogten in eines Burgers Hand war, so fand der Burgers und der Obrigkeit Wille bald die Verfügung, daß selbige der Stadt überlassen wurde. So hatten die Tummen, hiesige Vürger, die Vogten Altstädten der Stadt Zürich käuflich überlassen; die Summe wird nicht gemeldt, noch ist ein Kaufbrief, vom Schultheiß ausgestellt,

porhanden; aber die Geschichte bezeugt es.

Wir haben schon bemerkt, daß Naturbegebenheiten von schreckender Art östers als Vorahnung schwerer Zeiten angesehen worden. So traf in der Zeit, wo schwere Verhängnisse bald folgten, ein überaus harter Winter ein, wo bennahe das Jahr durch die ganze Natur stille stuhnd, und die erfrornen Reben nicht nur keine Frucht gaben, sondern die Stöcke ihre ganze Krast verloren, und die schwächste Gattung Upfel, von einigen wirklich ausgesührt, die ausgesuchteste Frucht der Bäumen war. Drey Jahre hernach, da die bes denkliche Fehde ausbrach, war der Winter eben so schreckhaft. Ströme, die nie diese harte Brücke gesssühlt, froren zu; die Enten drangen in die Stadt, ließen sich sangen, und waren aber kein niedliches Gericht.

Die Stadt nahm in dem Jahr Michael Graf von Stockach zu ihrem Stadtschreiber an, und gab ihm eine Vorschrift, was er von jeder Art auszusertigens der Schrift zu fordern habe. Er war ein großer Ar; beiter, und hinterließ zwen Codices vom Bergamt, wo er die wichtigsten Urkunden eintrug, die ich auch benußt habe; schrieb fertig und voll Kraft sur diese Zeiten, oft aber zu hart oder zu reizend; war Stüßis rechte Hand, der noch mehr rieth zu harten Schritten, und siel, da der Feind in die Stadt dringen wollte, von Bürgershand.

(1433.) Kaiser Siegmund hatte, zu seiner Krösnung in Rom, der Eidgenossen Botschaft eingeladen, da dann von Seite unserer Stadt mit einer Botschaft von vier Räthen, den Burgermeister Stüßi an der Spiße, dann von Hans und Heinrich von Schwanden, und Gottfried Escher, dem Kaiser entsprochen ward. Diese hatten so viel Ehre erhalten, daß, da sie ben der Fenerlichkeit bescheiden von Ferne standen, der Kaiser ihnen zurief, und sie als werthe Freunde dem Pabst vorstellte, wo sie in der Nähe die Fenerlichkeit ansehen konnten, auch hernach von dem Kaiser alle vier zu Nittern geschlagen worden. So viel Achtung hatte man für unsere Stadt und ihre Führer.

Dann gab der Kaiser ihnen zwen goldene Bullen, die aber nichts anders als gewohnte Frenheitsbriese sind, wo das Kaiserliche Siegel in goldenen Capseln ruhet. Der Hauptinhalt ist, der Stadt erhaltene Erswerbungen mit höchster Macht zu sichern. "Nachdem er die Verdienste der Stadt um Kaiser und Reich "mächtig erhoben, bezeuget er, daß man keinen ihrer Bürger, und die zu ihnen gehören, mit stemden Gerichten, Hosgerichten, Landgerichten oder andern

"bekummern oder belangen soll; und was sie von "dem Reich pfandweis inhaben, das der Herrschaft Destreich vorher gewesen, das sollen sie zu des Reichs " Handen inhaben, und niemand die Losung thun mo: gen, als dem Kaiser und dem Reich. Dann bes " ståtigt er alle Frenheiten, Briefe, Rechte, gute Ge: wohnheiten, Privilegien, Handvesten, wie wenn sie "hier eingetragen waren; furaus die zwen ersten Ur: "tikel mit Romisch: Koniglicher Macht. Er wolle sie "beschirmen, daß der Rath gemeinlich für kein ander weltliches Gericht erscheinen soll; sondern wer zu "ihm gemein zu sprechen hat, der soll Recht suchen "vor dem Kaiser, oder vor einem oder mehrern Rich: stern, die dann der Kaiser ordnet; und was die von Burich seken, ordnen und sprechen, das soll Kraft "und Macht haben ungehindert. Das Alles gebietet per dann mit aller Ausdehnung, vom Fürsten weg, "durch allen möglichen Rang von Ständen und Ges "meinheiten, die Stadt an diesen Frenheiten nicht zu hindern, sondern sie daben getreulich verbleiben zu "lassen". Geben zu Rom am Samstag vor St. Jo: hannestag des Taufers.

Morgen darauf gab er ihnen die zwente goldene Bulle, die von der vorigen in einigen Stücken wesent: lich abgeht. "1) Was man pfandweise von Destreich "inne hat, daß das niemand lösen solle, als Kaiser "und Reich", ist in dieser zwenten Bulle ausgelasssen. 2) Wie man sich in der ersten Urkunde auf zwen Artikel, die mit den übrigen Frenheiten bestätigt sind, berufen hat, so beruft man sich jest nur auf einen. 3) Ist nach dem Artikel, daß die Stadt allgemein,

nur vor dem Kaiser oder seinen Verordneten belangt werden moge, hinzugethan: "Wenn man aber an "einen Burger oder Angehörigen Ansprach habe, soll "man ihn vor dem Richter seines Orts suchen, und baben sich beruhigen, außer man wurde rechtlos ge: "lassen; dann mag man sein Recht weiter suchen". 4) Hingegen ist der wichtige Artikel ausgelassen: "Daß, was die Stadt seket, ordnet oder spricht, selbiges Rraft und Macht haben soll". 5) Zum Ersat ist am Ende bengesett: "Wann der Stadt gemeinlich, "oder sonderlichen Personen, zuwider dem ganzlichen Ausschluß von allen fremden weltlichen Gerichten, "eine Vorladung, Recht und Urtheil erfolgte, daß Dieselbe ganzlich absen, keine Kraft haben, und benen von Zurich, oder wer zu ihnen gehört, an Leib und Gut keinen Schaden bringen foll". 6) Wer: den die Gerichte, denen wir nicht unterworfen senen, mehr benannt: Das Kolbengericht, unser Hofges richt, oder andere Hofgerichte, Landgericht und an: dere Gerichte. 7) Ist eine Strafe der Uebertreter dies ser Verordnung gesett, "halb der Kammer und halb w der Stadt; nämlich 50 Mark lothiges Gold". Da leicht zu erachten, daß ben der Kronung auch östreis chische Fürsten oder Botschaften zugegen waren, die vielleicht von diesen Frenheiten vernahmen und einge: würkt haben, ist Destreichs in dieser zwenten Bulle nicht mehr gedacht, aber das Ende desto starter ge: macht und mit einer Buße vermehrt.

Da der Rath von Zürich dem Kaiser Siegmund vorstellen läßt: Machdem es durch die höchste Ein: wirkung des Kaisers die Grafschaft Kyburg erhalten, habe es an dem Schloß so viel zu bauen und Aufe wand zu machen gefunden, um dasselbe in den Stand zu stellen, den es bedürfe, daß es definahen bitte, daß ihm der Kaiser zu statten kommen wolle. Hierauf hat der Kaiser ihm erlaubt, 4000 Rh. Gulden auf die Grafschaft zu schlagen, damit einst ben der Lo: sung diese vermehrte Summe des Pfandes mit dem vorigen Kaufbetrag vereint abgetragen werde. Das bezeugt er in einer Urkunde, die zu gleicher Zeit geges ben ist, wie die zwente goldene Bulle. So hatte der Kaiser, nach seiner Ardnung zu Rom, immer gna: dige Rücksicht auf unsere Stadt und die ihm immer werthe Botschaft derselben, um Anburg in Stand zu stellen, wenn schon eine Grafin nicht mehr Besitzerin war. Biel Aufwand ist von der Höhe der Lage, dem Alter der Gebäude, und der Eitelkeit vielleicht, einen Grafensiß zu zieren, abzuleiten.

Da der Graf Friedrich von Tockenburg seinem Ende nahe, und zu eignen Bezeugungen und auszusstellenden Schriften, wie sie verlangt wurden, nicht mehr aufgelegt war, wie er denn auch dem Stand Schwyz bloß mündliche Versicherung gethan haben soll, daß derselbe mit dem Land Tockenburg ein Landzrecht aufrichten möge nach seinem Tod, hatte er mit Zürich eine eigne Veredung zu Napperschweil; und da von ihm her keine Schrift über diese Verhandlung erfolgt, sand Zürich für gut, dasselbe in einer Urkunde öffentlich zu bezeugen. Das Wesentliche beziehet sich dahin: "Da man mit Graf Friedrich das letzte Bur: "gerrecht errichtet, bis auf seine Ende, und fünf Jahre vor seinem Tod, habe man ihn gebeten, einen ober

"mehrere Erben zu bestimmen, an die man sich halten fonnte; wo er dann seine Gemahlin Elisabeth von Metsch zum Erben bestimmt, und sie fur funf Jahre , nach seinem Tod zur Burgerin gemacht, mit allem Land, daß er habe und noch gewonne, daß sie das "mit der Stadt gehorfam, gewärtig und hulflich fen. " hinwieder foll Zurich diese Burgerin schirmen und "schüßen mit aller Hulf. Doch hat sich der Graf "vorbehalten, diese Ordnung zu andern und andere "Erben einzusetzen; aber diese sollen ebenfalls geloben, " das Burgerrecht funf Jahre zu halten, oder langer, wenn sie wollen. Er will auch allen Amtleuten bes fehlen, daß sie der Frauen zu diesem Burgerrecht allen Gehorsam leisten. Sturbe die Frau vor dem Grafen, dann wolle er uns andere Erben geben, " die in die Obliegenheit der Frauen eintreten. Sturbe er, und anderte vorher nichts mit den Erben, fo foll es daben bleiben, daß die Frau Erb sen, und Alles das übernehme, was er in seinem letten Bur: gerrechtsbrief verheißen habe". Der Brief ist geben auf unserer lieben Frau Abend, als sie geboren war. Eine andere Urkunde findet sich, welche kurzer das Gleiche enthalt, zur Vorzeigung wichtiger, wo von der Frauen, als einziger Erbin aller Lander, aller Stadte, Westinen, Thaler, Land und Leuten, und ihrem übernommenen Bürgerrecht, und alle dem, was dasselbe fordert, die Rede ist. Der Brief ist ges ben und versiegelt wie der vorige. Nun ware frenlich eine Urkunde von der Art, von Friedrich selbst, noch fraftiger gewesen, die vielleicht aber nicht zu erhalten war; und die Wittwe selbst nach seinem Tod wieders

rief diese Verhandlungen nicht. Jene Urkunde ist übrigens in einer weitschweisigen Sprache mit allen Umsichten und Blicken auf jede Fälle und mit vieler Kraft abgefaßt. Aber da strandete die Begierde der Stadt. Eine Frau war zu schwach, in diesem Wirbel von Bestrebungen, Absichten, Trieben und Widers

stand auszuhalten.

(1434.) Ob des Kaisers unterweiliges Bedürsniß an Geld allein, oder der Stadt größerer Auswand zugleich, neue Bestimmungen erforderte, vielleicht bendes zusammen — einmal der Kaiser erhielt 3000 fl. als Darlehn; und da der Bau von Kyburg immer mehr verlangte, erlaubte derselbe unserer Stadt noch 1000 fl. daran zu verwenden, mithin die sämmtlichen 4000 fl. wiederum auf die Grafschaft Kyburg zu schlagen, oder auf andere Pfänder zu seßen, so daß einst ben der Losung, die aber nie geschah, diese 4000 fl. mit in Anschlag kommen mögen. Dann thut er die Gnade hinzu, daß die Losung die nächsten 20 Jahre von jeßt an nicht geschehen soll. Geben zu Ratolses zell am St. Urbanstag.

Da Beringer von Hohenlandenberg, seßhaft zu Frauenfeld, sich weigerte, die Herrschaft Andelsingen, als ein Pfand, das zu Kyburg gehört (nach des Kaissers Verwilligung, die er uns gegeben hatte, alle diese Pfand aufzunehmen), lösen zu lassen, hatte der Kaiser noch die Mühe genommen, die Stadt und den von Landenberg gegen einander zu verhören, und ihre Gründe zu untersuchen. Da er nun die von Zürich überwiegend fand, so befahl er dem von Landenberg ernstlich und fest, denen von Zürich,

wenn sie die Losung begehrten, statt zu thun; und wenn er es nicht thate, so hätte er denen von Zürich erlaubt, Gewalt zu gebrauchen, und er wollte sie das ben schirmen.

Auf dieses, des Kaisers ernstliches Gebot stuhnd Beringer von Landenberg nicht an, sein Pfand, die Herrschaft Undelfingen, mit Dfingen und andern Dors fern (so wenig Muhe giebt er sich, die nicht unbes trächtliche Herrschaft zu beschreiben) in einer kurzen, wie im Migvergnugen abgefaßten Urkunde, nach dem Befehl des Kaisers, an die Stadt Zurich abzutreten, und versichert, von der Stadt mit baarem bereitem Geld (wie er fagt) 2300 Rheinische Gulden bezahlt zu senn; definahen begiebt er sich alles Rechtes und Ansprachen an diese Herrschaft, für sich und seine Erben, durch eine Urkunde, die geben und gesiegelt ist Sonntags nach St. Gallitag. Man sieht ber Urfunde den Gram an, mit dem er der lieblichen Besitzung entsagte. Wir werden ihn vielleicht noch als Widersächer der Stadt bemerten.

So haben wir die Geschichte bennahe an die Zeisten gebracht, wo unsere Stadt sast ihrem äußersten Verderben ausgesetzt war. So mußten die segenst vollen Jahre, die von dem Eintritt des XV. Jahre hunderts an bis in die Mitte des dritten Jahrzehends immerhin gedauert, die von keinem widrigen Auftritt nie unterbrochen waren, sich in Zwentracht und Krieg verwandeln, wo die Brüderstaaten, denen wir doch auch viel Gutes erwiesen, alle wider uns waren. In dem glücklichen Zeitpunkt, auf den wir so gerne zur rücksehen, da unser Vaterland kaum einen glücklichern

gehabt, nahm unfer Land jedes Jahr in seinem Um: fange zu mit bescheibenem Erwerb; kein schweres Ver: hangniß trubte das Land. Das, was mit der Stadt Bug und ihren Aemtern vorgegangen, war mehr jus gendliches Aufbrausen, das bald gestillet ward, als Gefahr. Daß Appenzell überwiegende Krafte darge: stellt, in vielen Jahren, traf uns nicht, und verschaffte uns vielmehr angesehene Burger, die ben uns ihren Schirm suchten, und fanden. Das fraftige Bolt hatte daneben einen Unführer, der, geschieft in jeder Uebung des Kriegs und von schnellem Blicke, die eigne Rache mit ihrer tapfern hand ausübte, und ward dann noch von den Sohen begunstiget, jeder Unfall zehnfach sich verstärkte. Die Kirchenver: sammlung in unserer Mahe, und Kaiser Siegmunds unausloschlicher Haß gegen Friedrich von Destreich, gaben uns eine maßige Eroberung, die aber nie un: fere Sache war; das Großere theilten wir mit den Eidgenossen, deren Bulfe wir nothig hatten, weil Babens Eroberung die größte, harteste Unftrengung erforderte. Aber was uns an Eroberungen abgieng, das ersette bescheidener Erwerb, durch nie entstehens des Vermögen des Staats, und Kaifer Siegmunds nie fehlende Huld, die wir auch durch treues Entges gengehen gegen seine Absichten und seine Bedürfnisse zu unterhalten wußten. Definahen war er wirklich huldreich gegen uns, und seine Befehle zu unserm Besten wichen nur ein einziges Mal ab, wo man es nicht vermuthet hatte. Daben hatten die Landesväter damaliger Zeit, die ben Staat leiteten, bas größte Lob gerechter Manner, getreuer Friedensstifter, und II.

eines weisen Raths, der ben ihnen zu finden sen. Daß sie nach Friedrichs von Tockenburg Verlassenschaft strebten, dazu ermunterte sie so vieles Gelingen, viel Gutes, das er ihnen und sie ihm gethan, und die von grauem Alterthum her mit diesem Haus immer unter: haltene vertrauliche Freundschaft. Warum sollten denn wir, die, vom XII. Jahrhundert her, mit diesem Haus in engester Verbindung stuhnden, nun dann, wo es ausstirbt, nicht auch etwas nach dem Tode des Letten zum Andenken von seinen vielen hinterlassenen Ländern erhalten? Allein die weise Vorsehung leitete es anders. Da schon eine Last des Neids auf uns lag, und das Gluck uns so begunstigt hatte, mußte auch trübes, dunkles Verhängniß uns treffen, und herabstimmen, was zu laut ertonte; und die Macht des ganzen Vereins mußte uns demuthiger machen. Denn Andere glaubten, weiter heraufzurucken von den obersten Gegenden unsers Sees, die schon unser waren, dem Fluffe nach, der von Glarus her in unsern Gee fällt, ware zu viel zu dem schönen Land hinzugethan, das wir schon hatten. Mir ist indessen wirklich bange, die schweren Ereignisse von mehr als zehn Jahren mit Wahrheit, auch wenn die Unsern fehlten, zu beschreiben.

In diesem Jahr starb der Burgermeister Felix Manneß, aus dem alten immer beliebten rühmlichen Hause. Er stand sieben Jahre lang in dieser Würde; dren Jahre neben Glentner und vier Jahre neben Stüßi. In allen diesen Jahren und auch vorher kommt sein Name ben keiner Urkunde oder Verhands lung jemals zum Vorschein; dennoch saß er schon 22 Jahre im Rath, als er zu dieser Würde erhox ben wurde. Man ehrte vermuthlich an ihm das Alter und sein edles Herstammen; den schweren Zeiten, die nachher einbrachen, entgieng er. Rudolf Meiß ward an seiner Statt Burgermeister.

in a state of the state of the state of the state of the the same and the second second